

# **Tarifvertrag über die Stärkung und Entlastung der Beschäftigten**

**(TV - E)**

**vom 25. Oktober 2022**

Zwischen

**dem Universitätsklinikum Frankfurt,**

vertreten durch den Vorstand

einerseits

und

**der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),**

vertreten durch die Landesbezirksleitung Hessen

andererseits

wird folgendes vereinbart:

## Präambel

Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Tarifvertragstext das generische Maskulinum verwendet. Die im Tarifvertrag verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für die Beschäftigten nach § 1 Abs. 1 TV UKF, die zu ihrer Ausbildung im UKF beschäftigten Auszubildenden sowie geringfügig Beschäftigte im Sinne von § 8 Absatz 1 Nr. 2 SGB IV.
- (2) Dieser Tarifvertrag gilt darüber hinaus für die vormals bei der Orthopädischen Universitätsklinik Friedrichsheim (OUF) beschäftigten Mitarbeiter des UKF, die auf ihr Arbeitsverhältnis abweichend die Regelungen des TVöD anwenden.

Dieser Tarifvertrag gilt – mit Ausnahme der Auszubildenden und der geringfügig Beschäftigten – nicht für die Beschäftigten gem. § 1 Abs. 2 TV-UKF. Im Fall des § 1 Abs. 2 h) TV-UKF gilt dies unabhängig vom Bestehen eines Tarifvertrages.

### § 2 Personalbedarfsermittlung gemäß PPR2.0 und PPP-RL

- (1) Ab dem 01. August 2023 wird die PPR2.0 vollständig schichtgenau zu jeweils 100% nach Maßgabe dieses Tarifvertrages umgesetzt. In der Pädiatrie wird die PPR2.0 in der Version von 2021 vollständig schichtgenau zu jeweils 100% umgesetzt. In der Psychiatrie wird ab dem 01. August 2023 die PPP-RL vollständig schichtgenau zu jeweils 100% umgesetzt.
- (2) Es besteht Einvernehmen zwischen den Parteien, dass mögliche nach Abschluss dieses Tarifvertrages erfolgende Änderungen der PPR 2.0 oder der PPP-RL nur dann im Rahmen des Tarifvertrages Stärkung & Entlastung Berücksichtigung finden, sofern diese Änderungen einen Personalmehrbedarf zur Folge haben.

#### Protokollnotiz zu Abs. 2:

*Die PPR 2.0 im Sinne des Abs. 2 dieses Tarifvertrags sind die dem Bundesgesundheitsministerium am 21.04.2021 gemeinsam von Deutscher Krankenhausgesellschaft, Deutschem Pflegerat und der vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di übersandten Personalbemessungsregelungen. Die PPP-RL nach diesem Tarifvertrag ist die vom GBA zum Zeitpunkt der Einigung über diesen Tarifvertrag (25.10.2022) veröffentlichte Fassung der PPP-RL. Die nach Satz 1 und 2 als Grundlage dieses Tarifvertrags vereinbarten Regelungen sind in Anlage 6a*

(PPR 2.0 idF vom 21.04.2021), Anlage 6b (PPP-RL Stand 25.10.2022) und Anlage 6c (Kinder PPR 2.0 Version 2021) beigefügt.

- (3) Sofern die technische Umsetzung der PPR 2.0 in der Dienstplanung nach diesem Tarifvertrag nicht bis 01. August 2023 realisierbar ist aus Gründen, die nicht vom Universitätsklinikum Frankfurt zu verantworten sind, tritt an die Stelle des 01. August 2023 der 01. November 2023. In diesem Fall gelten auf den somatischen Normalstationen ab dem 01. November 2023 bis zur Einführung von PPR 2.0 festgelegte Personalschlüssel gem. Anlage 1.
- (4) Das Verfahren zur schichtgenauen Umsetzung der PPP-RL nach Maßgabe dieses Tarifvertrages regelt Anlage 2 zu diesem Tarifvertrag.
- (5) Für die Freistellung der Leitungen gilt Anlage 3.
- (6) Für die Besetzung des Nachtdienstes gilt Anlage 4.
- (7) Am 01. August 2022 im Universitätsklinikum Frankfurt beschäftigte Pflegehilfskräfte und Stationsassistenten werden auch nach Inkrafttreten der Personalbedarfsberechnung nach der PPR 2.0/ PPP-RL im bisherigen Umfang weiter beschäftigt. Bei Ausscheiden werden die freiwerdenden Stellen unverzüglich nachbesetzt.
- (8) In allen Arbeitsbereichen des Universitätsklinikum Frankfurt bleiben bei der Ermittlung der erforderlichen Fachkraftbesetzung nach diesem Tarifvertrag unberücksichtigt:
  - a) Auszubildende,
  - b) Bundesfreiwilligendienstleistende,
  - c) Praktikanten,
  - d) Beschäftigte im Anerkennungsverfahren,
  - e) Studierende sowie
  - f) Praxisanleiterinnen im Rahmen der praktischen Anleitung.
  - g) Sonstige Beschäftigte mit Ausnahme von Beschäftigten im Springerpool werden während der Einarbeitungszeit von mindestens zwei Wochen nicht bei der Ermittlung der nach diesem Tarifvertrag erforderlichen Fachkraftbesetzung berücksichtigt. Diese Einarbeitungszeit von mindestens zwei Wochen gilt für alle Arbeitsbereiche des Universitätsklinikum Frankfurt, sofern im weiteren keine davon abweichenden Regelungen festgelegt sind.

*Protokollerklärung zu lit g: Sofern Einarbeitungskonzepte einzelner Arbeitsbereiche des Universitätsklinikum Frankfurt eine längere Einarbeitungszeit als zwei Wochen beinhalten, besteht Einvernehmen zwischen den Tarifvertragsparteien, dass die Mindesteinarbeitungszeit nach diesem Tarifvertrag sich entsprechend verlängert.*

In der Radiologie/Labor beträgt die Einarbeitungszeit pro Gerät bzw. Arbeitsplatz 2 Wochen.

### **§ 3 Personalbemessung in Bereichen, die nicht mittels PPR2.0 oder PPP-RL erfasst werden können**

Soweit Personalschlüssel nicht mittels PPR2.0 oder PPP-RL erfasst werden können, gelten die folgenden Personalschlüssel als Mindestpersonalbesetzung für die Ermittlung der Belastungsgrenzen mit entsprechenden Ausgleichsregelungen für Belastungssituationen der Beschäftigten:

#### **(1) Pflege- und Funktionsbereiche (Ratios Pflegefachkraft : Patienten)**

- a) Im Intensiv-Bereich wird hinsichtlich des Personalschlüssels wie folgt differenziert:
  - Station A: 1:1,9 (T), 1:2 (N) – derzeit 95-3,
  - Station B: 1:1,8 (T), 1:2 (N) – derzeit B3 und C1,
- b) Im Bereich Neonatologie bestimmt sich der Personalschlüssel nach den jeweils aktuellen Empfehlungen der QFR-RL zu den strukturellen Voraussetzungen der perinatalogischen Versorgung in Deutschland.
- c) In der Dialyse beträgt der Personalschlüssel 1:3; bei Leberdialyse und Immunadsorption 1:1.
- d) In der Stroke-Unit beträgt der Personalschlüssel 1:3 (Tag) / 1:4 (Nacht).
- e) Im Bereich IMC beträgt der Personalschlüssel 1:3.
- f) In der Zentralen Notaufnahme (ZNA) gilt ein Personalschlüssel von 5-7-5 (F-S-N).
- g) Aufnahmestation (derzeit A5): Besetzung nach PPR2.0 plus je einen Stationsassistenten in Früh- und Spätdienst.
- h) Kreißsaal

Für den Kreißsaal ist eine Mindestbesetzung von 4 – 3 – 3 (F/S/N) vorgesehen. Zusätzlich werden 2 Vollzeitkräfte als Schwangerenberatung eingesetzt sowie 1 MFA im Zwischendienst.

#### **(2) Operationssäle (Gyn-OP, Zentral-OP, Augen-OP, Neurochirurgie-OP, HNO-OP, Orthopädie-OP)**

Für den Betrieb eines Operationssaales bzw. zur und für die gesamte Dauer der Durchführung einer Operation (bzw. analog eines entsprechenden Eingriffs oder einer medizinischen Intervention)

- a) müssen zwei fachlich geeignete Mitarbeiter/innen zur qualifizierten Instrumentier- und Springertätigkeit eingesetzt werden.
- b) muss ein/e fachlich geeignete Mitarbeiter/in pro Narkosearbeitsplatz zur anästhesiologischen Assistenz eingesetzt werden.
- c) erfolgt die Freistellung der Leitungen gemäß Anlage 3.
- d) Sofern niederkomplexe Eingriffe in räumlich getrennten Operationssälen, die ausschließlich für ambulante Operationen vorgehalten und genutzt werden, durchgeführt werden, ist abweichend von lit a) und b) der Einsatz lediglich einer/s entsprechend qualifizierten Mitarbeiters/in zur Instrumentierung sowie ggf. bspw. im Rahmen einer Anästhesie eine weitere qualifizierte Assistenz ausreichend.

Für den Betrieb einer Aufwachraumeinheit gilt ein Verhältnis von fachlich geeignetem Personal zu Patienten von 1:3.

### **§ 3 a)**

#### **Ermittlung der Personalbesetzung nach PPR2.0 und PPP-RL in bettenführenden Stationen gem. § 2 TV-E**

##### **(Personal-Bemessung-Uniklinik Frankfurt – PB-UKF)**

- (1) Gemäß § 2 TV-E legen PPR2.0 und PPP-RL das Verhältnis von Personal für den Pflegedienst (nachfolgend: „Pflegepersonal“) zu betreuten, stationären Patienten in bettenführenden somatischen Stationen fest. Die Bemessung erfolgt stations- und schichtgenau für die Früh-, Spät- und Nachtschicht.
- (2) Für die Ermittlung der tatsächlichen Besetzung (nachfolgend Besetzung) wird entsprechend der nachfolgenden Definitionen für jede Schicht (Früh-, Spät- und Nachtschicht) ermittelt, wie viel Pflegepersonal in der Schicht auf der jeweiligen Station gearbeitet hat anhand der im Arbeitszeiterfassungssystem (derzeit ATOSS) auf der jeweiligen Station erfassten Schichten und diese Zahl mit der Sollbesetzung der Schicht verglichen.
- (3) Zur Ermittlung der Bezugsgröße Patient wird auf den somatischen Stationen täglich um 19 Uhr die Zahl der auf den jeweiligen Stationen behandelten Patienten sowie ihre Zuordnung zu den jeweiligen Kategorien der PPR2.0 ermittelt. Dieser Wert ist maßgebend für alle Schichten desselben Kalendertages. Auf den der PPP-RL unterliegenden Stationen erfolgt die Ermittlung der Anzahl der Patientinnen und deren

Zuordnung zu den jeweiligen Minutenwerten der PPP-RL jeweils zum Zeitpunkt der Aufnahme, danach eintretende Veränderungen werden tagesgenau erfasst.

### **§ 3 b)**

#### **Ermittlung der Personalbesetzung in bettenführenden somatischen Stationen und Intensivstationen gem. § 3 Abs. 1 TV S&E**

- (1) § 3 Abs. 1 TV-S&E legt das Verhältnis von Pflegefachkraft zu betreuten, stationären Patienten in den aufgeführten bettenführenden somatischen Stationen und Intensivstationen fest. Pflegefachkräfte i.S. dieses Tarifvertrages sind Mitarbeitende, welche über eine 3-jährige Ausbildung in einem auf bundes- oder landesrechtlicher Ebene geregelten Gesundheitsfachberuf oder über eine vergleichbare Qualifikation verfügen und eine entsprechende Tätigkeit ausüben. Die Bemessung erfolgt stations- und schichtgenau für die Früh-, Spät- und Nachtschicht.
- (2) Für die Ermittlung der tatsächlichen Besetzung (nachfolgend Besetzung) wird drei Mal täglich gemessen, wie viele der in § 3 Abs. 1 für den jeweiligen Bereich vorgesehenen Fachkräfte in der Schicht auf der jeweiligen Station in der Pflege gearbeitet haben anhand der im Arbeitszeiterfassungssystem (derzeit ATOSS) auf der jeweiligen Station erfassten Schichten und diese Zahl mit der Sollbesetzung der Schicht verglichen.
- (3) Die Bezugsgröße Patientin wird dreimal täglich um 12 Uhr (für die Frühschicht), um 18 Uhr (für die Spätschicht) und um 24 Uhr (für die Nachtschicht) durch das UKF ermittelt.

### **§ 3 c)**

#### **Ermittlung der Personalbesetzung im Bereich OP und Aufwachraum gem. § 3 Abs. 2 TV-S&E**

##### **(1) Bereich OP**

Die Personalbemessung im Bereich OP gem. § 3 Abs. 2 legt das Verhältnis von OP-Pflegezeit zur Arbeitszeit der eingesetzten fachlich geeigneten Mitarbeiter fest. OP-Pflegezeit i.S. dieses Tarifvertrages ist die als Schnitt-Naht-Zeit dokumentierte OP-Pflegezeit plus einen zeitlichen Aufschlag von 33% zur Vor- und Nachbereitung je durchgeführter Operation aus der zentralisierten Dokumentation des Geschäftsbereichs

Unternehmenscontrolling. Die Personalbemessung erfolgt schichtgenau (Früh-, Spät-, Nachtschicht) auf Basis der nachfolgend normierten Schichten:

Frühschicht	07:00 – 15:00 Uhr (Gyn-OP, Augen-OP, Neurochirurgie-OP, HNO-OP und Orthopädie-OP)
Frühschicht ZOP:	07:00 – 16:00 Uhr
Spätschicht	15:00 – 22:00 Uhr
Nachtschicht	22:00 – 07:00 Uhr.

Etwaige Zwischenschichten werden zeitlich anteilig den normierten Schichten zugeordnet. Die betrieblichen Arbeitszeitregelungen bleiben unberührt.

Für die tatsächliche Besetzung wird die Summe der Arbeitszeiten der fachlich geeigneten Mitarbeiter des Fachbereichs in den normierten Schichten ermittelt und durch die Summe der OP- Pflegezeit des Fachbereiches in den normierten Schichten dividiert.

$$\text{IST-Besetzung} = \frac{\sum \text{Arbeitszeiten in der normierten Schicht}}{\sum \text{OP-Pflegezeiten}}$$

Alle Rechenergebnisse werden auf zwei Kommastellen kaufmännisch gerundet.

Die Parteien vereinbaren, dass 6 Monate nach Inkrafttreten des Tarifvertrages in einer Arbeitsgruppe OP die Praktikabilität und Realitätsnähe des gewählten Verfahrens überprüft und der Kommission nach § 10 ggf. ein Änderungsvorschlag unterbreitet wird.

## (2) **Bereich Anästhesie**

Die Personalbemessung im Bereich Anästhesie legt das Verhältnis von Anästhesie-Pflegezeit zur Arbeitszeit der Anästhesie-Fachkräfte fest. Anästhesie-Pflegezeit i.S. dieses Tarifvertrages ist die dokumentierte Anästhesie-Pflegezeit beginnend mit der Einleitung und endend mit der Ausleitung der Anästhesie je durchgeführter Operation. Die Bemessung erfolgt schichtgenau (Früh-, Spät-, Nachtschicht) auf Basis der nachfolgend normierten Schichten:

Frühschicht	07:00 – 15:00 Uhr (Gyn-OP, Augen-OP, Neurochirurgie-OP, HNO-OP und Orthopädie-OP)
Frühschicht ZOP:	07:00 – 16:00 Uhr
Spätschicht	15:00 – 22:00 Uhr
Nachtschicht	22:00 – 07:00 Uhr.

Eine etwaige Zwischenschicht wird zeitlich anteilig den normierten Schichten zugeordnet. Die betrieblichen Arbeitszeitregelungen bleiben unberührt

Für die tatsächliche Besetzung wird die Summe der Arbeitszeiten der Fachkräfte des Fachbereichs in den normierten Schichten zuzüglich der Arbeitszeiten der dem Fachbereich zugeordneten Springer in den normierten Schichten ermittelt und durch die Summe der Anästhesie- Pflegezeit des Fachbereichs in den normierten Schichten dividiert.

$$\text{IST-Besetzung} = \frac{\sum \text{Arbeitszeiten in der normierten Schicht}}{\sum \text{Anästhesie-Pflegezeiten}}$$

Alle Rechenergebnisse werden auf zwei Kommastellen kaufmännisch gerundet.

Die Parteien vereinbaren, dass 6 Monate nach Inkrafttreten des Tarifvertrages in einer Arbeitsgruppe Anästhesie die Praktikabilität und Realitätsnähe des gewählten Verfahrens überprüft und der Kommission ggf. ein Änderungsvorschlag unterbreitet wird.

*Protokollnotiz:* Als ein Fachbereich gelten jeweils die Operationssäle Gyn-OP, Zentral-OP, Augen-OP, Neurochirurgie-OP, HNO-OP und Orthopädie-OP)

#### **§ 4 Personalbesetzung/Personalaufwuchs in patientennahen und –fernen Bereichen außerhalb der Pflege (sonstige Bereiche)**

(1) Es besteht Einvernehmen zwischen den Tarifvertragsparteien, dass bis zum 01. August 2023 in den sonstigen Bereichen zusätzliches Fachpersonal durch Personalaufbau bzw. Weiterqualifizierung folgende zusätzliche 70 VK außerhalb des ärztlichen Dienstes zur Verfügung gestellt werden. (Erläuterung: zusätzliche Besetzungen zum Personalstand am 01. Juli 2022):

- a) DICT, von den 70 VK mind. 5 VK
- b) Küche
- c) Patiententransport, mind. 5 VK
- d) Ambulanzen, von den 70 VK 3 VK
- e) Physiotherapie, von den 70 VK 1,5 VK
- f) Labor, von den 70 VK 9 VK im Zentrallabor
- g) Radiologie, von den 70 VK 10 VK in der Zentralradiologie

- (2) Gelingt der Aufbau bezogen auf die vorgenannten Bereiche nicht bis zum 01. August 2023, wird die Belastungssituation bereichsbezogen durch den Anspruch auf je einen zusätzlichen Urlaubstag pro Mitarbeiter pro Kalenderhalbjahr beginnend ab 1. August 2023 anerkannt. Die Messung wird jährlich jeweils zum 1. August eines Jahres wiederholt. Soweit der Aufbau bezogen auf die vorgenannten Bereiche zum Zeitpunkt der nächsten und der darauffolgenden Messungen nicht erreicht ist, gilt der Anspruch auf je einen zusätzlichen Urlaubstag je Beschäftigten pro Kalenderhalbjahr des nicht ausreichend besetzten Bereiches entsprechend Satz 1.

Protokollnotiz zu § 4:

*§ 27 Abs. 4 TV UKF findet keine Anwendung auf nach diesem Tarifvertrag gewährte zusätzliche Urlaubstage.*

*Protokollnotiz zu Abs. 1a): Abweichend gilt für das DICT der 1.10.2022 als Bemessungspunkt für den Personalstand. Die Überprüfung des Personalaufwuchses erfolgt zum 1.10.2023.*

*Protokollnotiz zu Abs. 1a): Bei der Berechnung des Personalaufwuchses werden ausschließlich Beschäftigte berücksichtigt, die Tätigkeiten entsprechend der Entgeltordnung zum TV-UKF, Teil II Ziff. 11 ausüben, hierzu zählen auch Beschäftigte, die im Bereich IT-Controlling tätig sind. Wird der Personalaufwuchs nicht erreicht, erwerben ebenfalls nur diese Beschäftigten im Bereich DICT zusätzliche Urlaubstage gem. § 4 Abs. 2 S.3.*

*Protokollnotiz zu Abs.1 c): Bis zur Inbetriebnahme des 2. Bauabschnitts wird die derzeitige Unterstützung des Transportdienstes durch einen externen Dienstleister im bisherigen Umfang beibehalten. 3 Monate nach Inbetriebnahme des 2. Bauabschnitts wird der zukünftige Personalbedarf des Patiententransportdienstes noch einmal in der Kommission „Stärkung und Entlastung“ bewertet.*

## **§ 5 Belastungssituationen**

- (1) Eine Belastungssituation entsteht

- a) bei Arbeit in gegenüber den Regelungen dieses Tarifvertrags unterbesetzten Schichten für alle in der jeweiligen Schicht eingesetzten Beschäftigten.

*Protokollnotiz zu lit a): Soweit in unterbesetzten Schichten Beschäftigte mit abweichenden Schichtzeiten (z.B. „Zwischendienst“ o.ä.) eingesetzt sind, werden diese Belastungssituationen zeitanteilig entsprechend der anteiligen auf ihre Schicht entfallenden Arbeit in Unterbesetzung erfasst.*

- b) bei einer Straftat nach dem StGB (oder dem Versuch) zulasten des betroffenen Beschäftigten (z.B. tätlicher Übergriff), die entweder durch Polizeibericht dokumentiert sind oder durch den betroffenen Mitarbeitenden sowie die zuständige Führungskraft

entsprechend dem internen Verfahren am Universitätsklinikum Frankfurt dokumentiert ist.

- c) bei einer freiwilligen Übernahme eines für den Beschäftigten ungeplanten Dienstes. Neben Freizeitausgleich erhält der Beschäftigte in diesem Fall eine Zeitgutschrift von 30% der nach Satz 1 zusätzlich geleisteten Arbeitszeit auf dem Belastungsausgleichskonto. Auf ausdrücklichen Wunsch des Beschäftigten kann der Gegenwert der Zeitgutschrift nach Satz 2 auch durch entsprechende zusätzliche Vergütung ausgeglichen werden.
- d) beim Einsatz außerhalb des Regelarbeitsbereiches ohne ausreichende Einarbeitung. Die Belastungssituation endet spätestens nach zwei Wochen Einsatz in dem Bereich. Keine Belastungssituation entsteht insbesondere bei Einsätzen außerhalb des Regelarbeitsbereiches
  - aufgrund Umsetzung des Gesundheitsschutzes (z.B. Mutterschutz)
  - zu Zwecken der Aus-, Fort- und Weiterbildung
  - wenn der Beschäftigte auf seinen ausdrücklichen Wunsch um- oder versetzt wird
  - im Rahmen eines aktivierten Krankenhauseinsatzplanes (z.B. aufgrund eines Katastrophenfalls, eines Großschadensereignisses oder einer großen Anzahl von Verletzten oder Erkrankten (MANV/MANI))

*Protokollnotiz zu lit. d) Ein Einsatz außerhalb des Regelarbeitsbereichs liegt vor, wenn Beschäftigte fachgebietsfremd eingesetzt werden. Bei bettenführenden Stationen ist ein Einsatz außerhalb des Clusters gem. Anlage 5 als fachgebietsfremd anzusehen. Auf Beschäftigte des Springerpools ist lit. d) nicht anwendbar.*

*Protokollnotiz zu lit. a) und d): Bei Zusammentreffen der Belastungssituationen nach a und d werden die Belastungssituationen und die daraus resultierenden Zeitwerte nicht kumuliert.*

(2) Es gilt die folgende Staffelung des Belastungsausgleichs:

- ab dem 01. August 2023 werden insgesamt 10% der unter Belastung gearbeiteten Schicht,
- ab 01. März 2024 werden insgesamt 17% der unter Belastung gearbeiteten Schicht

als nach den Bestimmungen des § 6 auszugleichende Belastung berücksichtigt.

## **§ 6 Entlastung**

- (1) Die Administration des Belastungsausgleiches erfolgt über ein neues gesondertes Zeitausgleichskonto.
- (2) Für die Inanspruchnahme von Belastungssituationen nach § 5 durch freie Tage gelten die folgenden Jahreshöchstgrenzen:
  - 2023: maximal 5 Tage
  - 2024: maximal 10 Tage
  - ab 2025: maximal 15 Tage.

Belastungssituationen nach § 5 Abs. 1 c) unterliegen keinen Beschränkungen.

- (3) Die Parteien vereinbaren die Aufnahme von Tarifverhandlungen über die freiwillige Einrichtung eines Lebensarbeitszeitkontos als weitere Möglichkeit für die Beschäftigten, Belastungssituationen ausgleichen zu können, im Anschluss an den Abschluss dieses Tarifvertrages. Bis zum Abschluss der Tarifvereinbarung über ein Lebensarbeitszeitkonto können abweichend von Abs. 2 ab 01. August 2023 bis zu 2, ab 01. Januar 2024 bis zu 5 Tage pro Jahr zusammenhängend in Anspruch genommen werden.
- (4) Belastungssituationen nach § 5 Abs. 1 a, b, d sind grundsätzlich durch vollständige freie Tage auszugleichen. Sobald diese innerhalb von 6 Monaten nicht in Freizeit genommen werden können, können diese auf ausdrücklichen Antrag der Beschäftigten auch monetär ausgeglichen werden.

Eine Entlastung in Form von Freizeitausgleich erfolgt auf schriftlichen Antrag des Beschäftigten. Der Antrag ist spätestens acht Wochen vor Inkrafttreten des für den Zeitpunkt des Freizeitausgleichs maßgeblichen Dienstplans zu stellen. Er kann aus dringenden dienstlichen Gründen abgelehnt werden. Kann ein im Dienstplan vorgesehener Freizeitausgleich aufgrund von Arbeitsunfähigkeit des Beschäftigten nicht in Anspruch genommen werden, tritt eine Minderung des Zeitguthabens nicht ein.

Beantragt der Beschäftigte eine Entlastung in monetärer Form, ist das individuelle Tabellenstundenentgelt zum Zeitpunkt der Auszahlung maßgeblich. Eine Auszahlung kann zum 30.06. und 31.12. eines Kalenderjahres erfolgen und ist spätestens im jeweiligen Vormonat zu beantragen.

- (5) Belastungssituationen bzw. hieraus resultierende Entlastungstage werden IT-basiert ermittelt. Die Beschäftigten erhalten Zugang über die Anzahl und den Zeitpunkt der Entstehung ihrer Entlastungstage über eine digitale Plattform. Werden Entlastungstage nach erfolgter Antragstellung in Freizeit gewährt oder in Geld ausgeglichen, werden die Entlastungstage in der Reihenfolge ihrer Entstehung verbraucht (früher entstandene Entlastungstage zuerst).

Der Anspruch auf Ausgleich von Belastungssituationen gem. §§ 5, 6 verfällt, wenn er nicht bis spätestens 31.12. des auf die Belastungssituation folgenden Kalenderjahres beantragt wurde. Belastungssituationen gemäß § 5 Abs. 1 c) sind hiervon ausgenommen.

- (6) Im Falle der Übererfüllung von Entlastungstagen (in Freizeit oder/und in Geld) durch das Universitätsklinikum Frankfurt erfolgt eine Verrechnung mit Zeitgutschriften aus dem Zeitkonto gem. § 6 Abs. 1..
- (7) Zum weiteren Abbau von Belastungen verpflichtet sich das Universitätsklinikum Frankfurt, den Beschäftigten in Arbeitsbereichen, in denen nach Leistung von Bereitschaftsdienst sogenannte „Minusstunden“ anfallen können, bis zum 01. März 2023 neue Arbeitszeitmodelle anzubieten, die keine Gefahr von sog. „Minusstunden“ nach Leistung von Bereitschaftsdienst beinhalten. Bei der Umsetzung der mit den Beschäftigten abgestimmten neuen Arbeitszeitmodelle wird der Personalrat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des HPVG beteiligt.

## **§ 7 Auszubildende**

- (1) Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter werden im angemessenen Umfang freigestellt, sodass im Durchschnitt 15% Praxisanleitung für jeden Auszubildenden und Studierenden in den pflegerischen Ausbildungsgängen und den Ausbildungsgängen in den Gesundheitsfachberufen in den praktischen Einsätzen sichergestellt werden kann.
- (2) Auszubildende erhalten bereits Mitte des zweiten Ausbildungsjahres ein konkretes Übernahmeangebot für den Fall des erfolgreichen Abschlusses der Ausbildung.
- (3) „Stations-Hopping“ von Auszubildenden aus personalmangelbedingtem Grund ist ausgeschlossen.
- (4) Auszubildende und Studierende erhalten ihren Dienstplan sechs Wochen im Voraus – analog zum Dienstplan der Beschäftigten, so dass eine abgestimmte Einsatzplanung mit den Praxisanleitern erfolgen kann.
- (5) Die ersten zwei Arbeitstage im jeweiligen Praxiseinsatz dienen ausschließlich der Einarbeitung und werden nicht auf die Praxisanleitung angerechnet.
- (6) Die Auszubildenden in den pflegerischen Ausbildungen und den Ausbildungsgängen in den Gesundheitsfachberufen erhalten kostenlose Tablets. Bei Beendigung der Ausbildung aufgrund vorzeitiger Kündigung durch den Auszubildenden oder den Ausbilder ist das Tablet an das Universitätsklinikum Frankfurt zurückzugeben.
- (7) Es erfolgt eine jährliche Evaluation der praktischen Einsätze von der Leitung der Bildungsakademie gemeinsam mit Auszubildendenvertretung.

- (8) Für Auszubildende und Studierende gelten die Regelungen zum Belastungsausgleich (§§ 5, 6) mit der Maßgabe, dass der Wert des Belastungsausgleichs mit dem Faktor 0,33 multipliziert wird und die danach bis zum Abschluss der Ausbildung auf dem Zeitausgleichkonto gesammelten Minutenwerte im ersten halben Jahr nach der Übernahme in ein Arbeitsverhältnis durch Ausgleichschichten oder Auszahlung in Anspruch genommen werden können. Die Auszahlung erfolgt in diesem Fall auf Basis der individuellen Ausbildungsvergütung.

## **§ 8 Aufbau Springerpool**

Mit Inkrafttreten dieses Tarifvertrags verpflichtet sich das Universitätsklinikum Frankfurt, einen mit ausreichend Personal besetzten Springerpool für kurz- und langfristige temporäre Vertretungseinsätze und Verfügungsdienste einzurichten.

## **§ 9 Insourcing, Leiharbeitskräfte**

Die Tarifpartner sind sich einig, dass es ein generelles gemeinsames Interesse gibt, im Universitätsklinikum Frankfurt keine Leiharbeitskräfte einzusetzen und ein Outsourcing von Betrieben oder Betriebsteilen zu vermeiden.

## **§ 10 Kommission Stärkung und Entlastung**

- (1) Mit Inkrafttreten des Tarifvertrages ist eine Evaluierungskommission „Stärkung und Entlastung“ am Universitätsklinikum Frankfurt zu gründen. Diese ist paritätisch mit drei Mitgliedern von Unternehmensseite und drei von ver.di benannten betrieblichen Beschäftigten besetzt. Beide Seiten können Stellvertretungen ernennen. Beide Seiten können im Rahmen ihrer Aufgaben temporär Sachverständige hinzuziehen, die kein Stimmrecht besitzen.
- (2) Die Dauer der Inanspruchnahme für die Tätigkeit, inklusive Vor- und Nachbereitung wird für die Mitglieder der Evaluierungskommission „Stärkung und Entlastung“ und Sachverständige als Arbeitszeit gewertet und findet in der Regel in der Arbeitszeit statt. Eine Freistellung zur Teilnahme ist bei der Berechnung von Belastungssituationen nicht zu berücksichtigen.
- (3) Scheidet ein Mitglied aus, wird nach Maßgabe der vorstehenden Regelung ein neues Mitglied berufen.
- (4) Das Universitätsklinikum Frankfurt informiert die Kommission Stärkung und Entlastung insbesondere über:

- a. die veranlassten Maßnahmen zur Einhaltung der tariflichen Regelungen und
  - b. die grundlegenden Entwicklungen oder Probleme in der Umsetzung der Vereinbarung.
- (5) Die Kommission Stärkung und Entlastung tritt im ersten Jahr nach Inkrafttreten des Tarifvertrages quartalsweise und danach halbjährig zusammen.
- (6) Die Kommission Stärkung und Entlastung ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind und Parität besteht. Die Sitzungen der Kommission Stärkung und Entlastung sind nicht öffentlich. Das Übrige wird in einer Geschäftsordnung geregelt.
- (7) Die Kommission Stärkung und Entlastung bewertet die Umsetzung der im Tarifvertrag getroffenen Vereinbarungen sowie die damit einhergehenden Entlastungsmaßnahmen. Im Universitätsklinikum Frankfurt Beschäftigte können auf gemeinsame Einladung der Beschäftigtenmitglieder der Kommission einmal im Quartal als Sachverständige der Kommission zur Umsetzung des Tarifvertrags „Stärkung und Entlastung“ hinzugezogen werden. Soweit die Kommission „Stärkung und Entlastung“ mehrheitlich feststellt, dass die Umsetzung der in diesem Tarifvertrag getroffenen Regelungen nicht erfolgt ist, kann die Kommission Stärkung und Entlastung den Tarifvertragsparteien Abhilfemaßnahmen vorschlagen. Stellt die Kommission Stärkung und Entlastung mehrheitlich Änderungsbedarfe fest, informiert die Kommission Stärkung und Entlastung hierüber die Tarifvertragsparteien. In diesem Fall nehmen die Tarifvertragsparteien innerhalb von 3 Monaten Verhandlungen auf. Auch während dieser Verhandlungen gilt die Friedenspflicht.
- (8) Auf Antrag werden die notwendigen Kosten für erforderliche Fortbildungen für Kommissionsmitglieder in angemessenem Umfang durch das Unternehmen getragen.

## **§ 11 Kosten**

Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass die durch die Regelungen in diesem Tarifvertrag entstehenden Kosten Pflegepersonalkosten für die unmittelbare Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen darstellen, als tarifvertraglich vereinbarte Vergütungen anzusehen sind und dem gesetzlichen Wirtschaftlichkeitsgebot der Krankenhausfinanzierung entsprechen; insbesondere gelten sie gemäß § 6a Abs. 2 Satz 5 Halbsatz 2 KHEntgG (Krankenhausentgeltgesetz) als wirtschaftlich. Die Tarifvertragsparteien unterstützen die zur Refinanzierung des Pflegepersonalbudgets erforderlichen Maßnahmen.

## **§ 12 Kurzfristig wirksame Entlastungsregelungen**

Zum Ausgleich für Belastungen bis zum Inkrafttreten der Regelungen nach § 13 Abs. 2 erhalten Beschäftigte einen pauschalen Belastungsausgleich im Umfang von drei zusätzlichen Urlaubstagen (ausgehend von einer 5-Tage-Woche), von denen zwei Urlaubstage mit der

Entgeltzahlung für den Monat Dezember 2022 abgegolten werden. Der dritte Ausgleichstag wird als zusätzlicher Urlaubstag im 1. Halbjahr 2023 genommen, eine Auszahlung auf ausdrücklichen Wunsch des Beschäftigten ist möglich.

Protokollnotiz: Die zusätzlichen Urlaubstage werden zur Kompensation coronabedingter Mehraufwendungen geleistet.

*Der Anspruch auf zusätzliche Urlaubstage in 2022 und 2023 besteht für Beschäftigte des Universitätsklinikum Frankfurt i.S.d. § 1 TV-UKF, die sich am 31.12.2022 (bzgl. des Anspruchs auf Zusatzurlaub in 2022) bzw. am 01.01.2023 (bzgl. des Anspruchs auf Zusatzurlaub in 2023) in einem Beschäftigungsverhältnis zum Universitätsklinikum Frankfurt befinden.*

*Die Regelung gilt darüber hinaus für die vormals bei der Orthopädischen Universitätsklinik Friedrichsheim (OUF) beschäftigten Mitarbeiter, die sich am 31.12.2022 (bzgl. des Anspruchs auf Zusatzurlaub in 2022) bzw. am 01.01.2023 (bzgl. des Anspruchs auf Zusatzurlaub in 2023) im Geltungsbereich des TVöD in einem Beschäftigungsverhältnis zum Universitätsklinikum Frankfurt befinden.*

*§ 26 Abs. 1 S. 5 TV-UKF wird entsprechend angewendet mit der Maßgabe, dass Beschäftigte, die bei Anwendung dieser Rundungsregelung weder in 2022 noch in 2023 einen zusätzlichen Urlaubstag beanspruchen könnten, ein zusätzlicher Urlaubstag in 2023 gewährt wird.*

*Der Anspruch gem. § 8 Abs. 3 entsteht zum 31.12.2022, mit Ausnahme des Anspruchs auf den dritten Ausgleichstag, der zum 01.01.2023 entsteht.*

§ 27 Abs. 4 TV UKF findet keine Anwendung auf nach diesem Tarifvertrag gewährte zusätzliche Urlaubstage.

### **§ 13 Inkrafttreten, Laufzeit**

- (1) Der Tarifvertrag Stärkung und Entlastung tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Mindestpersonalbesetzungsregelungen nach diesem Tarifvertrag und Regelungen zum Belastungsausgleich treten abweichend von Abs. 1 zum 01. August 2023 in Kraft.

### **§ 14 Schlussbestimmungen**

- (1) Dieser Tarifvertrag ist kündbar mit einer Frist von drei Kalendermonaten zum Quartalsende, erstmalig zum 31. Dezember 2024. Mit diesem Tarifvertrag Stärkung und Entlastung sind die Fragen zur Entlastung der Beschäftigten des Universitätsklinikum Frankfurt abschließend geregelt.

- (2) Die Parteien sind sich einig, dass im Falle einer wesentlichen Veränderung der Krankenhausfinanzierung, die Auswirkung auf die in diesem Tarifvertrag getroffenen Regelungen hat, oder der gesetzlichen Rahmenbedingungen in Bezug auf die in diesem Tarifvertrag enthaltene Regelungsgegenstände, dieser mit einer Frist von einem Monat zum Quartal vorzeitig gekündigt werden kann. In diesem Fall verpflichten sich die Tarifvertragsparteien zur Aufnahme von Neuverhandlungen innerhalb von acht Wochen. Haben sich in diesem Fall die Tarifvertragsparteien innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf der Kündigungsfrist auf keinen neuen Tarifvertrag verständigt, erklären sich beide Parteien mit einem Schlichtungsverfahren in entsprechender Anwendung des Schlichtungsabkommens im öffentlichen Dienst des Bundes und der Kommunen einverstanden.

Protokollnotiz: eine wesentliche Veränderung der Krankenhausfinanzierung nach Abs. 2 ist z.B. die Aufhebung der dualen Finanzierung oder wenn absehbar ist, dass die PPR2.0 und die PPP-RL gesetzgeberisch nicht realisiert wird.

Frankfurt, den 26.04.2023

  
Universitätsklinikum Frankfurt  
Der Vorstand  
Theodor-Stern-Kai 7  
60590 Frankfurt am Main

  
Jürgen Böhmer  
ver.di Landesbezirk Hessen  
Landesbezirksleitung

  
Stefan Röhrhoff  
Landesfachbezirksleiter

## Anlage 1

Sollte eine technische Umsetzung der PPR 2.0 zum 01.08.2023 gem. Ziff. 1 Ziff. 3) Eckpunkte TV-E nicht möglich sein, gelten gem. § 2 Abs. 3 ab 01.11.2023 die folgenden Übergangsratios:

Vorbemerkung: Die schichtgenaue Umsetzung der PPP-RL wird zum 01.08.2023 unabhängig von der Umsetzung der PPR 2.0 sichergestellt.

<b>Bereich</b>	<b>F</b>	<b>S</b>	<b>N</b>
Pädiatrische Normalstation A mit komplexer Versorgungssituation	1:4	1:4	1:6
Pädiatrische Normalstation B	1:6	1:6	1:10
Geburtshilfe, Pränatal/ Wochenbett/Säuglingszimmer/Präpartal <b>Geburtshilfe A</b> (Wöchnerinnen)	1:7	1:7	1:15
Geburtshilfe Pränatal/ Wochenbett/Säuglingszimmer/Präpartal <b>Geburtshilfe B</b> (Perinataler Schwerpunkt)	1:6	1:6	1:10
Normalpflege Erwachsenenstation <b>Normalstation A</b> mit besonders komplexen Versorgungssituationen (Hämatologie/ Onkologie)	1:7	1:7	1:13
Normalpflege Erwachsenenstation <b>Normalstation B</b> mit besonderen Versorgungssituationen	1:8	1:8	1:15
Normalpflege Erwachsenenstation <b>Normalstation C</b>	1:10	1:10	1:15
Altersmedizin	1:7	1:7	1:13
Frühreha	1:4	1:4	1:8
Palliativ	1:4	1:4	1:8
Covid-Normalstation	1:5	1:5	1:7

## **Anlage 2: Schichtgenaue Umsetzung der PPP-RL**

### **1. Grundlagen**

Die PPP-RL regelt die Mindestpersonalbemessung in der vollstationären Erwachsenenpsychiatrie/-psychosomatik, der vollstationären Kinder- und Jugendpsychiatrie/-psychosomatik und in entsprechenden Tageskliniken.

### **2. Schichtgenaue Personalbedarfsberechnung**

- (1) Für die Ermittlung der Mindestbesetzung pro Berufsgruppe wird die Anzahl von Behandlungswochen je Behandlungsbereich mit der von der PPP-RL vorgegeben Minutenwerttabelle multipliziert.
- (2) Die Behandlungswochen ergeben sich aus den Behandlungstagen pro Quartal geteilt durch 7 bei stationären bzw. geteilt durch 5 bei teilstationären Behandlungen.
- (3) Die Einstufungen der Patienten nach PPP-RL werden aktuell im 14-tägigen Rhythmus übermittelt. Sobald technisch umsetzbar, wird das Universitätsklinikum Frankfurt die Belastungen tagesgenau erfassen und übermitteln.
- (4) Die PPP-RL regelt die Mindestpersonalausstattung für den Tagesdienst (§2 (3) Satz 1 PPP-RL).

Der Tagedienst wird wie folgt definiert:

- vollstationäre Erwachsenenpsychiatrie: 14 Stunden + 30 Minuten Übergabezeit
- Tageskliniken der Erwachsenenpsychiatrie: 8 Stunden
- Tageskliniken der Kinder- und Jugendpsychiatrie: 10 Stunden

Für die Umsetzung der PPP-RL am UKF wird der Tagdienst im 2-Schicht-Modell betrachtet.

Davon im Einzelfall abweichende Schichtzeiten (Zwischendienst, individuell verkürzte Schichtzeit o.ä.) werden zur Ermittlung der tatsächlichen Schichtbesetzung zeitlich anteilig den normierten Schichten zugeordnet. Ergibt sich entweder im Früh- oder der Spätdienst eine belastete Schicht, werden im Fall abweichender Schichtzeiten Belastungssituationen zeitanteilig, entsprechend der anteiligen auf die belastete Schicht entfallenden Arbeit in Unterbesetzung erworben.

Die PPP-RL regelt bisher keine Mindestpersonalausstattung für die Nachtschicht. Im Geltungsbereich des TV-E UKF ist daher für die Nachtschichtbesetzung Anlage 4 maßgeblich.

Es werden die Arbeitszeiten der individuell erfassten Arbeitszeit aus dem Zeiterfassungssystem dienstplan-übergreifend den SOLL-Minuten aus der o. g. Berechnung im Rahmen der Nachweismeldung gegenübergestellt

### **3. Schichtgenaue Umsetzung der PPP-RL**

- (1) Für die Umsetzung einer schichtgenauen Bemessung im Rahmen des TV-S&E werden Sollminuten der Minutenwerttabelle in Anlage 1 der PPP-RL unmittelbar entnommen. Die quartalsbezogenen Durchschnitte sowie die wöchentlichen Minutenwerte aus der Minutenwerttabelle werden sodann auf Tage heruntergerechnet. Um eine schichtgenaue Bemessung zu erhalten, werden die Tages-Soll-Minuten grundsätzlich zu je 50% auf die Früh- und Spätschicht verteilt. Eine veränderte prozentuale Aufteilung für einzelne Stationen kann von der Kommission Stärkung und Entlastung als Änderungsbedarf beschlossen und den Tarifvertragsparteien zur Annahme empfohlen werden.
- (2) Soweit aufgrund richterlicher oder ärztlicher Anordnung eine 1:1-Betreuung von Patienten erforderlich ist, wird dieser Betreuungsbedarf durch zusätzliches Personal erfüllt. Patienten in der 1:1-Betreuung bleiben für die Dauer der 1:1-Betreuung für die Berechnung der Mindestpersonalausstattung nach PPP-RL unberücksichtigt, soweit die 1:1-Betreuung durch Pflegefachkräfte geleistet wird.
- (3) Beschäftigte, die eine 1:1-Betreuung leisten, werden für die Dauer der 1:1-Betreuung nicht in die Personalbesetzung einberechnet.
- (4) Für Berufsgruppen, die jeweils in einem 1-Schichtmodell im Tagdienst tätig sind, gilt abweichend von Abs. 1 der Tagdienst als Bezugsgröße.
- (5) Bei Spezialtherapeuten (z.B. Ergotherapeuten) erfolgt die Messung der schichtgenauen Besetzung, indem die gem. PPP-RL nach dem Verfahren der Absätze 1 ff ermittelten Soll-Therapieminuten für die Patienten der Bereiche der Erwachsenentherapie und der KJP in dem die jeweiligen Spezialtherapeuten eingesetzt werden, mit der Anzahl der an dem jeweiligen Tag geleisteten Ist-Arbeitszeitminuten aller Spezialtherapeuten verglichen werden. Ist die Zahl der Ist-Arbeitszeitminuten aller Spezialtherapeuten an einem Tag geringer als die Zahl der gegenüber gestellten Soll-Therapieminuten ist eine Belastungssituation im Sinne des § 5 Abs. 1 entstanden.

### **Anlage 3: Leitungsfreistellung**

Für alle Arbeitsbereiche gilt:

Freistellung bei 1 bis 5 VK: 0,25 VK

Freistellung bei 5-10 VK 0,5 VK

Freistellung bei 11 -15 VK: 0,75 VK

Freistellung bei mehr als 15 VK: 0,9 VK

Die Freistellung erfolgt für die Leitung und stellv. Leitung gemeinschaftlich nach oben genanntem Maßstab und wird im Monatsdurchschnitt ermittelt.

Im Bereich der Pflege gelten für die Freistellung von Leitungen die Werte aus der PPR 2.0 bzw. PPP-RL, soweit diese höher sind als die vorstehende Freistellungsstaffel.

#### Anlage 4: Mindestnachtschichtbesetzung im Pflegedienst

Stufe	Anzahl Patienten	Anzahl Pflegekräfte	Anzahl Pflegehilfskräfte
1	<16	1 (+abrufbare Unterstützung)	
2	16-40	mindestens 1	mindestens 1
3	>41	mindestens 2	mindestens 1
<p>Stationen im Haus 23 werden einzeln betrachtet. Die Akutstationen der Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie der Erwachsenenpsychiatrie werden mit mind. 3 Nachtdiensten besetzt. Die Stationen der KJP werden mit je 1 Pflegefachkraft im Nachtdienst plus zusätzlich mit einem Springernachtdienst für die 3 Stationen besetzt.</p>			

## **Anlage 5: Cluster**

- 1. Intensiv- und IMC-Stationen der Erwachsenenbereiche**
- 2. Operative Fachgebiete der Erwachsenenbereiche**
- 3. Konservative Fachgebiete der Erwachsenenbereiche**
- 4. Intensivstationen, IMC und Neonatologische Intensivstation in der Pädiatrie**
- 5. Stationen der Pädiatrie**
- 6. KJP**
- 7. Erwachsenenpsychiatrie**

## **Anlage 6a: PPR 2.0 idF v 21.04.2021**

### **Anwendungsvorschriften für die Pflege-Personalregelung 2.0**

#### **Präambel**

Die aktualisierte Pflegepersonalregelung (PPR 2.0) dient als Interimslösung zur Ermittlung des Pflegepersonalbedarfs für die unmittelbare Patientenversorgung auf allen bettenführenden somatischen Stationen für Erwachsene im gesamten Krankenhaus. Um sie erfolgreich und nachhaltig in den Alltag der Krankenhäuser zu implementieren und eine bedarfsgerechte Patientenversorgung zu gewährleisten, ist der hier vorgelegte Anwendungsrahmen obligat.

Bestehende Arbeitsrechtsregelungen zur Mitbestimmung und Mitwirkung der betrieblichen Interessenvertretung, insbesondere kirchliche Arbeitsrechtsregelungen, und zunächst die bisher getroffenen Vereinbarungen auf Basis des Krankenhausentgeltgesetzes, insbesondere die Vereinbarungen zum Pflegebudget, bleiben unberührt. Sofern Tarifverträge oder schuldrechtliche Vereinbarungen für die Beschäftigten günstigere Regeln enthalten, werden sie für ihren Geltungsbereich berücksichtigt.

#### **Teil 1 Erwachsene Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften**

##### **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Diese Regelung gilt für Krankenhäuser im Geltungsbereich des Krankenhausentgeltgesetzes. Sie regelt die Maßstäbe und Grundsätze zur Ermittlung des Bedarfs an Personal für den Pflegedienst eines Krankenhauses für die unmittelbare Patientenversorgung auf allen bettenführenden Stationen. Davon ausgenommen ist die Pflege in Dialyseeinheiten, im Operationsdienst, in der Anästhesie, der Endoskopie, der Funktionsdiagnostik, der Notaufnahme, der Ambulanz und der Psychiatrie. Eine weitere Ausnahme stellt die pflegerische Versorgung von Patienten unter 18 Jahren sowie in Intensiveinheiten dar.<sup>1</sup>
  
- (2) Ziel dieser Regelung ist es, eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche sowie bedarfsgerechte Pflege der vollstationär oder teilstationär zu behandelnden Patienten zu gewährleisten, die einer Krankenhausbehandlung bedürfen.

---

<sup>1</sup>Für diese Bereiche bestehen Instrumente (INPULS, Kinder-PPR 2.0), die anschlussfähig an die PPR 2.0 sind und für die es eigene Anwendungsregelungen gibt.

## § 2 Grundsätze

- (1) Personal für den Pflegedienst nach Maßgabe dieser Regelung sind Pflegefachkräfte und Pflegehilfskräfte.
- (2) Pflegefachkräfte sind Personen, denen die Erlaubnis zum Führen einer Berufsbezeichnung nach dem Krankenpflegegesetz, dem Altenpflegegesetz oder dem Pflegeberufegesetz erteilt wurde.
- (3) Pflegehilfskräfte sind Personen,
  - a. die erfolgreich eine landesrechtlich geregelte Assistenz- oder Helferausbildung in der Pflege von mindestens einjähriger Dauer abgeschlossen haben, die die „Eckpunkte für die in Länderzuständigkeit liegenden Ausbildungen zu Assistenz- und Helferberufen in der Pflege“ (BANz AT 17.02.2016 B3) erfüllt, die von der Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2012 und von der Gesundheitsministerkonferenz 2013 als Mindestanforderungen beschlossen wurden,
  - b. die erfolgreich eine landesrechtlich geregelte Ausbildung in der Krankenpflegehilfe oder in der Altenpflegehilfe von mindestens einjähriger Dauer abgeschlossen haben oder
  - c. denen auf der Grundlage des Krankenpflegegesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 893) in der bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Fassung eine Erlaubnis als Krankenpflegehelferin oder Krankenpflegehelfer erteilt worden ist.
- (4) Die Tagschicht umfasst die Arbeitszeit von 6 bis 22 Uhr. Die Nachtschicht umfasst die Arbeitszeit von 22 bis 6 Uhr. Schichteinteilungen, die in den Krankenhäusern insbesondere zur Gewährleistung familienfreundlicher und flexibler Arbeitszeiten vorgenommen werden, lässt diese Unterteilung unberührt. Führt die Arbeitszeitgestaltung dazu, dass die Arbeitszeit sowohl der Tagschicht als auch der Nachtschicht unterfällt, so wird das für diese Arbeitszeit vorgehaltene Personal anteilig der Tagschicht und der Nachtschicht zugeordnet.
- (5) Die Zahl der Personalstellen für die Tagschicht wird auf der Grundlage folgender Minutenwerte ermittelt:
  - a) Pflegegrundwerte nach § 4 Abs. 1
  - b) Werte nach § 4 Abs. 2 für die Patientengruppen,
  - c) Fallwerte nach § 4 Abs. 3
  - d) Werte nach § 4 Abs. 4 für gesunde Neugeborene sowie
  - e) Werte nach § 4 Abs. 5 für teilstationär zu behandelnde Patienten innerhalb eines Tages.

## Zweiter Abschnitt

### Krankenpflege für Erwachsene

#### § 3 Pflegekategorien und Patientengruppen

- (1) Zur Ermittlung des Bedarfs an Fachpersonal für die Krankenpflege für Erwachsene werden die Patienten aufgrund der für sie notwendigen Pflegeleistungen den Pflegekategorien A 1 bis A 4 und den Pflegekategorien S 1 bis S 4 gemäß Anlage 1 durch den Pflegedienst einmal täglich, in der Regel zwischen 15 und 21 Uhr, zugeordnet:

Allgemeine Pflege		Spezielle Pflege	
A1	Grundleistungen	S1	Grundleistungen
A2	Erweiterte Leistungen	S2	Erweiterte Leistungen
A3	Besondere Leistungen	S3	Besondere Leistungen
A4	Hochaufwendige Leistungen	S4	Hochaufwendige Leistungen

Die Zuordnung wird in der Pflegedokumentation ausgewiesen.

- (2) Jeder Patient ist aufgrund seiner Zuordnung nach Absatz 1 in einer der nachfolgend aufgeführten Patientengruppen auszuweisen:

<b>Allgemeine Pflege</b>	<b>A1</b>	<b>A2</b>	<b>A3</b>	<b>A4</b>
<b>Spezielle Pflege</b>				
S1	A1/S1	A2/S1	A3/S1	A4/S1
S2	A1/S2	A2/S2	A3/S2	A4/S2
S3	A1/S3	A2/S3	A3/S3	A4/S3
S4	A1/S4	A2/S4	A3/S4	A4/S4

Die Zuordnung wird in der Pflegedokumentation ausgewiesen.

#### § 4 Minutenwerte

- (1) a) Als Pflegegrundwert (Anlage 2) werden je Patient und Tag 33 Minuten zugrunde gelegt.  
b) Im Falle einer Isolations-Pflicht bei Patienten mit übertragbarer Erkrankung oder Patienten mit dem Verdacht auf übertragbare Erkrankung erhöht sich der Pflegegrundwert für jeden Isolationstag um 90 Minuten auf einen erhöhten Pflegegrundwert von 123 Minuten je Isolationstag.
- (2) Der Personalbemessung für die Patientengruppen sind je Patient und Tag folgende Minutenwerte zugrunde zu legen:

<b>Allgemeine Pflege</b>		
		Minutenwert
A1	Grundleistungen	20
A2	Erweiterte Leistungen	75
A3	Besondere Leistungen	164
A4	Hochaufwendige Leistungen	296

<b>Spezielle Pflege</b>		
		Minutenwert
S1	Grundleistungen	39
S2	Erweiterte Leistungen	56
S3	Besondere Leistungen	92
S4	Hochaufwendige Leistungen	131

<b>Patientengruppe</b>	<b>Minutenwert</b>	<b>Patientengruppe</b>	<b>Minutenwert</b>
A1/S1	59	A2/S1	114
A1/S2	76	A2/S2	131
A1/S3	112	A2/S3	167
A1/S4	151	A2/S4	206
<b>Patientengruppe</b>	<b>Minutenwert</b>	<b>Patientengruppe</b>	<b>Minutenwert</b>
A3/S1	203	A4/S1	335
A3/S2	220	A4/S2	352
A3/S3	256	A4/S3	388
A3/S4	295	A4/S4	427

- (3) Für jede Krankenhausaufnahme wird ein Fallwert (Anlage 3) von 75 Minuten zugrunde gelegt.
- (4) Für jedes wegen des Krankenhausaufenthalts der Mutter zu versorgende gesunde Neugeborene wird ein Wert von 110 Minuten je Tag zugrunde gelegt.
- (5) Für teilstationär zu behandelnde Patienten gelten die halben Minutenwerte nach den Absätzen 1 und 2. Der Minutenwert nach Absatz 3 gilt für teilstationär zu behandelnde Patienten, die wegen derselben Erkrankung regelmäßig oder mehrfach behandelt werden, einmal je Quartal
- (6) Für den Entlassungstag werden 50% der Minutenwerte des Tages vor der Entlassung berechnet.
- (7) Die Minutenwerte gelten nur für den Tagdienst.

## § 5 Ermittlung und Verteilung der Personalstellen

(1) Die Personalstellen in einem Krankenhaus werden ermittelt, indem

- a) der Pflegegrundwert nach § 4 Abs. 1a mit der Zahl der insgesamt zu behandelnden Patienten vervielfacht wird,
- b) der erhöhte Pflegegrundwert für Patienten nach § 4 Abs. 1b Satz 2 mit der Zahl der Patienten in Isolation vervielfacht wird
- c) die Minutenwerte der Patientengruppen nach § 4 Abs. 2 mit der entsprechenden Zahl der Patienten in den einzelnen Patientengruppen vervielfacht werden,
- d) der Minutenwert nach § 4 Abs. 3 mit der Zahl der Krankenhausaufnahmen je Tag vervielfacht wird und
- e) die halben Minutenwerte nach § 4 Abs. 1 und 2 mit der entsprechenden Zahl der teilstationär zu behandelnden Patienten vervielfacht werden.

Die sich aus den Minutenwerten der Buchstaben a bis e sowie nach § 4 Abs. 3 bis 6 ergebende Gesamtstundenzahl ist in Personalstellen umzurechnen.

(2) Die Höhe der Ausfallzeiten (Wochenfeiertage, Urlaub, Arbeitsunfähigkeit, Schutzfristen, Kur- und Heilverfahren, Wehrübungen, externe Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, Tätigkeiten im Personalrat, im Betriebsrat, in der Mitarbeitervertretung, in der Vertretung ausländischer, schwerbehinderter oder suchterkrankter Beschäftigter, als Sicherheitsbeauftragte oder Sicherheitsbeauftragter, als Beauftragte oder Beauftragter für Arbeitssicherheit, als Hygienebeauftragte oder Hygienebeauftragter, als Gleichstellungsbeauftragte oder Gleichstellungsbeauftragter und weitere relevante Ausfallzeiten) ist bei der Ermittlung der Personalstellen zu berücksichtigen.

(3) Zum Ausgleich kurzfristiger Personalausfälle sind geeignete Ausfallkonzepte vorzuhalten. Ziel des Ausfallkonzepts ist es, die im Dienstplan vorgesehene Besetzung verlässlich einzuhalten. Die betrieblichen Interessenvertretungen sind auf Basis der geltenden Rechtsvorschriften zu beteiligen.

Das Ausfallkonzept muss:

1. regeln, wann es aufgrund von Überlastung anzuwenden ist,
2. dem Arbeits- und Gesundheitsschutz Rechnung tragen, indem Überlastung in kurzer Frist beseitigt wird,
3. so viel Personal vorsehen, dass die im Krankenhaus gemessenen durchschnittlichen Ausfallzeiten kompensiert werden,
4. geeignet sein, kurzfristige Dienstplanänderungen zu vermeiden,
5. Ausgleich der Arbeit unter Überlastung regeln.

(4) Für den Nachtdienst - 22 bis 6 Uhr – gelten bis auf Weiteres folgende Besetzungsvorgaben:

Anzahl Patienten	Anzahl Pflegefachkräfte	Anzahl Pflegehilfskräfte
<21	1 (+ abrufbare Unterstützung)	
21-40	mindestens 1	mindestens 1
41-50	mindestens 2	mindestens 1

- (5) Die berechneten Personalstellen werden einmal jährlich auf die Stationen/Arbeitsbereiche in einem Stellenplan verteilt und es wird der Stellenplan für das Ausfallkonzept (z.B. Mitarbeiterpool) eingerichtet. Die grundlegenden Regeln für die Verteilung der Personalstellen werden zwischen der Krankenhausleitung und der betrieblichen Interessenvertretung unter Beachtung der organisatorischen, strukturellen und versorgungsspezifischen Besonderheiten vereinbart. Die Letztentscheidung für den Stellenplan liegt bei der Krankenhausleitung/Geschäftsführung.
- (6) Im Dienstplan einer Station/eines Arbeitsbereichs wird so viel Personal vorgesehen, wie anhand des gemessenen Pflegepersonalbedarfs des entsprechenden Vergleichszeitraums im Vorjahr benötigt wird. Erwartete oder bekannte Veränderungen gegenüber dem Vergleichszeitraum fließen ebenfalls ein, soweit sie abschätzbar sind. Darüber hinaus sind die Vorgaben zur Nachtdienstbesetzung zu beachten.
- (7) Die ausgewiesene Leitung der/des Station/Arbeitsbereichs plant die Schichtbesetzung unter Beachtung der bedarfsgerechten Versorgung der Patienten sowie der Erhaltung der Gesundheit der Mitarbeiter und vorzusehender Pausenzeiten weit genug im Voraus, um dem Personal Planungssicherheit zu geben und Überlastung zu vermeiden. Bei absehbar drohender Unterschreitung der Regelbesetzung sind Maßnahmen zu deren Ausgleich zu veranlassen. Die Letztverantwortung für den Dienstplan liegt bei der Pflegedirektion/Pflegedienstleitung.
- (8) Unabhängig von der Stelle für die Leitung des Pflegedienstes erhält das Krankenhaus anteilig über die nach § 5 ermittelten Personalstellen hinaus für jeweils 50 Beschäftigte im Pflegedienst einschließlich Nachtdienst zusätzlich eine volle Stelle für eine leitende Krankenpflegeperson oberhalb der Stationsebene.

## § 6 Transparenz

Die Krankenhäuser dokumentieren die Sollbesetzung laut Dienstplan und die Ist-Besetzung jede/s Station/ Arbeitsbereichs jeweils in ganzen Personalstellen für jeden Dienstplanzeitraum (i.d.R. monatlich). Die betriebliche Interessenvertretung erhält Zugang zu diesen Daten. Der Soll/Ist- Vergleich auf der Fachabteilungsebene wird jährlich im Intranet des Krankenhauses veröffentlicht.

## Handout zur Einstufung PPR 2.0

### Allgemeine Informationen

PPR-Gültigkeit täglich 06:00 – 22:00 Uhr

Die Einstufung der Patienten im A- und S-Bereich erfolgt einmal täglich zwischen 15:00 und 21:00 Uhr. Die Einstufung erfolgt zu einem hausintern festgelegten Zeitpunkt. Zum Zeitpunkt der Einstufung bereits entlassene Patienten werden nicht erfasst.

<b>Allgemeine Pflege Erwachsene ab 18 Jahren</b>				
<b>Einordnungsmerkmale</b>				
Leistung- stufen  Leistungs- bereiche	<b>A1 Grundleistungen</b>	<b>A2 Erweiterte Leistungen</b>	<b>A3 Besondere Leistungen</b>	<b>A4 Hochaufwendige Leistungen</b>
<b>Körperpflege</b>	Alle Patienten, die nicht A2, A3 oder A4 zugeordnet werden.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Hilfe bei überwiegend selbständiger Körperpflege</li> <li>- Patient bedarf der Unterstützung, um dann selbständig die Körperpflege durchführen zu können:                             <ul style="list-style-type: none"> <li>o Körperpflegemittel vor-/nachbereiten</li> <li>o Hilfe bei Teilkörperwäsche</li> <li>o Übernahme wesentlicher Teile der Körperpflege (z.B. Haar-/Nagelpflege, Rasur, eincremen)</li> </ul> </li> <li>- Patient kann überwiegend allein gelassen werden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Überwiegende oder vollständige Übernahme der Körperpflege</li> <li>- Patient kann keine oder nur wenige Handgriffe selbst durchführen</li> <li>- Patient wird zur selbständigen Körperpflege trainiert:                             <ul style="list-style-type: none"> <li>o Ganzkörperwäsche/Baden/Duschen durchführen</li> <li>o Zur Körperpflege anleiten/überwachen</li> </ul> </li> <li>- Ständige Anwesenheit einer Pflegeperson notwendig</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Volle Übernahme der Körperpflege (5xtgl. davon mind. 1x Ganzkörperpflege)</li> <li>- Therapeutische Ganzkörperpflege</li> <li>- Ganzkörperpflege mit zwei Pflegepersonen (pflegefachlich begründet)</li> <li>- Volle Übernahme der Körperpflege (2xtgl.)</li> </ul>

<p><b>Ernährung</b></p>		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nahrungsaufbereitung/Sondennahrung</li> <li>- Patient ist in der Lage, nach individueller Vorbereitung der Mahlzeit, diese einzunehmen: <ul style="list-style-type: none"> <li>o Mahlzeiten mundgerecht</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Hilfe bei der Nahrungsaufnahme/Sondennahrung</li> <li>- Patienten sind ohne Hilfestellung während der Mahlzeiten nicht in der Lage, diese einzunehmen: <ul style="list-style-type: none"> <li>o Nahrung und Getränke</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Volle Übernahme der oralen Nahrungs- und Flüssigkeitsverabreichung (mind.4xtgl.)</li> <li>- Ess- und Trinktraining (mind.4xtgl.)</li> </ul>
		<ul style="list-style-type: none"> <li>zubereiten (z.B. zerkleinern, Schnitten schmieren)</li> <li>o Getränke mit Trinkhilfe bereitstellen</li> <li>o Verabreichung von Sondennahrung (Schwerkraft oder mit Ernährungspumpe)</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ständige Anwesenheit einer Pflegeperson ist nicht notwendig</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>verabreichen</li> <li>o Trink- und Esstraining</li> <li>o Verabreichung der Sondennahrung (Bolusapplikation)</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ständige Anwesenheit einer Pflegeperson ist notwendig</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bolusapplikation von Sondennahrung und/oder Flüssigkeit (mind. 7xtgl.)</li> </ul>
<p><b>Ausscheidung</b></p>		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Unterstützung zur kontrollierten Blasen-/Darmentleerung</li> <li>- Patient kann Ausscheidung kontrollieren, aber nicht ohne Hilfe verrichten: <ul style="list-style-type: none"> <li>o Ausscheidungsunterstützung mit z.B. Toilettstuhl, Steckbecken, Urinflasche</li> <li>o Begleitung zur Toilette</li> </ul> </li> <li>- Entleeren, Wechseln von Katheter- oder Stomabeutel</li> <li>- Versorgung bei mehrmaligem Erbrechen (Patient/Umgebung)</li> <li>- Aufwendiges Versorgen bei starkem Schwitzen (z.B. Wäschewechsel)</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ständige Anwesenheit einer Pflegeperson ist nicht notwendig</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Versorgung bei unkontrollierter Blasen-/Darmentleerung</li> <li>- Patient kann Ausscheidung nicht kontrolliert verrichten (auch bei zeitweiser Inkontinenz/Diarrhoe):</li> <li>- Versorgung mit Inkontinenzmaterial</li> <li>- Enddarm digital reinigen</li> <li>- Toilettentraining bei Inkontinenz</li> <li>- Training von selbständiger Stomaversorgung</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufwendiges Versorgen bei starkem Schwitzen (z.B. Wäschewechsel) mindestens 3 x täglich)</li> <li>- Ständige Anwesenheit einer Pflegeperson ist notwendig</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Volle Übernahme der Versorgung bei der Ausscheidung (mind. 4xtgl.)</li> <li>- Kontinenztraining</li> <li>- Versorgung bei der Ausscheidung mit zwei Pflegepersonen (pflegefachlich begründet)</li> </ul>

<b>Mobilisation und Positionswechsel</b>		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Einfacher Positionswechsel und Mobilisation</li> <li>- Patient benötigt Hilfe/Unterstützung bei Mobilisation/Positionswechsel</li> <li>- Patient ist überwiegend in der Lage sich im Bett zu drehen, benötigt Unterstützung beim Aufstehen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Häufiger Positionswechsel und Mobilisation</li> <li>- Patient ist immobil</li> <li>- Patient ist überwiegend nicht in der Lage sich im Bett zu drehen/aufzustehen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Volle Übernahme Positionswechsel/Transfer/Mobilisation (mind. 12xtgl. davon max. 4x Mikrolagerung)</li> <li>- Therapeutischer Positionswechsel/Transfer/Mobilisation mind. 6 x tgl.</li> <li>- Positionswechsel/Transfer/Mobilisation mit zwei Pflegepersonen mind. 6xtgl. (pflegefachlich begründet)</li> </ul>
				<ul style="list-style-type: none"> <li>- Suchen und/oder Rückbegleiten des Patienten auf die Station/in das Zimmer (mind.4xtgl.)</li> </ul>

<b>A1</b>	<p>Alle Patienten, die <b>nicht A2, A3</b> oder <b>A4</b> zugeordnet werden.</p> <p>Patienten sind selbständig und benötigen nur minimale Pflege-/Serviceleistungen. Informieren und orientierende Hilfe stehen im Vordergrund. Hier handelt es sich Patienten, die bspw. die folgenden Grundleistungen erhalten: Handtuch/Körperpflegeprodukte werden zur Verfügung gestellt, Nahrungsmittel/Getränke bringen, Toilette zeigen, Bett machen, Bettwäsche wechseln</p>
<b>A2</b>	<p>In mind. <b>zwei verschiedene Leistungsbereichen</b> muss <b>je ein Einordnungsmerkmal</b> aus <b>A2</b> zu treffen. Trifft nur ein Einordnungsmerkmal aus A2 zu und ist ein zweites aus A3 gegeben, so ist der Patient der Stufe A2 zuzuordnen.</p> <p>Patienten sind überwiegend selbständig, benötigen Hilfe oder Unterstützung. Die helfenden und unterstützenden Pflegeleistungen beziehen sich auf die genannten Pflegeleistungen.</p>
<b>A3</b>	<p>In mind. <b>zwei verschiedenen Leistungsbereichen</b> muss <b>je ein Einordnungsmerkmal</b> aus <b>A3</b> zutreffen. Patienten benötigen die vollständige Übernahme der Pflege oder es wird eine aktivierende Pflege durchgeführt.</p>
<b>A4</b>	<p>Ein Patient muss einen <b>Barthel-Index zwischen 0 – 35 Punkten</b> aufweisen <b>und/oder</b> einen <b>Erweiterten Barthel-Index zwischen 0-15 Punkten</b> bzw. einen <b>MMSE zwischen 0-16 Punkten</b> (Anlage 1).</p> <p>Zusätzlich muss in mind. <b>2 verschiedenen Leistungsbereichen je ein Einordnungsmerkmal</b> aus <b>A4</b> (Anlage 2) zutreffen.</p>

**Spezielle Pflege Erwachsene ab  
18 Jahren**

**Einordnungsmerkmale**

Leistungs- Stufen  Leistungs- bereiche	<b>S1 Grundleistungen</b>	<b>S2 Erweiterte Leistungen</b>	<b>S3 Besondere Leistungen</b>	<b>S4 Hochaufwendige Leistungen</b>
<b>Leistungen im Zusammenhang mit</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Operationen</b></li> <li>- <b>Invasiven Maßnahmen</b></li> <li>- <b>Akuten Krankheits- phasen</b></li> </ul>	<p>Alle Patienten, die nicht S2, S3 oder S4 zugeordnet werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Beobachten des Patienten und Kontrolle von mindestens 2 Parametern<sup>1</sup> 4 – 6 x in 8 Std., wobei eine gleichmäßige Verteilung nicht nötig ist (es können auch 8 Werte, z.B. in einer Std, erhoben werden) Die Parameter können zusammengezählt werden, aber es müssen mind. 2 Parameter sein und mind. 8 Messungen / Beobachtungen in 8 Std.</li> <li>○ Beispiele: 1x Gewicht, 7 x Puls 3 x BZ, 1 x ZVD, 2 x Temp., 2 x Puls</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Beobachten des Patienten und Kontrolle von mindestens 3 Parametern<sup>1</sup> über 12 Std., wobei eine gleichmäßige Verteilung nicht nötig ist (es können auch 18 Werte, z.B. in einer Std. erhoben werden). Die Parameter können zusammengezählt werden, aber es müssen mind. 3 Parameter sein und mind. 6 Messungen / Beobachtungen in 12 Std.</li> <li>○ Beispiele: 3 x BZ, 1 x ZVD, 2 x Temp., 6 x RR, 6 x Puls</li> </ul>	<p>Es muss mindestens ein Einordnungsmerkmal aus zwei Leistungsbereichen der Leistungsstufe S3 zutreffen.</p>
		<p>Hinweis zu <sup>1</sup>: Parameter können kombiniert zusammengezählt werden:</p>		

		<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Vitalparameter (Blutdruck, Puls, Temperatur, Atemfrequenz, O2-Sättigung)</li> <li>○ Schmerz</li> <li>○ Gewicht</li> <li>○ Umfangsmessungen (Bauch, Extremitäten)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Ausscheidung (Urin, Stuhl, Erbrechen, Wundsekret, bzgl. Menge, Aussehen, Bilanz)</li> <li>○ Blutzucker</li> <li>○ DMS: Durchblutung, Motorik, Neurologische Überwachung (Pupillen, Reflexe, Bewusstsein)</li> <li>○ Bewegungsprotokoll</li> </ul>	
<p><b>Leistungen im Zusammenhang mit medikamentöser Versorgung</b></p>		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufwendiges Versorgen von Zu-/Ableitungs-/Absaugsystemen bedingt durch den Patientenzustand, Lage, System und Häufigkeit: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Thoraxdrainage</li> <li>○ Spülkatheter</li> <li>○ Liquorableitung</li> <li>○ Absaugen (mehr als 3x tgl.)</li> <li>○ Legen von Magensonde, Blasen-katheter (ED/DK)</li> <li>○ ZVK, Hickmann-Katheter, Shaldon-Katheter</li> <li>○ Wechsel des Behältnisses oder Ziehen von mind. zwei Drainagen</li> <li>○ VAC-Pumpe</li> <li>○ Trachealkanüle</li> <li>○ Einlauf (aufwendiges Ablaufsystem)</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Endotracheales Absaugen mehr als 4xtgl.</li> </ul>	
		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kontinuierliche oder mehrfach wiederholte Infusionen/Transfusionen: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ 1000ml Infusionslösung während des Tagdienstes</li> <li>○ Verabreichung von mind. 2 Kurz-Infusionen</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kontinuierliche oder mehrfach wiederholte Infusionen/Transfusionen: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Verabreichung von mind. 5 Kurz-Infusionen</li> <li>○ Gaben von mind. 3 Transfusionen,</li> </ul> </li> </ul>	

		<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Intravenöse Verabreichung von Zytostatika, wenn nicht fortlaufend beobachtet werden muss (trifft zu bei weniger aggressiven Zytostatika mit Verabreichungsdauer unter 2 Std. einschl. Nachbeobachtung)</li> <li>○ Gaben von Transfusionen, Blutersatzprodukten</li> <li>- Inhalation/Atemhilfe geben mind. 3x tgl.</li> </ul>	<p>Blutersatzprodukten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fortlaufende Beobachtung und Betreuung bei schwerwiegenden Arzneimittelwirkungen</li> <li>- Trifft zu bei Arzneimittelgaben, die über einen Zeitraum von mehreren Stunden (mind. 2) einer Beobachtung/Betreuung bedürfen</li> <li>- Eine Einstufung erfolgt aufgrund einer schwerwiegenden Medikamentenwirkung, nicht aufgrund des Medikamentes selbst:</li> <li>○ Intravenöse Verabreichung von Zytostatika, wenn die Verabreichung einschl. Nachbeobachtung den Zeitraum von 2 Std. überschreitet und in dieser Zeit eine engmaschige Beobachtung stattfinden muss</li> <li>○ Intravenöse Insulingabe bei Blutzuckerkrisen</li> <li>○ Verabreichung hochwirksamer Medikamente bei Herz-Kreislauf-Krisen</li> </ul>	
<p><b>Leistungen im Zusammenhang mit Wund- und Hautbehandlung</b></p>		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufwendiger Verbandwechsel<sup>2</sup> (VW)</li> <li>- Behandlung großflächiger<sup>3</sup> oder tiefer<sup>4</sup> Wunden oder großer Hautareale<sup>5</sup></li> <li>- Einfacher Verbandwechsel mind. 2xtgl.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufwendiger Verbandwechsel<sup>2</sup> (VW) mehrmals tgl. (mind. 2x)</li> <li>- Behandlung großflächiger<sup>3</sup> oder tiefer<sup>4</sup> Wunden oder großer Hautareale<sup>5</sup> mehrmals tgl. (mind. 2x)</li> <li>- Einfacher VW mind. 3x tgl.</li> </ul>	

		<p>Hinweis zu <sup>2</sup> Aufwendiger Verbandswechsel (VW):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Technisch schwieriger VW</li> <li>○ Unruhiger oder wenig kooperativer Patient</li> <li>○ Zwei Pflegekräfte erforderlich</li> <li>○ Steriler VW, bei dem zusätzlich ein Medikament auf Anordnung appliziert wird (Auflagen, Salbe, Gaze, Spülen, Baden)</li> </ul> <p>Hinweis zu <sup>3</sup> großflächige Wunden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Mind. 4cm<sup>2</sup> große Wunde, z.B. Dekubitus, Verbrennung, Ulzerationen</li> </ul> <p>Hinweis zu <sup>4</sup> tiefe Wunden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Mit freiliegenden Gewebestrukturen, Muskeln, Sehnen, Knochen</li> </ul> <p>Hinweis zu <sup>5</sup> große Hautareale:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Komplette Extremität</li> <li>○ Erhebliche Teile der vorderen oder hinteren Körperseite</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ z.B. septischer VW mit Wundreinigung, Verbände in Verbindung mit Spülungen/Drainagen, Gipsverband mit darunter liegenden Wunden</li> <li>○ Großflächige Hauterkrankungen, die eine Hautbehandlung erfordern inkl. medizinische Bäder</li> </ul>
--	--	---	--

<b>S1</b>	<p>Alle Patienten, die <b>nicht S2, S3 oder S4</b> zugeordnet werden.  Hier handelt es sich Patienten, die bspw. die folgenden Grundleistungen erhalten: Routineüberwachung, problemloses Versorgen von Ableitungs- und Absaugsystemen, Ein-/Ausfuhr-Bilanz, Verabreichen von Tabletten, Salben, Tropfen, Injektionen, Vorbereitung von i.v. Injektionen, Versorgen kleiner Wunden, Wechsel von Pflastern/Flexülenverbänden</p>
<b>S2</b>	<p>Es muss mindestens <b>ein Einordnungsmerkmal</b> aus <b>einem der Leistungsbereiche</b> der Leistungsstufe <b>S2</b> zutreffen.</p>
<b>S3</b>	<p>Es muss mindestens <b>ein Einordnungsmerkmal</b> aus <b>einem der Leistungsbereiche</b> der Leistungsstufe <b>S3</b> zutreffen.</p>
<b>S4</b>	<p>Es muss mindestens <b>ein Einordnungsmerkmal</b> aus <b>zwei Leistungsbereichen</b> der Leistungsstufe <b>S3</b> zutreffen.</p>

## Leistungsprofil für den Pflegegrundwert

<b>Leistungen</b>
<b>Leistungen im Zusammenhang mit pflege- und behandlungsbezogenen Besprechungen</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- Dienstübergaben</li><li>- Einarbeiten neuer Mitarbeiter, einschließlich Anleiten und Unterweisen</li><li>- Teilnahme an innerbetrieblichen, stationsbezogenen Gesprächen zur Betreuung und Unterstützung der Pflegenden (z.B. Supervision)</li><li>- stationsbezogene Qualitätssicherung</li><li>- Pflegevisiten</li><li>- Teamsitzungen im Zusammenhang z.B. mit Erfüllung Mindestanforderungen OPS-Komplexziffern</li></ul>
<b>Leistungen im Zusammenhang mit Leitungsaufgaben</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- Personaleinsatzplanung</li><li>- Mitarbeiterbesprechungen und Einzelgespräche</li><li>- Teilnahme an stationsübergreifenden Dienstbesprechungen</li><li>- Kontrollaufgaben im Rahmen der internen Budgetierung</li></ul>
<b>Leistungen im Zusammenhang mit der Ablauforganisation</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- Disposition von Arzneimitteln und Materialien, sowie Anforderung von Leistungen außerhalb von Diagnostik und Therapie</li><li>- Verwaltungsaufgaben</li><li>- nicht planbare Hol- und Bringendienste</li><li>- Hygiene-, Sicherheits- und Umweltschutzmaßnahmen</li></ul>
<b>Innerbetriebliche Fortbildung</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- Pflichtweiterbildungen</li></ul>

## **Leistungsprofil für den erhöhten Pflegegrundwert**

<b>Leistungen</b>
<b>Leistungen im Zusammenhang mit der Versorgung von isolationspflichtigen Patienten</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- 8-987 Komplexbehandlung bei Besiedelung oder Infektion mit multiresistenten Erregern [MRE]</li><li>- 8-98g Komplexbehandlung bei Besiedelung oder Infektion mit nicht multiresistenten isolationspflichtigen Erregern</li></ul>

## Tätigkeitsprofil für den Fallwert

<b>Tätigkeiten</b>
<p><b>Tätigkeiten im Zusammenhang mit Aufnahmen von außen, Verlegungen, Entlassungen und Versorgung Verstorbener, insbesondere</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Abholen von Patienten von der Notaufnahme zur Aufnahme in die Pflegeeinheit</li><li>- Empfang und Einweisen von Patienten und Angehörigen</li><li>- Durchführen erster Pflegemaßnahmen einschließlich Pflegeanamnese und Einleiten diagnostischer Maßnahmen</li><li>- Versorgung Verstorbener und Gespräch mit den Angehörigen</li></ul>
<p><b>Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Umsetzung Expertenstandards und Leitlinien der Fachgesellschaften</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Kriterien geleitetes initiales Assessment</li><li>- Individueller Maßnahmenplan unter Beteiligung Patient/Angehörige und beteiligte Berufsgruppen</li><li>- Evaluation der Maßnahmen</li></ul>
<p><b>Tätigkeiten im Zusammenhang mit Umsetzung Entlassmanagement</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Initiales Assessment (Entlassmanagement gemäß Rahmenvertrag über ein Entlassmanagement beim Übergang in die Versorgung nach Krankenhausbehandlung nach § 39 Abs. 1a S. 9 SGB V (Rahmenvertrag Entlassmanagement)</li><li>- Zusammenstellen der erforderlichen Verlegungs- oder Entlassungsunterlagen einschließlich des Übergaberichts der Pflege (ohne umfassendes Entlassmanagement im Rahmen eines differenzierten Assessments)</li></ul>

# Richtlinie

des Gemeinsamen Bundesausschusses

über die Ausstattung der stationären Einrichtungen der  
Psychiatrie und Psychosomatik mit dem für die Behandlung  
erforderlichen therapeutischen Personal gemäß § 136a  
Absatz 2 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V)

(Personalausstattung Psychiatrie und Psychosomatik-  
Richtlinie/PPP-RL)

in der Fassung vom 19. September 2019  
veröffentlicht im Bundesanzeiger (BAnz AT 31.12.2019 B6) in  
Kraft getreten am 1. Januar 2020

zuletzt geändert am 20. Mai 2021  
veröffentlicht im Bundesanzeiger (BAnz AT 23.08.2021 B1) in  
Kraft getreten am 24. August 2021

zuletzt geändert am 16. September 2021  
veröffentlicht im Bundesanzeiger (BAnz AT 30.12.2021 B3) in  
Kraft getreten am 1. Januar 2022

## Inhalt

§ 1	Zweck, Ziele und Anwendungsbereich .....	3
§ 2	Grundsätze .....	3
§ 3	Behandlungsbereiche.....	4
§ 4	Definition der Tätigkeiten sowie der Tag- und Nachtdienste .....	5
§ 5	Berufsgruppen.....	6
§ 6	Ermittlung der Mindestvorgaben für die Personalausstattung .....	7
§ 7	Ermittlung der tatsächlichen Personalausstattung und Umsetzungsgrad .....	7
§ 8	Anrechnungen von Berufsgruppen .....	8
§ 9	Weitere Qualitätsempfehlungen .....	9
§ 10	Ausnahmetatbestände.....	10
§ 11	Nachweisverfahren .....	10
§ 12	Veröffentlichungspflichten für Krankenhäuser .....	12
§ 13	Folgen bei Nichteinhaltung der Mindestvorgaben .....	13
§ 14	Anpassung der Richtlinie.....	14
§ 15	Evaluation der Richtlinie .....	15
§ 16	Übergangsregelungen .....	15
<b>Anlage 1</b>	<b>Minutenwertetabellen .....</b>	<b>17</b>
<b>Anlage 2</b>	<b>Eingruppierungsempfehlungen.....</b>	<b>19</b>
<b>Anlage 3</b>	<b>Nachweis .....</b>	<b>42</b>
<b>Anlage 4</b>	<b>Regelaufgaben .....</b>	<b>75</b>

## **§ 1 Zweck, Ziele und Anwendungsbereich**

(1) Diese Richtlinie legt gemäß § 136a Absatz 2 SGB V geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Qualität in der psychiatrischen, kinder- und jugendpsychiatrischen und psychosomatischen Versorgung fest. Dazu werden insbesondere verbindliche Mindestvorgaben für die Ausstattung der stationären Einrichtungen mit dem für die Behandlung erforderlichen Personal für die psychiatrische und psychosomatische Versorgung bestimmt. Die Mindestvorgaben sollen einen Beitrag zu einer leitliniengerechten Behandlung leisten. Die mit dieser Richtlinie festgelegten verbindlichen Mindestvorgaben sind keine Anhaltzahlen zur Personalbemessung.

(2) Diese Richtlinie gilt für Krankenhäuser im Sinne von § 108 SGB V mit psychiatrischen oder psychosomatischen Einrichtungen für Erwachsene sowie für Kinder und Jugendliche, soweit darin Patientinnen oder Patienten behandelt werden, die einer vollstationären, teilstationären oder stationsäquivalenten Krankenhausbehandlung im Sinne von § 39 Absatz 1 SGB V bedürfen und nach Art und Schwere der Krankheit den Behandlungsbereichen gemäß § 3 in Verbindung mit Anlage 2 zugeordnet werden können.

(3) Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) verpflichtet sich zur kontinuierlichen Weiterentwicklung dieser Richtlinie gemäß § 14 Absatz 5. Mit dieser Richtlinie wird das Ziel verfolgt, in einer ersten Stufe die Ausgestaltung von Personalvorgaben zu etablieren, welche während der Entwicklung eines zukunftsorientierten Modells Geltung findet. Eine erste Anpassung dieser Richtlinie gemäß § 14 erfolgt mit Beschluss zum 30. September 2022. Eine weitere Anpassung hinsichtlich der künftigen Ausgestaltung der Personalvorgaben, die ab dem 1. Januar 2025 gelten sollen, wird angestrebt.

## **§ 2 Grundsätze**

(1) Über die Vorgaben in § 107 Absatz 1 SGB V hinaus haben die Krankenhäuser im Sinne von § 1 Absatz 2 jederzeit das für die Sicherstellung einer leitliniengerechten Behandlung der Patientinnen und Patienten erforderliche Personal vorzuhalten.

(2) Die Behandlung der den Behandlungsbereichen gemäß § 3 in Verbindung mit Anlage 2 zugeordneten Patientinnen und Patienten ist nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen dieser Richtlinie grundsätzlich nur zulässig, wenn die in § 6 geregelten verbindlichen Mindestvorgaben erfüllt werden.

(3) Die verbindlichen Mindestvorgaben gelten für den Regeldienst am Tag (Tagdienst). Dieser umfasst alle diagnostischen, therapeutischen und pflegerischen Tätigkeiten, die einen Bezug zur Behandlung der Patientinnen und Patienten haben. Die Regelaufgaben sind in Anlage 4 beschrieben. Nicht zum Regeldienst im Sinne dieser Richtlinie zählen Bereitschaftsdienst, ärztliche Rufbereitschaft und ärztlicher Konsiliardienst sowie Tätigkeiten in Nachtkliniken.

(4) Die Patientinnen und Patienten der psychiatrischen und psychosomatischen Einrichtungen für Erwachsene sowie für Kinder und Jugendliche, die einer voll-, teilstationären sowie stationsäquivalenten Krankenhausbehandlung bedürfen, werden nach Art und Schwere der Krankheit sowie nach den Behandlungszielen und -mitteln den Behandlungsbereichen gemäß § 3 in Verbindung mit Anlage 2 zugeordnet.

(5) Die Mindestvorgaben für den Tagdienst werden gemäß § 6 festgelegt. Für jeden Behandlungsbereich gemäß § 3 in Verbindung mit Anlage 2 und jede Berufsgruppe gemäß § 5 werden Minutenwerte je Patientin und je Patient und Woche gemäß Anlage 1 vorgegeben. Die Mindestvorgaben sind quartalsdurchschnittlich auf Einrichtungsebene, differenziert nach Erwachsenenpsychiatrie, Psychosomatik sowie Kinder- und Jugendpsychiatrie, einzuhalten.

(6) Das therapeutische Personal wird differenziert in die Berufsgruppen nach § 5.

(7) Die Krankenhäuser haben einen Nachweis über die Einhaltung der Mindestvorgaben differenziert nach Berufsgruppe zu führen. Die Nachweise gemäß § 11 sind quartals- und einrichtungsbezogen sowie monats- und stationsbezogen zu führen.

(8) Die Krankenhäuser stellen die Einhaltung der Mindestvorgaben einrichtungsbezogen anhand der auf einer Station jeweils tatsächlich tätigen Fachkräfte der Berufsgruppen fest.

(9) Über die Erfüllung der Mindestanforderungen nach dieser Richtlinie lässt sich der G-BA jährlich für alle Krankenhausstandorte differenziert nach Erwachsenenpsychiatrie, Psychosomatik sowie Kinder- und Jugendpsychiatrie vom Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen (IQTIG) berichten.

(10) In den Minutenwerten der Anlage 1 sind nicht berücksichtigt:

- die Ausfallzeiten (Wochenfeiertage, Urlaub, Arbeitsunfähigkeit, Schutzfristen, Kur- und Heilverfahren, Wehrübungen, externe Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, Tätigkeiten im Personalrat, im Betriebsrat, in der Mitarbeitervertretung, in der Vertretung ausländischer, schwerbehinderter oder suchterkrankter Beschäftigter, als Sicherheitsbeauftragte oder Sicherheitsbeauftragter, als Beauftragte oder Beauftragter für Arbeitssicherheit, als Hygienebeauftragte oder Hygienebeauftragter, als Gleichstellungsbeauftragte oder Gleichstellungsbeauftragter und weitere relevante Ausfallzeiten)
- die Besonderheiten der strukturellen und organisatorischen Situation der Einrichtung gemäß § 2 Absatz 5 Satz 3
- Leitungskräfte, Bereitschaftsdienste außerhalb des Regeldienstes, ärztliche Rufbereitschaft, ärztlicher Konsiliardienst, Tätigkeiten in Nachtkliniken, Nachtdienste Pflege, Genesungsbegleitung, sowie
- die gegebenenfalls über Anlage 1 hinausgehenden Minutenwerte, die zur Sicherstellung einer leitliniengerechten Versorgung erforderlich sind.

Diese Punkte sind bei der Budgetvereinbarung auf der Ortsebene zu berücksichtigen. Im Rahmen seiner Personalplanung hat das Krankenhaus sicherzustellen, dass über die vorgegebenen Minutenwerte hinaus auch entsprechendes Personal zur Abdeckung dieser Zeiten vorgehalten wird.

### **§ 3 Behandlungsbereiche**

(1) Die Patientinnen und Patienten der psychiatrischen und psychosomatischen Einrichtungen für Erwachsene, die einer voll-, teilstationären sowie stationsäquivalenten Krankenhausbehandlung bedürfen, werden nach Art und Schwere der Krankheit sowie nach den Behandlungszielen und -mitteln den folgenden Behandlungsbereichen unter Berücksichtigung der Eingruppierungsempfehlungen gemäß Anlage 2 zugeordnet:

<u>A</u>	<u>Allgemeine Psychiatrie</u>
A1	Regelbehandlung
A2	Intensivbehandlung
A4	Langdauernde Behandlung Schwer- und Mehrfachkranker A5 Psychotherapie
A6	Tagesklinische Behandlung
A7	Psychosomatisch-psychotherapeutische und psychotherapeutische Komplexbehandlung
A8	Psychosomatisch-psychotherapeutische und psychotherapeutische Komplexbehandlung teilstationär

A9	Stationsäquivalente Behandlung <u>S</u> <u>Abhängigkeitskranke</u>
S1	Regelbehandlung
S2	Intensivbehandlung
S4	Langdauernde Behandlung Schwer- und Mehrfachkranker S5 Psychotherapie
S6	Tagesklinische Behandlung
S9	Stationsäquivalente Behandlung <u>G</u> <u>Gerontopsychiatrie</u>
G1	Regelbehandlung
G2	Intensivbehandlung
G4	Langdauernde Behandlung Schwer- und Mehrfachkranker G5 Psychotherapie
G6	Tagesklinische Behandlung
G9	Stationsäquivalente Behandlung <u>P</u> <u>Psychosomatik</u>
P1	Psychotherapie
P2	Psychosomatisch-psychotherapeutische Komplexbehandlung P3 Psychotherapie teilstationär
P4	Psychosomatisch-psychotherapeutische Komplexbehandlung teilstationär

(2) Die Patientinnen und Patienten der psychiatrischen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche, die einer Krankenhausbehandlung bedürfen, werden nach Art und Schwere der Krankheit sowie nach den Behandlungszielen und -mitteln den folgenden Behandlungsbereichen unter Berücksichtigung der Eingruppierungsempfehlungen gemäß Anlage 2 zugeordnet:

<u>KJ</u>	<u>Kinder- und Jugendpsychiatrie</u>
KJ1	Kinderpsychiatrische Regel- und Intensivbehandlung KJ2 Jugendpsychiatrische Regelbehandlung
KJ3	Jugendpsychiatrische Intensivbehandlung
KJ5	Langdauernde Behandlung Schwer- und Mehrfachkranker KJ6 Eltern-Kind-Behandlung
KJ7	Tagesklinische Behandlung
KJ9	Stationsäquivalente Behandlung

#### **§ 4 Definition der Tätigkeiten sowie der Tag- und Nachtdienste**

(1) Die Definition der im Krankenhaus geleisteten diagnostischen, therapeutischen und pflegerischen Tätigkeiten nach § 2 Absatz 3 der in § 5 definierten Berufsgruppen erfolgt gemäß Anlage 4.

(2) Die Minutenwerte in Anlage 1 gelten nur für den Tagdienst.

(3) Die Minutenwerte gelten bei Pflegefachpersonen gemäß § 5 für Tagdienste von täglich 14 Stunden zuzüglich einer halben Stunde Übergabezeit mit dem Personal des Nachtdienstes sowie bei einer gleichbleibenden Personalbesetzung im Pflegedienst an Wochenenden und Feiertagen. Bei Tageskliniken gelten die Minutenwerte in der Erwachsenenpsychiatrie und Psychosomatik für einen Tagdienst von acht Stunden, in der Kinder- und Jugendpsychiatrie von zehn Stunden. Die Minutenwerte gelten bei Tageskliniken für fünf Wochentage.

(4) Bei Pflegefachpersonen gemäß § 5 umfasst der Nachtdienst zehn Stunden inklusive 30 Minuten Übergabezeit mit dem Tagdienst. Anfangs- und Endzeiten können variieren.

## § 5 Berufsgruppen

(1) Für die Erwachsenenpsychiatrie und Psychosomatik werden zur Ermittlung der Mindestvorgaben für die Personalausstattung die folgenden Berufsgruppen definiert:

- a) Ärztinnen und Ärzte (einschließlich ärztlicher Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten)
- b) Pflegefachpersonen (Dazu gehören Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner, Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Altenpflegerinnen und Altenpfleger, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger. Dazu zählen auch Pflegefachpersonen mit einer Weiterbildung im Bereich Pflege in der Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie sowie Personen mit Hochschulabschluss Bachelor bzw. Master Psychiatrische Pflege.)
- c) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (ohne ärztliche Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten), Psychologinnen und Psychologen (Dazu zählen Diplom-Psychologinnen und Diplom-Psychologen, Master in Psychologie, Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit einer Approbation nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 der seit dem 1. September 2020 geltenden Fassung des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) sowie Fachpsychotherapeutinnen und Fachpsychotherapeuten für Erwachsene.)
- d) Spezialtherapeutinnen und Spezialtherapeuten (z. B. Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten und Künstlerische Therapeutinnen und Künstlerische Therapeuten)
- e) Bewegungstherapeutinnen und Bewegungstherapeuten, Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten
- f) Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Heilpädagoginnen und Heilpädagogen.

(2) Für die Kinder- und Jugendpsychiatrie werden zur Ermittlung der Mindestvorgaben für die Personalausstattung die folgenden Berufsgruppen definiert:

- a) Ärztinnen und Ärzte (einschließlich ärztlicher Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten)
- b) Pflegefachpersonen gemäß Absatz 1 und Erziehungsdienst (pädagogisch-pflegerische Fachpersonen, z. B. Kinder-, Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Kinder-, Gesundheits- und Krankenpfleger, Erzieherinnen und Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger, Jugend- und Heimerzieherinnen und Jugend- und Heimerzieher)
- c) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (ohne ärztliche Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten), Psychologinnen und Psychologen (Dazu zählen Diplom-Psychologinnen und Diplom-Psychologen, Master in Psychologie, Psychologische

Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit einer Approbation nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 der seit dem 1. September 2020 geltenden Fassung des PsychThG, Fachpsychotherapeutinnen und Fachpsychotherapeuten für Kinder und Jugendliche bzw. für Erwachsene sowie (Sozial-) Pädagoginnen in Ausbildung zur Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin und (Sozial-) Pädagogen in Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten.)

- d) Spezialtherapeutinnen und Spezialtherapeuten (z. B. Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten, Künstlerische Therapeutinnen und Künstlerische Therapeuten, Sprachheiltherapeutinnen und Sprachheiltherapeuten, Logopädinnen und Logopäden)
- e) Bewegungstherapeutinnen und Bewegungstherapeuten, Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten
- f) Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Heilpädagoginnen und Heilpädagogen

(3) Den jeweiligen Berufsgruppen nach den Absätzen 1 und 2 werden gemäß Anlage 1 konkrete Minutenwerte zugeordnet.

## **§ 6 Ermittlung der Mindestvorgaben für die Personalausstattung**

(1) Die Mindestvorgaben für die Personalausstattung werden ermittelt, indem für jede Berufsgruppe gemäß § 5 die Minutenwerte der Behandlungsbereiche gemäß Anlage 1 mit der Anzahl der Behandlungswochen je Behandlungsbereich multipliziert werden. Die Berechnung der Behandlungswochen erfolgt nach den Vorgaben in Absatz 2. Das Ergebnis der Mindestvorgaben für die Personalausstattung ist kaufmännisch ohne Nachkommastelle, die Zwischenwerte sind kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen zu runden.

(2) Für die Berechnung der Behandlungswochen werden die Behandlungstage je Quartal durch 7 geteilt. Bei teilstationärer Behandlung werden die Behandlungstage abweichend von Satz 1 durch 5 geteilt.

(3) Die Behandlungstage je Behandlungsbereich ergeben sich für das jeweilige Krankenhaus aus der Anzahl der im jeweiligen Quartal des Vorjahres behandelten Patientinnen und Patienten und deren 14-tägiger Einstufung in die Behandlungsbereiche gemäß § 3 unter Berücksichtigung der Eingruppierungsempfehlungen gemäß Anlage 2.

(4) Liegt in einem Quartal des laufenden Jahres die tatsächliche Anzahl der Behandlungstage in den Behandlungsbereichen um mehr als 2,5 Prozent über oder mehr als 2,5 Prozent unter der nach Absatz 3 ermittelten Anzahl der Behandlungstage, erfolgt die Berechnung der Behandlungswochen abweichend von Absatz 3 auf der Basis der tatsächlichen Anzahl der Behandlungstage des laufenden Quartals.

(5) Zur Ermittlung der Vollkraftstunden (VKS-Mind) werden die nach den Vorgaben der Absätze 1 bis 4 ermittelten Werte durch 60 geteilt und damit in Stunden umgerechnet.

(6) Die Minutenwerte sind um 10 Prozent zu verringern, wenn eine Einrichtung keine Versorgungsverpflichtung hat.

## **§ 7 Ermittlung der tatsächlichen Personalausstattung und Umsetzungsgrad**

(1) Die Ermittlung der tatsächlichen Personalausstattung erfolgt einrichtungsbezogen differenziert nach Erwachsenenpsychiatrie, Psychosomatik sowie Kinder- und Jugendpsychiatrie und gegliedert nach den Berufsgruppen gemäß § 5. Die Vorgaben zu den Anrechnungen gemäß § 8 sind zu berücksichtigen.

(2) Für die Ermittlung des Umsetzungsgrades wird zunächst für jede Berufsgruppe pro Einrichtung gemäß § 2 Absatz 5 Satz 3 der Umsetzungsgrad berechnet. Der Umsetzungsgrad pro Berufsgruppe je Quartal ergibt sich aus dem Quotienten der tatsächlichen VKS (VKS-Ist) zu den Mindestvorgaben (VKS-Mind).

(3) Der Umsetzungsgrad der Mindestpersonalausstattung einer Einrichtung ergibt sich aus dem Mittelwert des Umsetzungsgrades aller Berufsgruppen gemäß Absatz 2 gewichtet mit der Mindestpersonalausstattung in VKS der Berufsgruppen (VKS-Mind). Dazu wird die Summe der Umsetzungsgrade aller Berufsgruppen jeweils multipliziert mit dem Quotienten aus der jeweiligen Mindestpersonalausstattung der Berufsgruppe und der Summe der Mindestpersonalausstattung aller Berufsgruppen.

(4) Die Mindestvorgaben sind erfüllt, wenn der durchschnittliche Umsetzungsgrad für die Einrichtung über oder gleich 100 Prozent ist und keine der Berufsgruppen in der Einrichtung einen Umsetzungsgrad unter 100 Prozent hat. Auf die Übergangsregelung in § 16 wird verwiesen.

(5) Für die tatsächliche Besetzung des Nachtdienstes ermittelt das Krankenhaus die durchschnittliche Pflegepersonalausstattung und die durchschnittliche Patientenbelegung im Nachtdienst für jede Station in jedem Kalendermonat eines Jahres.

(6) Für die durchschnittliche Pflegepersonalausstattung werden alle Pflegefachpersonen gemäß § 5 berücksichtigt, die im Nachtdienst einer Station tätig waren. Die durchschnittliche Personalausstattung je Nacht ermittelt sich aus der Summe der geleisteten Arbeitsstunden eines Kalendermonats geteilt durch die Anzahl der Nächte des jeweiligen Kalendermonats. Dabei sind Pflegefachpersonen gemäß § 5, die an einem Arbeitstag im Tagdienst und im Nachtdienst gemäß § 4 Absatz 3 tätig waren, anteilig zuzuordnen.

(7) Für die Ermittlung der durchschnittlichen Patientenbelegung des Nachtdienstes ist die Summe der um 24.00 Uhr auf einer Station untergebrachten Patientinnen und Patienten für die laufende Nachtschicht maßgeblich. Der monatliche Durchschnitt entspricht dem Quotienten aus der Summe der Mitternachtsbestände einer Station in einem Kalendermonat und der Anzahl der Tage des jeweiligen Kalendermonats.

(8) Das Krankenhaus hat zusätzlich die Anzahl der Nächte zu ermitteln, in denen weniger als 16 VKS durch Pflegefachpersonen gemäß § 5 je Nachtschicht und in denen weniger als 14 VKS durch Pflegefachpersonen gemäß § 5 je Nachtschicht geleistet wurden.

## **§ 8 Anrechnungen von Berufsgruppen**

(1) Die tatsächliche Personalausstattung gemäß § 7 umfasst die von Fachkräften der Berufsgruppen nach § 5 im Geltungsbereich dieser Richtlinie erbrachten Tätigkeiten für die Regelaufgaben gemäß Anlage 4. Sind Fachkräfte anteilig auch in anderen Bereichen tätig, die nicht zum Geltungsbereich dieser Richtlinie gehören, sind diese Tätigkeiten sachgerecht abzugrenzen und dürfen nicht bei der tatsächlichen Personalausstattung berücksichtigt werden.

(2) Bei der tatsächlichen Personalausstattung gemäß § 7 sind Personen, die in der Krankenpflege oder Kinderkrankenpflege ausgebildet werden, entsprechend dem in § 27 Absatz 2 des Pflegeberufgesetzes vorgegebenen Verhältnis anzurechnen. Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Ausbildung sind zu berücksichtigen, wenn diese vom Krankenhaus eine Vergütung entsprechend ihres Grundberufes erhalten.

(3) Bei der tatsächlichen Personalausstattung gemäß § 7 können Fachkräfte der Berufsgruppen nach § 5 auf andere Berufsgruppen nach § 5 angerechnet werden, soweit diese gemäß Anlage 4 Regelaufgaben der Berufsgruppe, bei der die Anrechnung erfolgen soll, erbringen. Eine Anrechnung nach Satz 1 ist bei psychiatrischen und psychosomatischen Einrichtungen für Erwachsene nur zwischen folgenden Berufsgruppen gemäß § 5 Absatz 1

möglich: jeweils zwischen den Buchstaben a und c sowie jeweils zwischen den Buchstaben b, d, e und f. Eine Anrechnung nach Satz 1 ist bei psychiatrischen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche nur zwischen folgenden Berufsgruppen gemäß § 5 Absatz 2 möglich: jeweils zwischen den Buchstaben a und c sowie jeweils zwischen den Buchstaben b, d, e und f. Bis zum 31. Dezember 2023 ist bei psychosomatischen Einrichtungen für Erwachsene eine Anrechnung von der Berufsgruppe c auf die Berufsgruppen b, d, e und f möglich. Der G-BA entscheidet bis zum 30. September 2023 über eine zukünftige Ausgestaltung der Anrechnungsregelung nach Satz 4. Die Umfänge der angerechneten Fachkräfte sind im Nachweis gesondert auszuweisen und zu erläutern.

(4) Bei der tatsächlichen Personalausstattung gemäß § 7 können Fachkräfte der Berufsgruppen gemäß § 5 ohne direktes Beschäftigungsverhältnis mit dem Krankenhaus angerechnet werden, soweit diese gemäß Anlage 4 Regelaufgaben der Berufsgruppe, bei der die Anrechnung erfolgen soll, erbringen. Die Umfänge der angerechneten Fachkräfte sind im Nachweis gesondert auszuweisen und zu erläutern.

(5) Bei der tatsächlichen Personalausstattung gemäß § 7 können Fachkräfte und Hilfskräfte aus nicht in § 5 genannten Berufsgruppen im begrenzten Umfang angerechnet werden, soweit diese gemäß Anlage 4 Regelaufgaben der Berufsgruppe, bei der die Anrechnung erfolgen soll, erbringen, solange eine Qualifikation zur Erfüllung der Regelaufgaben vorliegt. Die Qualifikation muss eine mindestens vergleichbare pflegerische oder therapeutische Behandlung der Patientinnen und Patienten sicherstellen. Die Qualifikationserfordernisse können auch durch eine mindestens fünfjährige praktische Tätigkeit in der stationären psychiatrischen oder psychosomatischen Krankenhausbehandlung nachgewiesen werden. Eine Anrechnung anderer in § 5 nicht genannter Berufsgruppen auf die Berufsgruppe gemäß § 5 Absatz 1a und 2a ist ausgeschlossen. Die Umfänge der angerechneten Fachkräfte und Hilfskräfte sind im Nachweis gesondert auszuweisen und zu erläutern. Bei der Anrechnung von Fachkräften und Hilfskräften aus anderen Berufsgruppen sind folgende Höchstgrenzen zu beachten:

- Berufsgruppe nach § 5 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 Buchstabe b:  
10 % der VKS-Mind
- Berufsgruppe nach § 5 Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 2 Buchstabe c:  
10 % der VKS-Mind
- Berufsgruppe nach § 5 Absatz 1 Buchstabe d und Absatz 2 Buchstabe d:  
10 % der VKS-Mind
- Berufsgruppe nach § 5 Absatz 1 Buchstabe e und Absatz 2 Buchstabe e:  
5 % der VKS-Mind
- Berufsgruppe nach § 5 Absatz 1 Buchstabe f und Absatz 2 Buchstabe f:  
5 % der VKS-Mind.

Diese gelten in der Erwachsenenpsychiatrie und Kinder- und Jugendpsychiatrie. Der Umfang der Anrechnungsmöglichkeiten in psychosomatischen Einrichtungen gemäß diesem Absatz wird bis zum 30. September 2022 festgelegt.

## **§ 9 Weitere Qualitätsempfehlungen**

(1) Es wird empfohlen, eine Stationsgröße in der Erwachsenenpsychiatrie von 18 Behandlungsplätzen, in der Kinder- und Jugendpsychiatrie von zwölf Behandlungsplätzen nicht zu überschreiten.

(2) In der Erwachsenenpsychiatrie und Psychosomatik sollen zusätzlich zu den in § 5 genannten Berufsgruppen Genesungsbegleiterinnen oder Genesungsbegleiter auf den Stationen eingesetzt werden.

## **§ 10 Ausnahmetatbestände**

(1) Die Krankenhäuser können von den verbindlichen Mindestvorgaben für die Personalausstattung abweichen

1. bei kurzfristigen krankheitsbedingten Personalausfällen, die in ihrem Ausmaß über das übliche Maß (mehr als 15 Prozent des vorzuhaltenden Personals) hinausgehen oder
2. bei einer kurzfristig stark erhöhten Anzahl von Behandlungstagen bei Patientinnen und Patienten mit gesetzlicher Unterbringung oder landesrechtlicher Verpflichtung im Sinne einer regionalen Pflichtversorgung zur Aufnahme, die in ihrem Ausmaß über das übliche Maß (mehr als 110 Prozent des Umfangs des Vorjahres) hinausgehen oder
3. bei gravierenden strukturellen oder organisatorischen Veränderungen in der Einrichtung gemäß § 2 Absatz 5 Satz 3, wie z. B. Stationsumstrukturierungen oder -schließungen.

(2) Das Krankenhaus ist verpflichtet, das Vorliegen der Voraussetzungen eines Ausnahmetatbestandes nach Absatz 1 gemäß § 11 nachzuweisen. Die Ausnahmetatbestände nach Absatz 1 beziehen sich auf die einzelnen differenzierten Einrichtungen gemäß § 2 Absatz 5 Satz 3. Der Ausnahmetatbestand nach Absatz 1 Nummer 1 bezieht sich auf das gesamte therapeutische Personal der jeweiligen differenzierten Einrichtung gemäß § 5 in Verbindung mit § 8. Liegen ein oder mehrere Ausnahmetatbestände nicht im gesamten Quartal, sondern nur für ein oder zwei Kalendermonate oder in einem Drittel oder zwei Dritteln des jeweiligen Quartals vor, ist das Krankenhaus verpflichtet, die quartalsbezogenen Mindestvorgaben anteilig in den anderen Zeiträumen des Quartals einzuhalten. Das Krankenhaus hat die Einhaltung in den Zeiträumen des Quartals, in denen keine Ausnahmetatbestände vorliegen, durch einen zusätzlichen quartalsbezogenen Nachweis nach Anlage 3 nachzuweisen. Das Krankenhaus hat die ihm zur Verfügung stehenden Handlungsmöglichkeiten zu nutzen, um die verbindlichen Mindestvorgaben schnellstmöglich wieder zu erfüllen.

(3) Die Nachweispflichten gemäß § 11 finden bis zum 31. Dezember 2020 keine Anwendung.

## **§ 11 Nachweisverfahren**

(1) Die Krankenhäuser weisen die Einhaltung der Mindestvorgaben nach. Hierzu sind die gemäß § 6 quartals- und einrichtungsbezogen ermittelten Mindestvorgaben für die Personalausstattung und die tatsächliche Personalausstattung sowie die strukturellen Informationen des Krankenhauses monatsbezogen und stationsbezogen sowie Gründe für etwaig auftretende Abweichungen und gegebenenfalls Ausnahmetatbestände für das jeweilige Quartal anhand der standardisierten Nachweise in Anlage 3 darzustellen.

(2) Die Nachweise nach Absatz 1 inklusive der Erklärung über die Richtigkeit der Angaben sind standortbezogen in elektronischer Form auf Basis einer vom G-BA beschlossenen Spezifikation nach Absatz 7 jährlich bis zum 15. Februar des dem jeweiligen Erfassungsjahr folgenden Jahres zu übermitteln an:

- a) die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen (Teil A des Nachweises in Anlage 3),
- b) das IQTIG (Teil A und B des Nachweises nach Anlage 3).

(3) Davon unberührt sind die Krankenhäuser verpflichtet, eine Nichterfüllung der einrichtungs- und quartalsbezogenen Mindestvorgaben nach § 6 unter Angabe des Standortes unverzüglich, jedoch spätestens 14 Tage nach Ende des betreffenden Quartals, den Landesverbänden der Krankenkassen, den Ersatzkassen und der zuständigen Landesaufsichtsbehörde anzuzeigen. In der Anzeige nach Satz 1 sind die konkreten nicht erfüllten Mindestanforderungen aufzuführen und die Voraussetzungen gegebenenfalls

vorliegender Ausnahmetatbestände nach § 10 nachzuweisen. Dazu ist Teil A des quartalsbezogenen Nachweises nach Anlage 3 zu übermitteln.

(4) Der GKV-Spitzenverband veröffentlicht jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres ein verbindliches Verzeichnis der Landesverbände der Krankenkassen und der Ersatzkassen auf seiner Internetseite. Das Verzeichnis enthält die Namen und Adressen der Landesverbände der Krankenkassen und der Ersatzkassen, die zuständigen Abteilungen bzw. Referate sowie die entsprechenden E-Mail-Adressen.

(5) Die Einhaltung der Mindestvorgaben kann im Rahmen einer Qualitätskontrolle gemäß der Richtlinie nach § 137 Absatz 3 SGB V (MD-QK-RL) durch den Medizinischen Dienst (MD) kontrolliert werden.

(6) Der G-BA beauftragt das IQTIG, die Spezifikation zur EDV-technischen Aufbereitung der Dokumentation und der Datenübermittlung gemäß den Absätzen 2 und 3, zu den Prozessen zum Datenfehlermanagement sowie zu den EDV-technischen Vorgaben zur Datenprüfung und für ein Datenprüfprogramm für die Daten der Nachweise, insbesondere zur Überprüfung von Vollständigkeit und Plausibilität, zu entwickeln.

(7) Der G-BA beschließt die Erstfassung der Spezifikation nach Absatz 6 und alle Änderungen für die Erhebung der Daten. Die vom G-BA beschlossene Spezifikation wird in der jeweils aktuellen Fassung durch das IQTIG im Internet veröffentlicht.

(8) Das IQTIG prüft die übermittelten Daten auf Vollständigkeit und Plausibilität und informiert das Krankenhaus bei Korrekturbedarf. Eine Übersendung der korrigierten Daten durch das Krankenhaus an die Empfänger nach Absatz 2 ist bis zum 1. März des dem jeweiligen Erfassungsjahr folgenden Jahres möglich.

(9) Um einen Überblick über den Stand der Erfüllung der Mindestanforderungen nach dieser Richtlinie jährlich für alle Krankenhausstandorte getrennt nach Erwachsenenpsychiatrie, Psychosomatik sowie Kinder- und Jugendpsychiatrie zu erhalten, werden die Daten der Nachweise gemäß Anlage 3 im Auftrag des G-BA vom IQTIG ausgewertet. Auf Grundlage dieser Daten überprüft der G-BA im Rahmen der ihm obliegenden ständigen Beobachtungspflicht die Anforderungen der Richtlinie und deren gegebenenfalls erforderliche Anpassung.

(10) Das IQTIG übermittelt dem G-BA die Ergebnisse jährlich bis zum 15. Mai des dem jeweiligen Erfassungsjahr folgenden Jahres in Form eines Jahresberichts. Der Jahresbericht hat die Mindestvorgaben für die Personalausstattung und die tatsächliche Personalausstattung sowie den Umsetzungsgrad differenziert nach Erwachsenenpsychiatrie, Psychosomatik sowie Kinder- und Jugendpsychiatrie und Berufsgruppen sowie die für die Nichteinhaltung der Mindestvorgaben genannten Gründe zu umfassen. Der Bericht wird vom G-BA veröffentlicht.

(11) Darüber hinaus bereitet das IQTIG die Daten nach Anlage 3 zum Zwecke der Veröffentlichung im strukturierten Qualitätsbericht nach § 136b Absatz 1 und 6 SGB V standortbezogen getrennt nach Erwachsenenpsychiatrie, Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie Psychosomatik auf, so dass diese im Rahmen des Lieferverfahrens gemäß den Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser (Qb-R) direkt vom IQTIG an die Annahmestelle übermittelt werden können. Details zum Datenformat und zu den Liefermodalitäten regeln die Qb-R.

(12) Übermittelt ein Krankenhaus die Nachweisdaten nach Anlage 3 oder die Erklärung der Richtigkeit der Angaben nicht fristgerecht bis zum 15. Februar des dem jeweiligen Erfassungsjahr folgenden Jahres, erfolgt unverzüglich eine schriftliche Erinnerung durch das IQTIG. Krankenhäuser, die bis zum Ende der Korrekturfrist am 1. März des dem jeweiligen Erfassungsjahr folgenden Jahres die Daten der Nachweisabfrage nach Anlage 3 und die Erklärung der Richtigkeit der Angaben nicht oder nicht vollständig übermittelt haben, werden im Bericht nach Absatz 10 und im strukturierten Qualitätsbericht dargestellt und die Anforderungen der Richtlinie als „Beleg zur Erfüllung nicht (vollständig) geführt“ kenntlich

gemacht. Zudem erfolgt nach Ende der Korrekturfrist eine Mitteilung des IQTIG über die Nichterfüllung der Dokumentationspflichten an den G-BA, der diese unverzüglich an die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen weiterleitet.

(13) Bis zum 1. Januar 2025 gelten für den Nachweis der Einhaltung der Mindestvorgaben im Sinne von Absatz 1 und Absatz 3 folgende abweichende Regelungen:

1. Die Erfüllung der Mindestanforderungen im Sinne von Absatz 1 wird quartalsweise im Rahmen des Nachweisverfahrens vom G-BA abgefragt. Dazu übermitteln die Krankenhäuser nach Absatz 2 jeweils standortbezogen die Daten nach Absatz 1 jeweils sechs Wochen nach Ende des zu erfassenden Quartals, spätestens aber bis zum 15. Mai für das erste Quartal, bis zum 15. August für das zweite Quartal, bis zum 15. November für das dritte Quartal, bis zum 15. Februar für das vierte Quartal in elektronischer Form an das IQTIG (Teil A und B des Nachweises nach Anlage 3) und die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen (Teil A des Nachweises nach Anlage 3). Eine Lieferung gemäß § 11 Absatz 3 14 Tage nach Ende des betreffenden Quartals ist nicht erforderlich. Bei Nichteinhaltung der Mindestvorgaben hat innerhalb der in Satz 2 genannten Fristen eine zusätzliche Lieferung von Teil A an die zuständige Landesaufsichtsbehörde zu erfolgen.
2. Abweichend von Nummer 1 findet die erste elektronische Übermittlung der Einhaltung der Mindestanforderungen im Sinne von Absatz 1 bis zum 30. April 2021 für alle vier Quartale des Jahres 2020 statt. Ab dem 15. Mai 2021 bis zum 1. Januar 2025 erfolgt dann die quartalsweise Übermittlung.
3. Eine Übersendung von korrigierten Daten nach Absatz 8 ist bis zu zwei Kalendermonate nach Ende des zu erfassenden Quartals möglich (bis zum 1. Juni für das erste Quartal, bis zum 1. September für das zweite Quartal, bis zum 1. Dezember für das dritte Quartal, bis zum 1. März für das vierte Quartal). Abweichend von Satz 1 ist für das Erfassungsjahr 2020 eine Übersendung von korrigierten Daten für alle vier Quartale bis zum 1. Juli 2021 möglich.
4. Das IQTIG übermittelt dem G-BA die Ergebnisse nach Absatz 10 für das Erfassungsjahr 2020 als Jahresbericht spätestens zum 31. Juli 2021, für die Erfassungsjahre 2021, 2022 und 2023 quartalsweise jeweils spätestens vier Kalendermonate nach Ende des betreffenden Quartals in Form eines Quartalsberichtes, der vom G-BA ab dem Erfassungsjahr 2023 zu veröffentlichen ist.
5. Übermittelt ein Krankenhaus die Daten nach Absatz 12 nicht fristgerecht bis zum 15. Mai für das erste Quartal, bis zum 15. August für das zweite Quartal, bis zum 15. November für das dritte Quartal und bis zum 15. Februar für das vierte Quartal, erfolgt unverzüglich eine schriftliche Erinnerung durch das IQTIG. Für Krankenhäuser, die bis zum Ende der Korrekturfrist zwei Kalendermonate nach Ende des zu erfassenden Quartals, d. h. bis zum 1. Juni für das erste Quartal, bis zum 1. September für das zweite Quartal, bis zum 1. Dezember für das dritte Quartal und bis zum 1. März für das vierte Quartal die Daten nach Absatz 12 nicht oder nicht vollständig übermittelt haben, gilt Absatz 12 Satz 2 und 3. Abweichend von Satz 1 und 2 gilt für das Erfassungsjahr 2020 gemäß Absatz 13 Nummer 2 eine Datenlieferfrist bis zum 30. April 2021. Die Korrekturfrist endet am 1. Juli 2021.

## **§ 12 Veröffentlichungspflichten für Krankenhäuser**

Die Erfüllung der Mindestvorgaben insgesamt und für die einzelnen Berufsgruppen (die tatsächliche Personalausstattung und der Umsetzungsgrad) sowie weitere Strukturinformationen der Anlage 3, die den zum Verständnis des jeweiligen Erfüllungsgrades erforderlichen Kontext liefern, sind im strukturierten Qualitätsbericht der Krankenhäuser

darzustellen. Dabei gilt § 11 Absatz 11 entsprechend. Die Inhalte und die Darstellung regelt der G-BA auf der Grundlage des § 136b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB V in den Qb-R.

### **§ 13 Folgen bei Nichteinhaltung der Mindestvorgaben**

(1) Beteiligte Stellen für die Feststellung der Nichteinhaltung von Qualitätsanforderungen und die Durchsetzung der Maßnahmen bei Nichteinhaltung von Qualitätsanforderungen sind:

1. das Krankenhaus,
2. die Krankenkassen, die als Vertragspartei nach § 18 Absatz 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) an der Budgetvereinbarung gemäß § 11 der Bundespflegeverordnung (BPfV) des Krankenhauses beteiligt sind, und
3. die Krankenkassen, bei denen das Krankenhaus einen Vergütungsanspruch gemäß dem pauschalierenden Entgeltsystem nach § 17d KHG in Verbindung mit der Vereinbarung über die pauschalierenden Entgelte für die Psychiatrie und Psychosomatik hat.

(2) Die Einhaltung der Mindestvorgaben nach dieser Richtlinie wird vom Krankenhaus gemäß § 11 nachgewiesen.

(3) Die Mindestvorgaben sind gemäß § 2 Absatz 5 quartalsbezogen in den Einrichtungen differenziert nach den Fachgebieten Erwachsenenpsychiatrie, Psychosomatik sowie Kinder- und Jugendpsychiatrie einzuhalten. Ein Ausgleich über einzelne Wochen des Quartals ist möglich, soweit die Mindestvorgaben in der Einrichtung im gesamten Quartal im Durchschnitt erfüllt werden. Bei Nichterfüllung gemäß § 7 Absatz 4 liegt die Nichterfüllung für die Berufsgruppe innerhalb der Einrichtung vor, bei der der Umsetzungsgrad unter 100 Prozent liegt. Für Leistungen ohne Einhaltung der Mindestanforderungen an die Personalausstattung entfällt der Vergütungsanspruch des Krankenhauses gemäß § 136 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 137 Absatz 1 SGB V.

(4) Der Wegfall des Vergütungsanspruchs nach Absatz 3 Satz 4 bezieht sich auf alle Leistungen, die in den Fachgebieten an allen Kalendertagen des Quartals bei Patientinnen und Patienten erbracht wurden, für die die Mindestanforderungen an die Personalausstattung gemäß § 6 in den Berufsgruppen nach § 5 nicht eingehalten wurden. Die Höhe des Wegfalls des Vergütungsanspruchs bestimmt sich unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Nichteinhaltung und den betroffenen Berufsgruppen nach den Vorgaben in Absatz 5. Bei der Umsetzung sind die Vorgaben in Absatz 7 zu berücksichtigen.

(5) In der Zeit vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2023 wird im Falle einer Nichteinhaltung eines Fachgebiets die Höhe des Wegfalls des Vergütungsanspruchs in Abhängigkeit vom Umfang der fehlenden Vollkraftstunden berechnet. Dazu wird der Anteil der fehlenden Vollkraftstunden an der Gesamtzahl der Vollkraftstunden für alle Berufsgruppen ermittelt. Der Anteil der fehlenden Vollkraftstunden nach Satz 2 errechnet sich unter Berücksichtigung der Übergangsregelungen gemäß § 16 Absatz 1 aus der Summe der Differenz zwischen 90 Prozent der Mindestpersonalausstattung VKS-Mind und der tatsächlichen Personalausstattung VKS-Ist für alle Berufsgruppen mit einem Umsetzungsgrad unter 90 Prozent dividiert durch 90 Prozent der Summe der Mindestpersonalausstattungen VKS-Mind aller Berufsgruppen. In den Jahren 2021 und 2022 erfolgt kein Vergütungswegfall. Im Jahr 2023 ergibt sich der Prozentsatz des Wegfalls des Vergütungsanspruchs aus dem 1,7-fachen Wert des prozentualen Anteils der fehlenden Personalausstattung nach den Sätzen 2 und 3.

(6) Spätestens bis zum 31. Oktober 2023 trifft der G-BA Entscheidungen über weitergehende Sanktionsregelungen im Hinblick auf die Umsetzung für einen weiteren Wegfall des Vergütungsanspruchs.

(7) Der Wegfall des Vergütungsanspruchs nach Absatz 3 Satz 4 bezieht sich auf die Entgelte für allgemeine Krankenhausleistungen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2, 4 und

5 BPfIV, für die das therapeutische Personal der Berufsgruppen gemäß § 5 bei der Leistungserbringung beteiligt ist. Die näheren Regelungen zur praktischen Umsetzung des Vergütungswegfalls treffen die Vertragsparteien nach § 18 Absatz 2 KHG.

(8) Erfüllt ein Krankenhaus seine Mitwirkungspflichten nach § 11 Absatz 2 und 3 in Verbindung mit § 11 Absatz 13 nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht, erfolgt unverzüglich eine schriftliche Erinnerung durch den vorgesehenen Empfänger des Nachweises an das Krankenhaus sowie eine Information der beteiligten Stellen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2. Wird von einem Krankenhaus in einem Kalenderjahr die Frist in mindestens einer Mitwirkungspflicht nach Satz 1 um mehr als 90 Tage überschritten, wird quartalsbezogen ein gestaffelter Abschlag je vereinbartem Berechnungstag festgelegt. Hierzu sind die für das Kalenderjahr gemäß Anlage 1 Abschnitt L1 der AEB-Psych-Vereinbarung 2020 vereinbarten Berechnungstage durch vier zu dividieren. Die beteiligten Stellen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 sind für die Umsetzung zuständig und legen die konkrete rechnerische Höhe des Abschlags für das jeweilige Kalenderjahr in der auf die Nichterfüllung der Mitwirkungspflicht folgenden Budgetvereinbarung nach § 11 BPfIV nach Maßgabe der Vorgaben in den Sätzen 5 und 6 fest. Werden die Mitwirkungspflichten in einem Quartal verletzt, so beträgt der quartalsbezogene Abschlag nach den Sätzen 2 und 3 zwei Euro je vereinbartem Berechnungstag, für das zweite Quartal beträgt der Abschlag fünf Euro, für das dritte Quartal zehn Euro und für das vierte Quartal 20 Euro. Die Staffelungsregelung gilt auch, wenn die Nichterfüllung von Mitwirkungspflichten nicht in aufeinanderfolgenden Quartalen erfolgt.

## **§ 14 Anpassung der Richtlinie**

(1) Die Daten des Nachweisverfahrens nach § 11 sollen im Auftrag des G-BA vom IQTIG oder sonst geeigneten Dritten ausgewertet werden. Auf Grundlage dieser Daten ermittelt der G-BA den Umsetzungsstand sowie gegebenenfalls vorliegende Umsetzungshindernisse und überprüft im Rahmen der ihm obliegenden Beobachtungspflicht die Personalvorgaben und deren gegebenenfalls erforderliche Anpassung. Dabei sind auch die Ergebnisse der zu dieser Thematik vom G-BA durchgeführten Fachgespräche, die Erkenntnisse aus der Umsetzung der Richtlinie ab 1. Januar 2020, des Evaluationsberichtes nach § 15 Absatz 2 und weitere dem G-BA vorliegende Ergebnisse zum Ist-Zustand der Personalausstattung in Psychiatrie und Psychosomatik zu berücksichtigen.

(2) Eine entsprechende Überprüfung hat zum ersten Mal auf Grundlage der Erfassungsjahre 2020 und 2021 zu erfolgen und eine entsprechende Anpassung der Richtlinie ist mit Wirkung zum 1. Januar 2023 (Beschluss bis zum 30. September 2022) vorzunehmen. Dabei sind insbesondere folgende Bereiche zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen oder neu zu definieren:

- die Mindestvorgaben für die Psychosomatik,
- die Minutenwerte in den Behandlungsbereichen,
- der Anteil der Minutenwerte für die regionale Pflichtversorgung gesondert für Erwachsene und die Kinder und Jugendlichen,
- die Mindestpersonalausstattung für die Nachtdienste,
- die Regelaufgaben der Berufsgruppe der Psychologinnen und Psychologen vor dem Hintergrund der Berufsbilder der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten
- die Personalausstattung in besonders sensiblen Versorgungsbereichen wie z. B. der Gerontopsychiatrie oder geschützten Intensivversorgungsbereichen im Vergleich zu anderen Versorgungsbereichen

- die Mindestvorgaben für dezentrale kleine Standorte wie z.B. „Stand-alone-Tageskliniken“ und
- die Minutenwerte nach Anlage 1, insbesondere für die Berufsgruppen nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a und c auf der Basis der erhobenen Nachweisdaten.

Zudem soll auch geprüft werden, ob die in § 2 vorgesehene monatliche Dokumentation durch eine andere Systematik ersetzt werden kann, die den mit der Richtlinie verfolgten Qualitätssicherungszwecken in angemessener Form Rechnung trägt und ob in der Praxis alternative, stationersetzende Modelle etabliert sind, deren Berücksichtigung beim Nachweisverfahren zur Verringerung des Dokumentationsaufwands führen.

(3) Die vom IQTIG oder sonst geeigneten Dritten vorzunehmenden Auswertungen der im Rahmen des Nachweisverfahrens nach § 11 erhobenen Daten sollen auch die Grundlage für die schrittweise Weiterentwicklung der Richtlinie bilden.

(4) Der G-BA wird das IQTIG oder sonst geeignete Dritte mit der Entwicklung von Qualitätsindikatoren beauftragen, die für die Beurteilung einer leitliniengerechten Behandlung der Patientinnen und Patienten in der psychiatrischen und psychosomatischen Versorgung geeignet sind. Sobald diese Qualitätsindikatoren zur Verfügung stehen, erfolgt die normative Implementierung und falls notwendig eine Anpassung des Nachweisverfahrens. Auch die im Wege der Implementierung und Auswertung dieser Qualitätsindikatoren gewonnenen Erkenntnisse sollen die schrittweise Weiterentwicklung der Richtlinie ermöglichen.

(5) Der G-BA hat nach der ersten Anpassung der Richtlinie alle zwei Jahre zu überprüfen, ob eine weitere Anpassung der Richtlinie erforderlich ist.

## **§ 15 Evaluation der Richtlinie**

(1) Der G-BA lässt die Auswirkungen dieser Richtlinie auf die Versorgungsqualität in Deutschland evaluieren. In der Evaluation ist zu untersuchen, ob die in § 1 formulierten Ziele erreicht wurden und ob die Mindestvorgaben der Richtlinie geeignet sind, den angestrebten Zweck zu erfüllen. Dabei sind auch unerwünschte Auswirkungen und Umsetzungshindernisse darzustellen.

(2) Der G-BA wird die Evaluation so beauftragen, dass der schriftliche Evaluationsbericht bis zum 31. Dezember 2024 vorliegt.

(3) Bei den Evaluationen sind die Daten des Nachweisverfahrens zu berücksichtigen.

## **§ 16 Übergangsregelungen**

(1) Die Mindestvorgaben nach § 6 müssen ab dem 1. Januar 2024 erfüllt werden. Für die Übergangszeit gilt folgendes gestuftes Verfahren:

1. Die Mindestvorgaben nach § 6 müssen ab dem 1. Januar 2020 zu 85 Prozent erfüllt sein.
2. Die Mindestvorgaben nach § 6 müssen ab dem 1. Januar 2022 zu 90 Prozent erfüllt sein.

(2) Die Vorgaben bei Nichteinhaltung der Mindestvorgaben gemäß § 13 Absätze 1 bis 7 sowie der in § 13 Absatz 8 geregelte Vergütungsabschlag bei nicht vollständiger Erfüllung der Mitwirkungspflichten finden erst ab dem 1. Januar 2023 Anwendung. Davon unberührt bleibt der Vergütungsabschlag gemäß § 13 Absatz 8 bei nicht fristgerechter Erfüllung der Mitwirkungspflichten.

(3) Abweichend von § 6 Absatz 3 wird für die Ermittlung der Mindestpersonalausstattung für das Jahr 2020 und das Jahr 2021 die vorgenommene Einstufung der Patientinnen und

Patienten in die Behandlungsbereiche an den vier Stichtagen im Jahr 2019 zugrunde gelegt. Abweichend von § 3 kann auch eine Einstufung in die bisherigen Behandlungsbereiche A3, S3, G3, KJ4 „Rehabilitative Behandlung“ erfolgt sein, die nicht bei der Ermittlung der Mindestpersonalausstattung zu berücksichtigen sind.

(4) Für Einrichtungen der Psychosomatik werden bis zum 31. Dezember 2022 die Ermittlung der Mindestvorgaben nach § 6, die Ermittlung des Umsetzungsgrades nach § 7 sowie die Meldung bei Nichteinhaltung gemäß § 11 Absatz 3 Satz 1 ausgesetzt. Davon unbenommen haben die Einrichtungen eine Einstufung der Patientinnen und Patienten nach § 6 Absatz 3 vorzunehmen und die tatsächliche Personalausstattung nach § 7 nachzuweisen. Für Einrichtungen der Psychosomatik finden die Vorgaben bei Nichteinhaltung der Mindestvorgaben gemäß § 13 Absätze 1 bis 7 sowie der in § 13 Absatz 8 geregelte Vergütungsabschlag bei nicht vollständiger Erfüllung der Mitwirkungspflichten erst ab dem 1. Januar 2024 Anwendung. Davon unberührt bleibt der Vergütungsabschlag gemäß § 13 Absatz 8 bei nicht fristgerechter Erfüllung der Mitwirkungspflichten.

(5) Abweichend von § 11 Absatz 2 sind die Nachweise für die Jahre 2020, 2021 und 2022 in elektronischer Form auf Basis der Checkliste gemäß Anlage 3, die vom G-BA spätestens zum 1. Juli 2020 als Servicedokument für die Übermittlung der Daten zur Verfügung gestellt wird, an das IQTIG (Teil A und B) und Teil A der Nachweise an die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen sowie bei Übermittlung des Teils A der Nachweise gemäß § 11 Absatz 3 bei Nichterfüllung der Mindestvorgaben zusätzlich an die Landesaufsichtsbehörde zu übermitteln.

(6) Die Erfassung der Regelaufgaben im Nachweis gemäß Anlage 3 Teil B3 wird für die Jahre 2020, 2021 und 2022 ausgesetzt. Das Servicedokument nach Absatz 5 enthält dementsprechend für die Jahre 2020, 2021 und 2022 keine Abfrage zur Anlage 3 Teil B3.

(7) Die Höchstgrenzen für die Anrechnungen nach § 8 Absatz 5 finden erst ab dem 1. Januar 2023 Anwendung.

## Anlage 1 Minutenwertetabellen

### 1. Psychiatrische und psychosomatische Einrichtungen für Erwachsene

Zeitwerte in Minuten pro Patientin und Patient je Woche im jeweiligen Behandlungsbereich

Behandlungsbereiche	Ärztinnen und Ärzte, ärztliche Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten	Pflegefachpersonen	Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (ohne ärztliche Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten), Psychologinnen und Psychologen	Spezialtherapeutinnen und Spezialtherapeuten	Bewegungstherapeutinnen und Bewegungstherapeuten, Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten	Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Heilpädagoginnen und Heilpädagogen
A1	207	856	49	122	28	76
A2	257	1536	35	117	29	74
A4	132	1012	75	113	27	59
A5	154	476	107	103	31	14
A6	114	329	107	176	17	67
A7	265	509	132	102	50	49
A8	265	201	132	102	50	49
A9	-	-	-	-	-	-
S1	226	835	61	72	35	109
S2	256	1562	68	51	34	153
S4	106	961	102	112	38	77
S5	131	477	106	101	31	48
S6	115	318	105	154	16	101
S9	-	-	-	-	-	-
G1	183	1270	56	102	35	75
G2	211	1645	37	78	40	51
G4	100	1187	63	72	44	42
G5	119	519	98	76	31	13
G6	115	372	107	167	26	68
G9	-	-	-	-	-	-
P1	154	476	107	103	31	14
P2	265	509	132	102	50	49
P3	114	329	107	176	17	67
P4	265	201	132	102	50	49

## 2. Psychiatrische Einrichtungen für Kinder und Jugendliche

Zeitwerte in Minuten pro Patientin und Patient je Woche im jeweiligen Behandlungsbereich

Behandlungsbereiche	Ärztinnen und Ärzte, ärztliche Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten	Pflegefachpersonen und Erziehungsdienst	Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (ohne ärztliche Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten), Psychologinnen und Psychologen	Spezialtherapeutinnen und Spezialtherapeuten	Bewegungstherapeutinnen und Bewegungstherapeuten, Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten	Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Heilpädagoginnen und Heilpädagogen
KJ1	270	2015	193	179	86	165
KJ2	264	1874	190	182	78	128
KJ3	337	2495	173	62	22	77
KJ5	151	2143	134	244	101	97
KJ6	277	845	209	142	80	155
KJ7	259	799	196	161	66	140
KJ9	-	-	-	-	-	-

Hinweis zur stationsäquivalenten Behandlung gemäß Tabellen der Nummern 1 und 2:

Vorläufig erfolgt keine Festlegung der Minutenwerte. Die diesbezügliche Personalausstattung und die so eingestuftten Patientinnen und Patienten gehen nicht in die Ermittlung der Mindestanforderung ein. Das Personal ist in den Nachweisen getrennt auszuweisen und bei der Ermittlung der tatsächlichen Personalausstattung nach § 7 vorläufig nicht zu berücksichtigen.

## Anlage 2     Eingruppierungsempfehlungen

zu den Behandlungsbereichen der PPP-RL in psychiatrischen und psychosomatischen Einrichtungen für Erwachsene sowie für Kinder und Jugendliche

### Inhaltliche Beschreibung der aufgabentypischen Schwerpunkte (inklusive Erläuterungen)

#### A. Allgemeine Psychiatrie

1. Behandlungsbereiche	2. Kranke	3. Behandlungsziele	4. Behandlungsmittel	5. Erläuterungen	6. Beispiele
<b>A1 Regelhandlung</b>	Akut psychisch Kranke in psychiatrischen Einrichtungen für Erwachsene	Erkennen und Heilen, psychische und soziale Stabilisierung	Diagnostik, Psychopharmakotherapie, Psychotherapie, psychosoziale Therapie <sup>1</sup> , Ergotherapie und Künstlerische Therapie	In den Behandlungsbereich A1 sind stationär behandelte Patientinnen und Patienten mit Erkrankungen aus dem Teilgebiet Allgemeine Psychiatrie einzugruppieren, sofern keine Intensivbehandlung (A2), rehabilitative Behandlungsziele und -mittel (A3), eine langdauernde Behandlung bei komplexer Symptomatik (A4) oder psychotherapeutische Behandlungsmittel (A5) dominieren.	Patient, Alter 50 Jahre, mit mittelschwerer Depression verbunden mit Antriebslosigkeit, sozialem Rückzug und gelegentlichen Lebensüberdrußgedanken ist nicht dazu in der Lage, seine Medikamente selbständig einzunehmen. Eine ausreichende Selbstversorgung und Tagesstrukturierung sind im Alltag nicht mehr gewährleistet.
<b>A2 Intensivbehandlung</b>	Psychisch Kranke, manifest selbstgefährdet, fremdgefährdend, somatisch vitalgefährdet in psychiatrischen Einrichtungen für Erwachsene	Erkennen und Heilen, Risikoabschätzung, Krisenbewältigung. Stabilisierung als Voraussetzung für weitere therapeutische Maßnahmen	Diagnostik, Erst- und Notfallbehandlung, einzelbezogene Intensivbehandlung einschließlich Psychopharmakotherapie	Beim Behandlungsbereich A2 (ebenso S2 und G2) ist in der Spalte „Kranke“ das Wort „manifest“ zu beachten. Z. B. ist bei Suizidgefahr gemeint, dass die Patientin oder der Patient krankheitsbedingt nicht in der Lage ist, auch nur über kurze Zeit für sich die Verantwortung zu übernehmen, also eine sehr	Patient, Alter 22 Jahre, mit akutem Schub einer schizophrenen Psychose ist affektiv gespannt, kann die Nähe anderer nicht ertragen, wird aggressiv/tätlich gegenüber anderen. Täglich sind, auch unvorhersehbar, mehrfach ärztliche Behandlungsmaßnahmen

<sup>1</sup>Als psychosoziale Therapie werden in diesem Zusammenhang alle handlungsorientierten Einflussmaßnahmen auf die Wechselwirkungen zwischen der Erkrankung der Patientin oder des Patienten und ihrem oder seinem sozialen Umfeld verstanden.

				<p>dichte Betreuung benötigt. Manifeste Selbst- oder Fremdgefährdung ist zu bejahen, wenn die Patientin oder der Patient nicht absprachefähig oder ihr oder sein Verhalten nicht vorhersehbar ist. Die unter psychisch Kranken weit verbreitete latente Suizidgefahr ist für den Behandlungsbereich A2 nicht ausreichend. Die Patientinnen und Patienten im Behandlungsbereich A2 sind so schwer krank, dass sie zumeist einzelfallbezogen behandelt werden müssen. Für den „Intensiv“-Charakter von Behandlungsbereich A2 ist der quantitative pflegerische Betreuungsaufwand für sich kein ausreichendes Kriterium, entscheidend ist - wegen der unmittelbaren Gefährdung - der hohe und häufige ärztliche Abstimmungsaufwand in Bezug auf Behandlungsziele und -mittel. Der diagnostische und therapeutische Aufwand muss dann auch aus der Dokumentation erkennbar sein, z. B. bei somatischer Vitalgefährdung: Vitalzeichenkontrolle. Ein Hinweis für Behandlungsbereich A2 ist die unfreiwillige Behandlung bzw. die Patientin oder der Patient müsste untergebracht werden, wenn sie oder er nicht in die Behandlung einwilligen würde (weil eine Entlassung gegen ärztlichen Rat nicht zu verantworten wäre).</p>	<p>(Einschätzung des Gefährdungspotentials, Kriseninterventionsgespräche, Adaption der Bedarfsmedikation, Festlegung der Beaufsichtigungsintensität) erforderlich. Der pflegerische Beobachtungs-, Überwachungs- und Interventionsbedarf ist hoch, der Patient wird engmaschig beaufsichtigt.</p>
--	--	--	--	---	---

				<p>Die Intensivbehandlung ist in der Regel eine relativ kurze Durchgangsphase, meist in Richtung Behandlungsbereich A1. Sie kann aber auch als Kriseninterventionsphase von jeder anderen Ebene aus notwendig werden.</p> <p>Die Einstufung in die Intensivbehandlung ist nicht mit Beurlaubung oder unbegleitetem Ausgang von der Station vereinbar. Zur Entaktualisierung können kurze begleitete Ausgänge durchgeführt werden. Der Behandlungsbereich A2 kann auch noch für wenige Tage vorliegen, wenn sich die Patientin oder der Patient nach einer hochakuten Symptomatik bessert, die Gefährdungsaspekte aber noch nicht sicher abgeklungen sind (z. B. bei abklingender manifester Suizidalität).</p>	
<p><b>A4</b>  <b>Langdauernde</b>  <b>Behandlung Schwer- und</b>  <b>Mehrfachkranker</b></p>	<p>Psychisch Kranke mit anhaltend akuten Symptomen und/oder erheblichen psychischen und sozialen Krankheitsfolgen, die in psychiatrischen Einrichtungen für Erwachsene stationär behandelt werden</p>	<p>Bessern, Lindern, Verhüten von Verschlimmerung, Stabilisierung als Voraussetzung für weitere therapeutische Maßnahmen</p>	<p>Medizinische Grundversorgung mit hohem ärztlichen und pflegerischen Aufwand, mehrdimensionale Einzelbehandlung, Gestaltung des therapeutischen Milieus in Kleingruppen</p>	<p>Diese Kranken haben einen anhaltend akuten Krankheitsverlauf, so ähnlich wie bei Behandlungsbereich A1, jedoch länger andauernd. Der hohe ärztliche und pflegerische Aufwand kann z. B. erforderlich werden, wenn neben der Psychose eine hirnorganische Schädigung verschlimmernd hinzukommt oder wenn neben der psychischen Erkrankung erhebliche körperliche Erkrankungen (Diabetes mellitus, häufige Asthmaanfälle etc.) vorliegen. Patientinnen und Patienten im</p>	<p>Patientin, Alter 47 Jahre, mit chronisch-rezidivierender Schizophrenie mit akuter paranoid-halluzinatorischer Symptomatik, ist übergewichtig, hat einen insulinpflichtigen Diabetes mellitus mit diabetischen Folgeschädigungen und unzureichender Stoffwechsellage. Insbesondere die medikamentöse Behandlung kann wegen der Multimorbidität nur langsam einschleichend und unter ständiger ärztlicher Kontrolle unter Bezug auf die Komorbidität vorgenommen werden.</p>

				<p>Behandlungsbereich A4 können in der Regel nicht selbständig zu ihren therapeutischen Aktivitäten oder zu ihren diagnostischen Maßnahmen außerhalb der Station gehen und bedürfen daher pflegerischer Begleitung. Der hohe therapeutische Aufwand muss aus der Dokumentation erkennbar sein.</p>	
<p><b>A5 Psychotherapie</b></p>	<p>Kranke mit schweren Neurosen oder Persönlichkeitsstörungen, die in psychiatrischen Einrichtungen für Erwachsene stationär psychotherapeutisch behandelt werden müssen</p>	<p>Erkennen und Heilen, Krisenbewältigung, Befähigung zur ambulanten psychotherapeutischen Behandlung</p>	<p>Psychotherapeutische Behandlung</p>	<p>Dies ist eine spezielle Phase psychiatrischer Behandlung, bei der Psychotherapie im Vordergrund steht. Die Patientinnen und Patienten sind schon soweit stabilisiert, dass sie weniger therapeutische Unterstützung in der Bewältigung des Alltags benötigen als in Behandlungsbereich A1. Eine psychopharmakologische Mitbehandlung ist dabei nicht ausgeschlossen. Psychotherapie kann nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft nicht nur bei „schweren Neurosen oder Persönlichkeitsstörungen“, sondern bei allen psychischen Erkrankungen wirksam angewendet werden.</p>	<p>Beispiel 1 Patientin, Alter 20 Jahre, alleinlebend, ist erstmalig mit einer Anorexia nervosa (bulimischer Typ) in stationärer Behandlung wegen zunehmender Ess-/Brechanfälle, die sich im Rahmen der ambulanten Psychotherapie nicht stabilisieren ließ; BMI 16 kg/m<sup>2</sup>, Elektrolyte im unteren Grenzbereich. Beispiel 2 Patient, Alter 45 Jahre, beruflich erfolgreich, ist nach einem Autounfall ohne somatische Folgeerkrankungen aufgrund einer ausgeprägten Symptomatik in Form von Herzrasen und Schwindelattacken nicht mehr in der Lage, das Haus ohne Begleitperson zu verlassen. Aktuell ist die Ausübung seines Berufes nicht möglich. Jegliche sozialen Kontakte sind auf die häusliche Umgebung eingeschränkt.</p>

<b>A6 Tagesklinische Behandlung<sup>2</sup></b>	Psychisch Kranke, nicht oder nicht mehr vollstationär behandlungsbedürftig, die in psychiatrischen Einrichtungen für Erwachsene teilstationär behandelt werden	Erkennen und Heilen, psychische und soziale Stabilisierung, Wiedereingliederung, Krisenbewältigung	Diagnostik, Psychopharmakotherapie, Psychotherapie, psychosoziale Therapie, Ergotherapie und Künstlerische Therapie	Tagesklinische Behandlung ist in einer Tagesklinik oder integriert auf einer Station möglich. Voraussetzungen für eine tagesklinische Behandlung - entweder bei Direktaufnahme aus dem ambulanten Bereich oder im Anschluss an die vollstationäre Behandlung - sind eine ausreichende Absprachefähigkeit der Patientin oder des Patienten, ausreichende körperliche und psychische Belastbarkeit, ausreichende Betreuungsmöglichkeiten abends, nachts und an den Wochenenden und die Fähigkeit, den täglichen Weg in die Tagesklinik bewältigen zu können. Direktaufnahmen in die Tagesklinik aus dem ambulanten Bereich begründen in der Regel einen höheren diagnostischen und therapeutischen Aufwand.	Patient, Alter 35 Jahre, mit einer initial schweren depressiven Episode mit Herabgestimmtheit und erheblicher Antriebsminderung, wird nach einer vollstationären Behandlung tagesklinisch weiterbehandelt, nachdem sich die Depression etwas aufgehellt hat und der Patient den Weg zu und von der Tagesklinik gut bewältigen kann.
<b>A7 Psychosomatisch- psychotherapeutische und psychotherapeutische Komplexbehandlung</b>	Psychisch oder somatoform erkrankte Menschen, die in psychiatrischen Einrichtungen für Erwachsene vollstationär entweder komplex psychosomatisch-psychotherapeutisch oder komplex psychotherapeutisch	Erkennen und Heilen, Krisenbewältigung, Befähigung zur ambulanten psychotherapeutischen Behandlung	Komplexe psychosomatische-psychotherapeutische oder komplexe psychotherapeutische Behandlung unter Einsatz eines psychodynamisch, kognitiv-behavioralen oder systemischen Grundverfahrens als reflektierter	Dies ist eine komplexe psychosomatische-psychotherapeutische oder komplexe psychotherapeutische Behandlung, bei der die Psychotherapie im Vordergrund steht. Die Patientinnen und Patienten sind soweit stabil, dass sie weniger therapeutische Unterstützung in der Bewältigung des Alltags benötigen, als beispielweise im	

<sup>2</sup> Integrierte tages- oder nachtklinische Behandlung soll im Einzelfall von jeder Station aus möglich sein. Die Patientin oder der Patient erhält einen teilstationären Status auf der Station, die sie oder ihn auch vollstationär behandeln würde.

	behandelt werden und die Voraussetzungen des OPS-Codes 9-62 oder des OPS-Codes 9-63 erfüllen.		<p>multiprofessioneller Mehrpersonen-Interaktionsprozess. Die Struktur- und Mindestmerkmale des OPS-Codes 9-62 oder des OPS-Codes 9-63 müssen erfüllt sein. Damit müssen insbesondere die durchgeführten ärztlichen und/oder psychologischen Verfahren (ärztl. und psycholog. Einzel- und Gruppentherapie) mindestens drei Therapieeinheiten pro Woche umfassen.</p>	<p>Behandlungsbereich A1. Eine psychopharmakologische Mitbehandlung ist dabei nicht ausgeschlossen.</p>	
<p><b>A8</b>  <b>Psychosomatisch-psychotherapeutische und psychotherapeutische Komplexbehandlung teilstationär</b></p>	<p>Psychisch oder somatoform erkrankte Menschen, die in psychiatrischen Einrichtungen für Erwachsene teilstationär entweder komplex psychosomatisch-psychotherapeutisch oder komplex psychotherapeutisch behandelt werden und die Voraussetzungen des OPS-Codes 9-62 oder des OPS-Codes 9-63 erfüllen.</p>	<p>Erkennen und Heilen, Krisenbewältigung, Befähigung zur ambulanten psychotherapeutischen Behandlung</p>	<p>Komplexe psychosomatische-psychotherapeutische oder komplexe psychotherapeutische Behandlung unter Einsatz eines psychodynamisch, kognitiv- behavioralen oder systemischen Grundverfahrens als reflektierter multiprofessioneller Mehrpersonen-Interaktionsprozess. Die Struktur- und Mindestmerkmale des OPS-Codes 9-62 oder des OPS-Codes 9-63 müssen erfüllt sein. Damit müssen insbesondere die durchgeführten</p>	<p>Dies ist eine komplexe psychosomatische-psychotherapeutische oder komplexe psychotherapeutische Behandlung, bei der die Psychotherapie im Vordergrund steht. Die Patientinnen und Patienten sind soweit stabil, dass sie weniger therapeutische Unterstützung in der Bewältigung des Alltags benötigen als beispielweise im Behandlungsbereich A1. Eine psychopharmakologische Mitbehandlung ist dabei nicht ausgeschlossen.</p>	

			ärztlichen und/oder psychologischen Verfahren (ärztl. und psycholog. Einzel- und Gruppentherapie) mindestens drei Therapieeinheiten pro Woche umfassen.		
<b>A9 Stationsäquivalente Behandlung</b>	Kranke, die einer stationsäquivalenten Behandlung im Sinne von § 39 Absatz 1 SGB V bedürfen, die nicht in S9 oder G9 eingestuft werden.				

## S. Abhängigkeitskranke

1. Behandlungsbereiche	2. Kranke	3. Behandlungsziele	4. Behandlungsmittel	5. Erläuterungen	6. Beispiele
<b>S1 Regelbehandlung</b>	Alkohol- und Medikamentenabhängige in psychiatrischen Einrichtungen für Erwachsene	Erkennen der Abhängigkeit, Entgiftung, Befähigung zur ambulanten Behandlung oder zur Entwöhnung, soziale Stabilisierung	Psychiatrische, neurologische und allgemeinmedizinische Diagnostik und Behandlung, Motivation zur Inanspruchnahme suchtspezifischer Hilfen	Diesem Behandlungsbereich sind alle stationär aufgenommenen Patientinnen und Patienten mit Abhängigkeitssyndrom oder schädlichem Gebrauch von Alkohol und/oder Medikamenten zuzuordnen, sofern keine besondere Gefährdung vorliegt (Drogenabhängige siehe Behandlungsbereich S2). Auch bei unkomplizierten Entzugsbehandlungen sind in den ersten zwei bis drei Tagen regelmäßige Überwachungsmaßnahmen (Patientenbeobachtung, Vigilanz, Blutdruck und Puls) erforderlich. Dies allein begründet nicht,	Patient, Alter 36 Jahre, mit seit vier Jahren bekannter Alkoholabhängigkeit und mehrmonatiger Abstinenz nach Langzeittherapie, kommt nach zweiwöchigem Rückfall mit 1,4 Promille Atemalkohol zur qualifizierten Entzugsbehandlung.

				ebenso wenig wie eine Medikation, die Eingruppierung in die Intensivbehandlung S2. Die Behandlungsziele sind der Entzug (im Suchtmittel freien Raum), körperliche und psychische Stabilisierung, Fähigkeit und Bereitschaft, sich auf die Bearbeitung der Sucht und ihrer Folgen einzulassen als Voraussetzung für die Inanspruchnahme weiterer suchtspezifischer Hilfen (Motivationsbehandlung).	
<b>S2 Intensivbehandlung</b>	Alkohol-, Medikamenten- und Drogenabhängige, manifest selbstgefährdet, fremdgefährdend, somatisch vitalgefährdet in psychiatrischen Einrichtungen für Erwachsene	Erkennen und Heilen, Risikoabschätzung, Krisenbewältigung, Entgiftung, Delirbehandlung, Stabilisierung als Voraussetzung für weitere therapeutische Maßnahmen	Psychiatrische, neurologische und allgemeinmedizinische Diagnostik, intensive medikamentöse Behandlung, Motivation zur Inanspruchnahme suchtspezifischer Hilfen	Diese Phase ist für die meisten Patientinnen und Patienten kurz. Hier geht es neben der Delirbehandlung z. B. um die Überwachung von intoxikierten, bewusstseinsgetrübten Patientinnen und Patienten (Kontrolle von Vigilanz, Blutdruck und Herzfrequenz rund um die Uhr, z. B. Überwachung anamnestisch bekannter Krampfanfälle oder bei Verdacht auf Krampfanfälle). Der unkomplizierte Entzug fällt nicht unter Behandlungsbereich S2. Drogenkranke sind in den Behandlungsbereich S2 einzugruppieren. Bei bestehender Alkoholabhängigkeit und gleichzeitigem Gebrauch illegaler Drogen ist der Behandlungsschwerpunkt maßgeblich für die Eingruppierung in S1 oder S2. Bei im Vordergrund stehendem Drogenentzug ist die Patientin oder der Patient in S2	Beispiel 1 für S2 Patient, Alter 50 Jahre, mit Alkoholabhängigkeit entwickelt kurz nach der Aufnahme ein Entzugsdelir und muss intensiv ärztlich und pflegerisch überwacht und behandelt werden. Das Pflegepersonal hat engmaschig Sichtkontakt zum Patienten, Blutdruck und Puls werden regelmäßig gemessen. Es erfolgt eine an die Symptomatik angepasste Medikation mit einem entzugslindernden Medikament. Beispiel 2 für S2 Patientin, Alter 32 Jahre, mit Heroinabhängigkeit kommt erstmalig zu einer qualifizierten Entzugsbehandlung.

				<p>einzugruppieren. Erfolgt eine Alkoholentzugsbehandlung, z. B. bei einer Drogen-Substitutionsbehandlung, ohne sonstigen Beigebrauch, und ist die Behandlung unkompliziert, erfolgt die Eingruppierung in den Behandlungsbereich S1. Auch bei Drogenabhängigkeit in der Anamnese und derzeitiger Abstinenz bzgl. Drogen ist für den unkomplizierten Alkoholentzug der Behandlungsbereich S1 maßgeblich.</p>	
<p><b>S4</b> <b>Langdauernde</b> <b>Behandlung Schwer-</b> <b>und Mehrfachkranker</b></p>	<p>Alkohol- und Medikamentenabhängige, die in psychiatrischen Einrichtungen für Erwachsene stationär behandelt werden, mit anhaltenden psychiatrischen, neurologischen und internistischen Begleit- und Folgeerkrankungen, erhebliche Rückfallgefahr, rehabilitative Behandlung oder Entlassung in komplementäre Einrichtungen nicht möglich</p>	<p>Bessern, Lindern, Verhüten von Verschlimmerung, Befähigung zur rehabilitativen Behandlung, Eingliederung in komplementäre Einrichtungen und ambulante Behandlung</p>	<p>Medizinische Grundversorgung mit hohem ärztlichen und pflegerischen Aufwand, suchtspezifische psychosoziale mehrdimensionale Behandlung</p>	<p>In diesem Behandlungsbereich sind chronisch mehrfach geschädigte Abhängigkeitskranke mit langdauernden körperlichen und/oder kognitiven Symptomen und/oder anderen psychischen Erkrankungen einzugruppieren. Der hohe pflegerische und therapeutische Aufwand kann z. B. erforderlich werden, wenn neben der Abhängigkeitserkrankung andere Erkrankungen (z. B. Korsakow-Syndrom), andere hirnorganische Schädigungen oder andere psychische Erkrankungen (z. B. Psychose, schwere affektive Erkrankung) oder somatische Komorbiditäten (z. B. Leberzirrhose, Polyneuropathie) erschwerend hinzukommen.</p>	<p>Patient, Alter 58 Jahre, langjährig alkoholkrank, bei dem nach Abschluss der Entzugsbehandlung anhaltende und schwere kognitive Störungen, u. a. Kurzzeitgedächtnisstörungen, Orientierungsstörungen auf der Station, Konfabulationen, fehlende Krankheitseinsicht und erhebliche Überschätzung des eigenen Leistungsvermögens im Sinne eines amnestischen Syndroms auffallen. Der Patient braucht regelmäßige multiprofessionelle therapeutische Behandlung, neuropsychologische Therapie und bezugspflegerische Anleitung.</p>
<p><b>S5</b> <b>Psychotherapie</b></p>	<p>Alkohol- und Medikamentenabhängige mit schweren Neurosen oder Persönlichkeitsstörungen</p>	<p>Erkennen der Abhängigkeit, Abstinenz, Befähigung zur ambulanten psychotherapeutischen</p>	<p>Psychotherapeutische Behandlung unter Berücksichtigung suchtspezifischer Gesichtspunkte</p>	<p>In diesen Behandlungsbereich sind Suchtpatientinnen und Suchtpatienten einzugruppieren, bei denen die psychotherapeutische</p>	<p>Patientin, Alter 35 Jahre, mit langjähriger Alkoholabhängigkeit und Angststörung. Nach Abschluss der Entzugsbehandlung steht die</p>

	n, erhebliche Rückfallgefahr, die in psychiatrischen Einrichtungen für Erwachsene stationär psychotherapeutisch behandelt werden	Behandlung, Krisenbewältigung		Behandlung im Vordergrund steht, die aber aufgrund der Schwere oder der Komplexität der Erkrankung nicht in einer Rehabilitationseinrichtung behandelt werden können.	Angsterkrankung mit sozialer Phobie im Vordergrund. Die Patientin ist deswegen nur eingeschränkt gruppenfähig, bedarf häufiger therapeutischer Kurzkontakte. Als Behandlungsmittel kommen vor allem verhaltens-therapeutische Interventionen zum Einsatz.
<b>S6 Tagesklinische Behandlung</b>	Alkohol- und Medikamentenabhängige, entgiftet, nicht oder nicht mehr vollstationär behandlungsbedürftig, die in psychiatrischen Einrichtungen für Erwachsene teilstationär behandelt werden	Erkennen der Abhängigkeit, Abstinenz, Befähigung zur amb. Behandlung, Integration in Selbsthilfegruppe, Krisenbewältigung, Vermeidung/Verkürzung vollstationärer Behandlung	Diagnostik, Psychotherapie, psychosoziale Therapie <sup>3</sup> , Ergotherapie und Künstlerische Therapie, Motivation zur Inanspruchnahme suchtspezifischer Hilfen	Tagesklinische Behandlung ist in einer Tagesklinik oder integriert auf einer Station möglich. Voraussetzungen für eine tagesklinische Behandlung - entweder bei Direktaufnahme aus dem ambulanten Bereich oder im Anschluss an die vollstationäre Behandlung - sind eine ausreichende Absprachefähigkeit der Patientin oder des Patienten, ausreichende körperliche und psychische Belastbarkeit, ausreichende Betreuungsmöglichkeiten abends, nachts und an den Wochenenden und die Fähigkeit, den täglichen Weg in die Tagesklinik bewältigen zu können. Dies ist eine geeignete Behandlungsphase für Suchtkranke, die so stabil sind, dass sie therapiefreie Zeiten (abends und am Wochenende) ohne Rückfall bewältigen. Direktaufnahmen in die Tagesklinik aus dem ambulanten Bereich begründen in der Regel einen höheren diagnostischen	Patientin, Alter 28 Jahre, alkoholabhängig, kommt zur Entzugsbehandlung. Seit ca. einem Jahr Kontrollverlust, morgendliches Trinken seit ca. drei Monaten. Sie hat ein vierjähriges Kind. Der Ehemann droht mit Scheidung, wenn sie sich nicht behandeln lasse. Die Patientin hat sich schon bei der Suchtberatungsstelle vorgestellt. Sie will eine Entzugsbehandlung durchführen, aber wegen des Kindes keine stationäre Behandlung.

<sup>3</sup> Als Soziotherapie werden in diesem Zusammenhang alle handlungsorientierten Einflussmaßnahmen auf die Wechselwirkungen zwischen der Erkrankung der Patientin oder des Patienten und ihrem oder seinem sozialen Umfeld verstanden.

				und therapeutischen Aufwand.	
<b>S9 Stationsäquivalente Behandlung</b>	Abhängigkeitskranke, die einer stationsäquivalenten Behandlung im Sinne von § 39 Absatz 1 SGB V bedürfen				

## G. Gerontopsychiatrie

1. Behandlungsbereiche	2. Kranke	3. Behandlungsziele	4. Behandlungsmittel	5. Erläuterungen	6. Beispiele
<b>G1 Regelbehandlung</b>	Akut psychisch Kranke im höheren Lebensalter (meist Multimorbidität), die in psychiatrischen Einrichtungen für Erwachsene stationär behandelt werden	Erkennen und Heilen, Bessern, psychische, somatische und soziale Stabilisierung, vorwiegend Entlassung nach Hause	Psychiatrische, neurologische, allgemein- medizinische und soziale Diagnostik und Therapie. Medizinische Grundversorgung; gegebenenfalls Einbeziehung weiterer gebietsärztlicher Leistungen	Hier sind stationär aufgenommene Patientinnen und Patienten einzugruppieren, bei denen die Besonderheiten des höheren Lebensalters und/oder Multimorbidität zu berücksichtigen sind, sofern nicht unmittelbare Gefährdungen vorliegen. Besonderheiten des höheren Lebensalters sind zum Beispiel: Vereinsamung nach Verlust von Bezugspersonen, verminderte körperliche Belastbarkeit, Verlust des gewohnten Wohnumfeldes, zunehmender Hilfebedarf. Unter Multimorbidität ist zu verstehen: Psychische Erkrankung und/oder zusätzlich relevante somatische Erkrankung(en).	Patientin, Alter 75 Jahre, mit einer depressiven Episode. Sie war nach dem Tod des Ehemanns vereinsamt, lag in der letzten Zeit fast nur noch im Bett, hat die Medikamente nicht zuverlässig genommen, sich nicht ausreichend ernährt. Auf Station ist sie absprachefähig, kann mit Gehstock noch sicher gehen. Braucht sehr lange für die täglichen Verrichtungen, benötigt aber keine Hilfe mehr. Sie zeigt lediglich leichte zeitliche Orientierungs- und Merkfähigkeitsstörungen.
<b>G2 Intensivbehandlung</b>	Psychisch Kranke im höheren Lebensalter, manifest selbstgefährdet, fremdgefährdend und	Erkennen und Heilen, Risikoabschätzung, Krisenbewältigung, Bessern der vital bedrohlichen Störungen,	Psychiatrische und somatische Diagnostik. Erst- und Notfallbehandlung, einzelbezogene	In den Behandlungsbereich G2 sind Patientinnen und Patienten einzugruppieren, die zwar körperlich rüstig, aber anhaltend sehr unruhig und verwirrt sind.	Patientin, Alter 81 Jahre, mehrjährig bekannte Demenz vom Alzheimer-Typ, lebt in einem spezialisierten Pflegeheim. Sie ist anhaltend

	somatisch vitalgefährdet, die in psychiatrischen Einrichtungen für Erwachsene stationär behandelt werden	Stabilisierung als Voraussetzung für weitere therapeutische Maßnahmen	Intensivbehandlung einschließlich medikamentöser Therapie	Diese Patientinnen und Patienten gefährden schwache, hilflose Mitpatientinnen und Mitpatienten, und sie gefährden sich selbst. Die unmittelbare Gefährdung kann auch von somatischen Erkrankungen ausgehen (Vitalgefährdung), die eine kontinuierliche Überwachung der Vitalparameter erfordern. Manifeste Selbst- oder Fremdgefährdung ist zu bejahen, wenn die Patientin oder der Patient nicht absprachefähig oder ihr oder sein Verhalten nicht vorhersehbar ist.	motorisch unruhig, irrt zeitweise auf der Station umher, geht in fremde Zimmer, ruft und klagt ständig, wirft mit Gegenständen nach anderen Patientinnen oder Patienten und Personal und drängt an der Stationstür nach draußen, so dass sie beaufsichtigt werden muss. Auch beim Essen ist wegen einer Schluckstörung Beaufsichtigung erforderlich.
<b>G4 Langdauernde Behandlung Schwer- und Mehrfachkranker</b>	Psychisch Kranke im höheren Lebensalter mit anhaltenden akuten Symptomen und erheblichen psychischen, somatischen und sozialen Einbußen, die in psychiatrischen Einrichtungen für Erwachsene stationär behandelt werden	Bessern und Lindern, Verhüten von Verschlimmerung, Stabilisierung als Voraussetzung für weitere therapeutische Maßnahmen oder Entlassung in häusliche oder Heimpflege	Medizinische Grundversorgung mit kontinuierlich hohem ärztlichen und pflegerischen Aufwand, gegebenenfalls ergänzt durch Einbeziehung weiterer gebietsärztlicher Leistungen, Gestaltung des therapeutischen Milieus	Diesem Behandlungsbereich sind die Patientinnen und Patienten zuzuordnen, bei denen die Krankenhausbehandlung neben der schweren psychischen Erkrankung durch die Mehrfacherkrankung im Sinne mindestens einer psychischen oder einer relevanten somatischen Begleiterkrankung mitbegründet ist. Diese Kranken haben einen anhaltenden akuten Krankheitsverlauf. Hoher pflegerischer und therapeutischer Aufwand können beispielsweise erforderlich werden, wenn neben einer Depression eine beginnende Demenz erschwerend hinzukommt oder wenn neben der psychischen Erkrankung relevante somatische Erkrankungen (Diabetes mellitus, Herzinsuffizienz, M. Parkinson)	Beispiel 1 für G4 Patientin, Alter 73 Jahre, es besteht seit Jahren eine rezidivierende depressive Störung. Aus somatischer Sicht liegen ein insulinpflichtiger Diabetes mellitus Typ II und eine mittlerweile gut kompensierte Herzinsuffizienz vor. Der Diabetes mellitus weist ständig wechselnde Blutzuckerwerte auf, da die Patientin nur unregelmäßig isst. Aufgrund der erheblichen kognitiven Defizite sowie des schweren depressiven Syndroms benötigt die Patientin pflegerische Hilfe bei der Ernährung und Körperpflege. Beispiel 2 für G4 Patient, Alter 55 Jahre, mit seit Jahren bekannter Chorea Huntington, ist dement, schwer hirnorganisch geschädigt und wesensverändert. Er hat einen erheblichen therapeutischen und

				<p>vorliegen. Patientinnen und Patienten im Behandlungsbereich G4 können in der Regel nicht selbständig zu ihren therapeutischen Aktivitäten oder zu ihren diagnostischen Maßnahmen außerhalb der Station gehen und bedürfen daher der Begleitung durch den Pflegedienst. In der Regel besteht Hilfebedarf im Bereich der Aktivitäten des täglichen Lebens (ATL).</p>	<p>pflegerischen Aufwand und ist anhaltend beaufsichtigungspflichtig. Er benötigt regelmäßige strukturierende Begleitung, um zu verhindern, dass nicht tragbare Verhaltensweisen, wie z. B. auf den Flur urinieren oder sich in fremde Betten zu legen, auftreten. Eine Fixierung oder 1:1-Betreuung ist nicht notwendig.</p>
<p><b>G5 Psychotherapie</b></p>	<p>Kranke im höheren Lebensalter mit schweren Neurosen oder Persönlichkeitsstörungen, die stationär in psychiatrischen Einrichtungen für Erwachsene psychotherapeutisch behandelt werden</p>	<p>Erkennen von Krankheit, Krisenbewältigung, Befähigung zur ambulanten psychotherapeutischen Behandlung</p>	<p>Komplexe psychotherapeutische Behandlung</p>	<p>Hierbei handelt es sich um eine typische stationäre psychotherapeutische Behandlung bei Patientinnen und Patienten des höheren Alters, wobei zumeist altersspezifische Themen (Partnerverlust, Rollenverlust des alternden Menschen, Vereinsamung, Krankheitsbewältigung etc.) im Vordergrund stehen. Die psychotherapeutische Behandlungseinheit muss an die Belastbarkeit des älteren Menschen angepasst werden. Auf beginnende kognitive Einschränkungen wird eingegangen. Es steht die psychotherapeutische Behandlung im Vordergrund. Ergänzend können eine Psychopharmakotherapie sowie Maßnahmen zur Verbesserung des sozialen Lebenskontextes durchgeführt werden.</p>	<p>Patient, Alter 70 Jahre, mit einer initial schweren depressiven Episode nach ausbehandelter Karzinom-Erkrankung und leichten Merkfähigkeitsstörungen, wird überwiegend psychotherapeutisch behandelt. Zusätzlich benötigt er aufgrund einer allgemeinen körperlichen Schwäche pflegerische Unterstützung bei der Körperpflege (Hilfe beim Anziehen von Strümpfen und Schuhen).</p>

<b>G6 Tagesklinische Behandlung<sup>4</sup></b>	Psychisch Kranke im höheren Lebensalter, nicht oder nicht mehr vollstationär behandlungsbedürftig, die in psychiatrischen Einrichtungen für Erwachsene teilstationär behandelt werden	Erkennen von Krankheit, Bessern, psychische, somatische und soziale Stabilisierung, Krisenbewältigung, Wiedereingliederung, Vermeidung oder Verkürzung vollstationärer Behandlung	Psychiatrische, neurologische und allgemeinmedizinische Diagnostik und Therapie einschließlich Pharmakotherapie. Training zum Ausgleich von Einbußen lebenspraktischer Fertigkeiten, Orientierungs- und Gedächtnistraining, psychosoziale Therapie, Psychotherapie	Tagesklinische Behandlung ist in einer Tagesklinik oder integriert auf einer Station möglich. Voraussetzungen für eine tagesklinische Behandlung, entweder bei Direktaufnahme aus dem ambulanten Bereich oder im Anschluss an die vollstationäre Behandlung, sind eine ausreichende Absprachefähigkeit der Patientin oder des Patienten, ausreichende körperliche Belastbarkeit/Mobilität und ausreichende Betreuungsmöglichkeiten abends, nachts und an den Wochenenden und die Fähigkeit, den täglichen Weg in die Tagesklinik bewältigen zu können. Direktaufnahmen in die Tagesklinik aus dem ambulanten Bereich begründen in der Regel einen höheren diagnostischen und therapeutischen Aufwand.	Patientin, Alter 75 Jahre, mit einer generalisierten Angsterkrankung sowie Koronaren Herzkrankheit und Herzinsuffizienz wird nach vollstationärer Behandlung integriert tagesklinisch multiprofessionell weiterbehandelt. Die Patientin erhält neben der Behandlung mit Psychopharmaka ein eingehendes Expositionstraining sowie psychotherapeutische Einzel- und Gruppentherapie. Sie lebt im betreuten Wohnen und nutzt den Fahrdienst.
<b>G9 Stationsäquivalente Behandlung</b>	Psychisch Kranke im höheren Lebensalter, die einer stationsäquivalenten Behandlung im Sinne von § 39 Absatz 1 SGB V bedürfen				

<sup>4</sup> Integrierte tages- oder nachtklinische Behandlung soll im Einzelfall von jeder Station aus möglich sein. Die Patientin oder der Patient erhält einen teilstationären Status auf der Station, die sie oder ihn auch vollstationär behandeln würde.

## P. Psychosomatik

1. Behandlungsbereiche	2. Kranke	3. Behandlungsziele	4. Behandlungsmittel	5. Erläuterungen	6. Beispiele
<b>P1 Psychotherapie</b>	Psychisch oder somatoform erkrankte Menschen, die in psychosomatischen Einrichtungen vollstationär psychosomatisch-psychotherapeutisch oder psychotherapeutisch behandelt werden. Beispielsweise Kranke mit schweren Neurosen, Persönlichkeitsstörungen, Verhaltensstörungen oder somatoformen Störungen	Erkennen und Heilen, Krisenbewältigung, Befähigung zur ambulanten psychotherapeutischen Behandlung	Psychosomatisch-psychotherapeutische oder psychotherapeutische Behandlung unter Einsatz eines psychodynamisch, kognitiv-behavioralen oder systemischen Grundverfahrens als reflektierter multiprofessioneller Mehrpersonen-Interaktionsprozess	Dies ist eine psychosomatisch-psychotherapeutische oder psychotherapeutische Behandlung, bei der die Psychotherapie im Vordergrund steht. Eine psychopharmakologische Mitbehandlung ist dabei nicht ausgeschlossen.	
<b>P2 Psychosomatisch-psychotherapeutische Komplexbehandlung</b>	Psychisch oder somatoform erkrankte Menschen, die in psychosomatischen Einrichtungen vollstationär komplex psychosomatisch-psychotherapeutisch behandelt werden und die Voraussetzungen der OPS-Codes 9-62 oder 9-63 erfüllen	Erkennen und Heilen, Krisenbewältigung, Befähigung zur ambulanten psychotherapeutischen Behandlung	Komplexe psychosomatisch-psychotherapeutische Behandlung unter Einsatz eines psychodynamisch, kognitiv-behavioralen oder systemischen Grundverfahrens als reflektierter multiprofessioneller Mehrpersonen-Interaktionsprozess. Die Struktur- und Mindestmerkmale des OPS-Codes 9-62 oder des OPS-Codes 9-63 müssen erfüllt sein. Damit müssen insbesondere die durchgeführten ärztlichen und/oder psychologischen Verfahren (ärztl. und psycholog. Einzel- und Gruppentherapie) mindestens	Dies ist eine komplexe psychosomatisch-psychotherapeutische Behandlung, bei der die Psychotherapie im Vordergrund steht. Eine psychopharmakologische Mitbehandlung ist dabei nicht ausgeschlossen.	

			3 Therapieeinheiten pro Woche umfassen.		
<b>P3 Psychotherapie teilstationär</b>	Psychisch oder somatoform erkrankte Menschen, die in psychosomatischen Einrichtungen teilstationär psychosomatisch-psychotherapeutisch oder psychotherapeutisch behandelt werden. Beispielsweise Kranke mit schweren Neurosen, Persönlichkeitsstörungen, Verhaltensstörungen oder somatoformen Störungen	Erkennen und Heilen, Krisenbewältigung, Befähigung zur ambulanten psychotherapeutischen Behandlung	Psychosomatisch-psychotherapeutische oder psychotherapeutische Behandlung unter Einsatz eines psychodynamisch, kognitiv-behavioralen oder systemischen Grundverfahrens als reflektierter multiprofessioneller Mehrpersonen-Interaktionsprozess	Dies ist eine psychosomatisch-psychotherapeutische oder psychotherapeutische Behandlung, bei der die Psychotherapie im Vordergrund steht. Eine psychopharmakologische Mitbehandlung ist dabei nicht ausgeschlossen.	
<b>P4 Psychosomatisch-psychotherapeutische Komplexbehandlung teilstationär</b>	Psychisch oder somatoform erkrankte Menschen, die in psychosomatischen Einrichtungen teilstationär komplex psychosomatisch-psychotherapeutisch behandelt werden und die Voraussetzungen der OPS-Codes 9-62 oder 9-63 erfüllen	Erkennen und Heilen, Krisenbewältigung, Befähigung zur ambulanten psychotherapeutischen Behandlung	Komplexe psychosomatisch-psychotherapeutische Behandlung unter Einsatz eines psychodynamisch, kognitiv-behavioralen oder systemischen Grundverfahrens als reflektierter multiprofessioneller Mehrpersonen-Interaktionsprozess. Die Struktur- und Mindestmerkmale des OPS-Codes 9-62 oder des OPS-Codes 9-63 müssen erfüllt sein. Damit müssen insbesondere die durchgeführten ärztlichen und/oder psychologischen Verfahren (ärztl. und psycholog. Einzel- und Gruppentherapie) mindestens 3 Therapieeinheiten pro Woche umfassen.	Dies ist eine komplexe psychosomatisch-psychotherapeutische Behandlung, bei der die Psychotherapie im Vordergrund steht. Eine psychopharmakologische Mitbehandlung ist dabei nicht ausgeschlossen.	

## KJ. Kinder- und Jugendpsychiatrie

1. Behandlungsbereiche	2. Kranke	3. Behandlungsziele	4. Behandlungsmittel	5. Erläuterungen	6. Beispiele
<p><b>KJ1</b>  <b>Kinderpsychiatrische</b>  <b>Regel- und</b>  <b>Intensivbehandlung</b>  <b>(bis 14. Lebensjahr)</b></p>	<p>Vorschul- und Schulkinder mit akuten psychischen, psychosomatischen und/oder neuropsychiatrischen Erkrankungen, mit u. a. selbst- und fremdgefährdendem Verhalten, schweren Verhaltensstörungen, Teilleistungsstörungen sowie Entwicklungsstörungen der kognitiven, emotionalen, psychosozialen Kompetenz</p>	<p>Psychosoziale Integration in Familie, Heim, Kindergarten, Schule u. a.; Ausgleich von Entwicklungs- und Funktionsdefiziten; Befähigung zur ambulanten Behandlung</p>	<p>Diagnostik und medizinische Grundversorgung, heilpädagogische Behandlung, Elternberatung, Familientherapie, Einzel- und Gruppenpsychotherapie, funktionelle Therapien (z. B. Ergotherapie, Physiotherapie, Logopädie, Künstlerische Therapie, Spezialtherapie) und Entwicklungstherapie</p>	<p>In den Behandlungsbereich KJ1 sind stationär behandelte Kinder bis unter 14 Jahren einzugruppieren, sofern nicht rehabilitative Behandlungsziele und –mittel (KJ4), eine langdauernde Behandlung bei komplexer Symptomatik (KJ5) oder eine Eltern-Kind-Behandlung (KJ6) zutreffen. Patientinnen und Patienten des Behandlungsbereiches KJ1 benötigen allein schon wegen ihres Alters eine intensive Betreuung und Behandlung, so dass eine Differenzierung zwischen kinder-psychiatrischer Regel- und Intensivbehandlung nicht vorgenommen worden ist. Es erfolgen entwicklungsniveau-adäquate Anleitung und Behandlung.</p>	<p>Patientin, Alter zehn Jahre, kommt zur diagnostischen Abklärung, weil sie sich in Anforderungssituationen zunehmend passiv-vermeidend verhält, kein altersentsprechendes Verhalten zeigt und die an sie gestellten Erwartungen nicht erfüllt. In der Schule ist sie versetzungsgefährdet. In der Freizeit wirkt sie lustlos, zieht sich in ihr Zimmer zurück. Innerhalb der letzten drei Monate vor Aufnahme ist ein Gewichtsverlust von drei kg zu verzeichnen. Somit sind mehrere Lebensbereiche durch die Symptomatik stark beeinträchtigt. Das Kind lebt seit seinem 4. Lebensjahr in einer Adoptivfamilie. Über die leiblichen Eltern ist eine Alkoholproblematik bekannt. Die engagierten Adoptiveltern erleben die Defizite des Kindes als persönliches Versagen. Das Kind gerät zunehmend unter Druck. Krisenhafte familiäre Zuspitzungen resultieren. Damit besteht eine Belastung durch mehrere abnorme psychosoziale Umstände. Im Stationsalltag benötigt die Patientin in einigen Alltagsbereichen Fremdmotivation,</p>

					Fremdstrukturierung und Anleitung. Sie sucht die ständige Nähe zu Erwachsenen. Aktivitäten in der Gruppe gleichaltriger Patientinnen und Patienten meidet sie; sie nimmt zunehmend eine Außenseiterrolle ein.
<b>KJ2 Jugendpsychiatrische Regelbehandlung</b>	Jugendliche und Heranwachsende mit akuten psychischen, psychosomatischen und/oder neuropsychiatrischen Erkrankungen, mit u. a. schweren Verhaltensstörungen und Entwicklungsstörungen der kognitiven, emotionalen, psychosozialen Kompetenz	Psychosoziale Integration; Bewältigung der gestörten alters-typischen Ablösungs- und Verselbständigungsprozesse; Befähigung zur ambulanten Behandlung	Diagnostik und medizinische Grundversorgung; Milieuthherapie; Elternberatung; Familientherapie; Einzel- und Gruppen-psychotherapie; funktionelle Therapien (z. B. Ergotherapie, Physiotherapie, Logopädie, Künstlerische Therapie, Spezialtherapie, Arbeitstherapie)	In den Behandlungsbereich sind Jugendliche ab 14 Jahren bis 18 Jahren, bei deutlichen Entwicklungsdefiziten (Entwicklungsalter < Lebensalter) auch bis 21 Jahren, einzugruppieren, sofern nicht Intensivbehandlung (KJ3), rehabilitative Behandlungsziele und –mittel (KJ4) oder eine langdauernde Behandlung bei komplexer Symptomatik (KJ5) zutreffen. In der Regel planbare Behandlung aller psychischen Störungsbilder; auch Krisenintervention ohne Vorliegen manifester Selbst- oder Fremdgefährdung sind hier einzugruppieren.	Patientin, Alter 14 Jahre, Schülerin an einer Schule für Lernbehinderte, wird stationär aufgenommen, nachdem die Situation zu Hause eskaliert war. Die Patientin war wiederholt der Schule und von zu Hause ferngeblieben, hatte Ladendiebstähle begangen und zusammen mit Gleichaltrigen Alkoholmissbrauch praktiziert. Die Patientin zeigt ein stark oppositionelles Verhalten, erkennt soziale Regeln nicht an und verweigert sich bei Anforderungen. Ihrer Körperhygiene kommt sie nur mäßig nach. Eltern und Lehrerinnen und Lehrer fühlen sich überfordert, eine Heimunterbringung ist in Diskussion. Die Patientin wohnt mit ihrer Mutter in der Wohngemeinschaft des drogenabhängigen Vaters. Es besteht der Verdacht einer beginnenden dissozialen Persönlichkeitsentwicklung.
<b>KJ3 Jugendpsychiatrische Intensivbehandlung</b>	Psychisch kranke Jugendliche und psychosozial retardierte Heranwachsende,	Krisenbewältigung; Befähigung zur jugendpsychiatrischen Regelbehandlung (KJ2) oder zur ambulanten	Diagnostik und medizinische Grundversorgung; eng strukturierte Betreuung	In diesen Behandlungsbereich sind Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren, bei deutlichen Entwicklungsdefiziten (Entwicklungsalter < Lebensalter)	Beispiel 1 für KJ3 Patient, Alter 16 Jahre, wird stationär aufgenommen, nach dem er sich neben dem Lernen für Klassenarbeiten und Prüfungen

	<p>manifest selbst-gefährdet, vital gefährdet, fremdgefährdend, hochgradig erregt</p>	<p>Behandlung</p>	<p>(evtl. freiheits-entziehende Maßnahmen); Krisenbewältigung; Elternberatung; Familientherapie; Pharmakotherapie; Einzeltherapie; überwiegend stationsgebundene Therapieangebote; funktionelle Therapien (z. B. Ergotherapie, Physiotherapie, Logopädie, Künstlerische Therapie, Spezialtherapie)</p>	<p>auch bis 21 Jahren einzugruppieren. Intensivbehandlung nach Behandlungsbereich KJ3 ist bei Jugendlichen und psychosozial retardierten Heranwachsenden erforderlich, wenn sie beispielsweise „manifest selbstgefährdet“ sind. Das bedeutet: Die Patientinnen und Patienten sind nicht absprachefähig oder ihr Verhalten ist nicht vorhersehbar; sie sind krankheitsbedingt nicht in der Lage auch nur für kurze Zeit für sich Verantwortung zu übernehmen, so dass sie eine intensive Betreuung benötigen. Die Patientinnen und Patienten von Behandlungsbereich KJ3 sind so schwer krank, dass sie in der Regel nur einzelfallbezogen behandelt werden können. Auch bei somatischer Vitalgefährdung (z. B. Herzrhythmusstörungen oder Elektrolytentgleisungen durch unzureichende Nahrungsaufnahme bei Anorexia nervosa) ist der diagnostische und therapeutische Aufwand sehr hoch. Patientinnen und Patienten des Behandlungsbereichs KJ3, die ihrer Behandlung nicht zustimmen, müssen zumeist familiengerichtlich oder nach den Unterbringungsgesetzen der Bundesländer untergebracht werden. Die Intensität der Behandlung muss aus der Dokumentation ersichtlich sein. Die Behandlung im</p>	<p>zum Schuljahresende, auch zeitintensiv für ein schulisches Projekt engagiert hatte und, nun trotz Schulferien und trotz Beendigung des Projektes, eine planlose Umtriebigkeit zeigt, ständig nach Beschäftigung sucht, kaum schläft, in gehobener Stimmung einen Wechsel an eine amerikanische Eliteuniversität plant, trotz nur mäßiger Schulleistungen und ohne Abitur. Unaufhörlich redet er darüber, dass er das Geheimnis des Fliegens gelöst habe und es in Kürze selbst vom Dach eines Hochhauses aus testen werde. Aus diesem Grund habe er auch nicht die Absicht, auf Station zu bleiben. Spricht man ihn auf den Realitätsgehalt seiner Ideen an, kann die Stimmung auch in eine aggressive Gereiztheit umschlagen. Alkohol- und Drogenanamnese sind, ebenso wie das Screening auf Drogen, negativ. Beispiel 2 für KJ3 Jugendliche, Alter 14 Jahre, mit seit drei Jahren bestehender Magersucht, ausgeprägter Gewichtsphobie, fast kompletter Nahrungsverweigerung bis auf einige wenige Nahrungsmittel und völlig fehlender Krankheitseinsicht, multiplen und stark ausgeprägten Strategien der Gewichtsreduktion; BMI 12 kg/m<sup>2</sup>. Dieses ist der vierte vollstationäre Aufenthalt der</p>
--	---	-------------------	--	---	--

				<p>Behandlungsbereich KJ3 ist in der Regel eine Durchgangsphase, meist in Richtung auf Behandlungsbereich KJ2. Sie kann aber auch als Kriseninterventionsphase von jeder anderen Ebene oder aus dem außerstationären Bereich heraus notwendig werden. Die Jugendlichen bedürfen in ihrer akuten Krisensituation mehrmals täglich ärztlicher oder psychotherapeutischer Interventionen und einer intensiven Betreuung/Überwachung durch den Pflege-/ Erziehungsdienst (störungsspezifische Einzelbetreuung oder in der Kleinstgruppe, bis zu 3 Patientinnen oder Patienten). Auch die Akutphase der Behandlung jugendlicher Suchtpatientinnen und Suchtpatienten ist hier einzugruppiert.</p>	<p>Patientin, die zwischen Pädiatrie und KJPP pendelt. Die Eltern haben der Tochter über den größten Teil des Krankheitsverlaufs nachgegeben und stationäre Behandlungen immer wieder beendet. Die vital gefährdete, stets hypotone und bradykarde Jugendliche bedarf einer regelmäßigen Vitalzeichenkontrolle. Die Überwachung der Nahrungsaufnahme sowie der zunehmend notwendigen Sondierung nimmt jeden Tag zeitintensive Betreuung durch das Pflegepersonal in Anspruch. Ausgang ins Freie kann nur in enger Begleitung erfolgen, da sie sonst in einen starken Bewegungsdrang verfällt. Kreative Angebote kann sie kaum ausfüllen oder umsetzen, Musiktherapie wird verweigert.</p>
<p><b>KJ5</b> <b>Langdauernde</b> <b>Behandlung Schwer-</b> <b>und Mehrfachkranker</b></p>	<p>Langfristig schwer psychisch kranke und mehrfach behinderte Kinder, Jugendliche und Heranwachsende, selbstgefährdet, fremdgefährdend, erregt, desorientiert</p>	<p>Verhaltenskorrektur und Vermittlung grundlegender lebenspraktischer und sozialer Fertigkeiten als Voraussetzung für weitere therapeutische Maßnahmen (evtl. Aufgabenbereich KJ4)</p>	<p>Medizinische Grundversorgung; eng strukturierte Betreuung (evtl. freiheitsentziehende Maßnahmen); Verlaufsdiagnostik; heilpädagogische Gruppenbehandlung; Elternberatung; Familientherapie; funktionelle Therapie (z. B. Ergotherapie, Physiotherapie, Logopädie, Künstlerische Therapie,</p>	<p>In diesen Behandlungsbereich sind Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren, bei deutlichen Entwicklungsdefiziten (Entwicklungsalter &lt; Lebensalter) auch bis 21 Jahren einzugruppiert, die eine anhaltend akute psychische Erkrankung und häufig eine Mehrfachbehinderung (geistige und körperliche Behinderung) aufweisen. Diese Patientinnen und Patienten können in der Regel nicht selbständig zu therapeutischen Aktivitäten oder diagnostischen Maßnahmen</p>	<p>Patient, Alter 12 Jahre, mit frühkindlichem Autismus und mittelgradiger Intelligenzminderung, einem Sprachniveau auf der Ebene von Drei-Wort-Sätzen, fortbestehender Enuresis und behandlungsbedürftiger Epilepsie. Er kann sich für ca. zehn Minuten einer Beschäftigung widmen, zeigt gelegentlich aggressive Durchbrüche vor allem in unberechenbaren neuen Situationen; er muss dann in einen reizarmen Raum verbracht</p>

			Spezialtherapie)	außerhalb der Station gehen. Sie benötigen eine hohe Pflege- und Betreuungsintensität. Therapie ist überwiegend nur im Einzelkontakt oder in Kleinstgruppen möglich. Die pflegerischen, betruerischen und heilpädagogischen Maßnahmen werden ergänzt durch Ergotherapie, Künstlerische Therapien und weitere Spezialtherapien. Um an den therapeutischen Interventionen teilnehmen zu können, benötigen die Patientinnen und Patienten ein hohes Maß an Fremdstrukturierung und Fremdmotivation.	werden. Der Besuch der Geistig-behinderten-Schule wird nun in der beginnenden Pubertät dadurch erschwert, dass er unter Reizüberflutung Mitschülerinnen und Mitschüler angreift, Rollstühle umwirft etc. Eine Betreuung im Elternhaus ist nach dem unerwarteten Tod der bislang verwöhnenden und nachgiebigen Mutter nicht mehr möglich. Eine psychotherapeutische Unterstützung der Trauer kann nur punktuell erfolgen. Derzeit steht die Behandlung und das Auffangen häufiger raptusähnlicher Zustände mit Schreien im Vordergrund. Medikamentöse Einstellungsversuche benötigen lange Zeiträume. Die Überleitung in eine Behinderteneinrichtung kann erfolgen, sobald er auf der Langzeitbehandlungsstation der Klinik ausreichend führbar erscheint und hinreichend Erfahrungen mit Sicherheit gebenden und begrenzenden Ritualen gesammelt worden sind.
<b>KJ6 Eltern-Kind-Behandlung (gemeinsame Aufnahme von Kind und Bezugspersonen)</b>	Kinder mit psychischen, psychosomatischen und neuropsychiatrischen Erkrankungen, Kommunikations- und Interaktionsstörungen, selbstverletzendem Verhalten	Stärkung der elterlichen Erziehungs- und Betreuungskompetenz auf der Basis der Entwicklungsdiagnostik; Einleitung ambulanter Behandlung	Diagnostik und medizinische Grundversorgung; Frühtherapie; Elternberatung; Familientherapie; spezielle Therapieprogramme für Kind und Eltern (Erzieher) als kurzfristige Intensivmaßnahme,	In diesen Behandlungsbereich sind psychisch kranke Kinder (auch psychisch kranke Jugendliche bei Vorliegen tiefgreifender Entwicklungsstörungen, wie z. B. Autismus, oder mittelgradiger bis schwerer Intelligenzminderung) einzugruppieren, bei denen die Mitaufnahme der Bezugsperson therapeutisch erforderlich ist,	Patient, Alter sieben Jahre, hat bisher keinen Kindergarten besucht und fiel bei der Einschulungsuntersuchung dadurch auf, dass er sich überwiegend krabbelnd fortbewegt, andererseits sehr bedürfnisorientiert ist und die Mutter schlägt. Die Mutter scheint das Kind vor der Umwelt beschützen zu wollen, kann ihm

			funktionelle Therapien (z. B. Ergotherapie, Physiotherapie, Logopädie, Künstlerische Therapie, Spezialtherapie)	weil die Interaktion zwischen Kind und Bezugsperson ein zentraler Fokus der Behandlung ist. Überwiegender Bestandteil der Eltern-Kind-Behandlung ist die gemeinsame Therapie des Kindes und der Bezugsperson(en) sowie die Anleitung/Beratung/Psychoedukation der in der Regel hoch belasteten Bezugsperson(en). Eine Eltern-Kind-Behandlung hilft Familien, mit der psychischen Erkrankung, den Verhaltensauffälligkeiten bzw. mit der Behinderung ihres Kindes einen angemessenen Umgang zu finden.	keine Grenzen setzen und gibt wenig Entwicklungsanreize. Mutter und Kind werden aufgenommen, um eine Entwicklungsdiagnostik beim Kind vorzunehmen und die Ressourcen der Mutter einzuschätzen. Vater und Großmutter sollen dabei einbezogen werden.
<b>KJ7 Tagesklinische Behandlung<sup>5</sup></b>	Kinder und Jugendliche mit psychischen, psychosomatischen und neuropsychiatrischen Erkrankungen, die keiner vollstationären Behandlung bedürfen	Wahrung der Integration in Familie oder Heim; Verbesserung der psychosozialen Kompetenz; Befähigung zu Schulbesuch bzw. Fortsetzung der beruflichen Ausbildung	Diagnostik und medizinische Grundversorgung; heilpädagogische Behandlung; Elternberatung; Familientherapie; Einzel- und Gruppenpsychotherapie; funktionelle Therapien (z. B. Ergotherapie, Physiotherapie, Logopädie, Künstlerische Therapie, Spezialtherapie); Entwicklungstherapie	In diesen Behandlungsbereich sind Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren, bei deutlichen Entwicklungsdefiziten (Entwicklungsalter < Lebensalter) auch bis 21 Jahren einzugruppieren. Voraussetzungen für teilstationäre, im Folgenden „tagesklinische“ Behandlung genannt, sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fähigkeit des Kindes oder Jugendlichen zur Mitwirkung in der Behandlung</li> <li>- ein ausreichend belastbares soziales Umfeld</li> <li>- die vorhandene Bereitschaft und Fähigkeit der Erziehungsberechtigten zur aktiven Mitwirkung bei der</li> </ul>	Patientin, Alter zwölf Jahre, hat bereits seit drei Monaten die Schule nicht mehr besucht. Das auslösende Ereignis sei die kritische Äußerung einer Lehrerin zu einem sorgsam vorbereiteten Vortrag gewesen, von der Patientin „mehr erwartet“ zu haben. Die Patientin sei vor Scham errötet und habe am ganzen Körper gezittert. Seither verspüre sie ein wachsendes Unbehagen bereits bei dem Gedanken, in die Schule zu müssen, erwarte schon im Vorhinein Kritik an ihrem Handeln und erröte leicht. Sie habe das Gefühl, alle in der Klasse würden sie prüfend betrachten, was wiederum

<sup>5</sup> Integrierte tages- oder nachtklinische Behandlung soll im Einzelfall von jeder Station aus möglich sein. Die Patientin oder der Patient erhält einen teilstationären Status auf der Station, die sie oder ihn auch vollstationär behandeln würde.

				<p>Behandlung - ausreichende Betreuungsmöglichkeiten abends, nachts und an den Wochenenden.</p> <p>Tagesklinische Behandlung kann integriert im vollstationären Bereich oder in einer Tagesklinik erfolgen. Tagesklinische Behandlung ermöglicht einen schnellen Transfer von Therapieerfolgen ins psychosoziale Umfeld, vor allem durch den engen Kontakt und regelmäßigen Austausch zwischen Therapeuten und Bezugspersonen.</p>	<p>Schamesröte hervorrufe und sie zittern lasse. Seit einer morgendlichen Panikattacke mit Kreislaufsensationen und Übelkeit verweigert sie endgültig den Schulbesuch. Ein durch die besorgten Eltern initiiertes Schulwechsel auf die Nachbarschule habe nicht den erhofften Erfolg gebracht. Das teilstationäre Setting wird gewählt, um die gefürchtete Trennung der Patientin von den Eltern auf ein Minimum zu reduzieren. Im Rahmen einer kognitiv-verhaltensorientierten Therapie wird das tagesklinische Setting einschließlich der Klinikschule im Sinne einer Exposition genutzt, um eine systematische Desensibilisierung und Reaktionsverhinderung durchzuführen. Des Weiteren sollen verfestigte, störungsunterstützende Faktoren im Familiensystem verändert werden.</p>
<b>KJ9 Stationsäquivalente Behandlung</b>	Psychisch kranke Kinder und Jugendliche, die einer stationsäquivalenten Behandlung im Sinne von § 39 Absatz 1 SGB V bedürfen				

### **Anlage 3      Nachweis**

**für das Nachweisverfahren: „Erfüllung von Qualitätsanforderungen in der psychiatrischen, psychosomatischen und kinder- und jugendpsychiatrischen Versorgung“**

#### **Ausfüllhinweis:**

**Es sind keine personenbezogenen Daten anzugeben. Es sind ausschließlich statistische Angaben zu machen.**

Weitere Erläuterung zum Nachweis:

Dieser Nachweis ist in einen Teil A und einen Teil B gegliedert. Teil A und Teil B des Nachweises werden gemeinsam gemäß § 11 Absatz 13 in der Übergangszeit bis zum 1. Januar 2024 quartalsweise zum Zwecke der Auswertung durch den G-BA an das Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen (IQTIG) übermittelt, danach jährlich. Teil A des Nachweises wird gemäß § 11 Absatz 13 in der Übergangszeit bis zum 1. Januar 2024 quartalsweise an die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen übermittelt, danach jährlich. Ausgenommen von der quartalsweisen Lieferung ist in der Übergangszeit das Erfassungsjahr 2020. Die diesbezüglichen Nachweise werden für alle vier Quartale gemeinsam bis zum 30. April 2021 übermittelt. Bei Nichterfüllung wird Teil A gemäß § 11 Absatz 2 ab dem 1. Januar 2021 quartalsweise an die Landesverbände der Krankenkassen, die Ersatzkassen und die Landesaufsichtsbehörde übermittelt.

#### **Administrative Daten:**

Jahr der Leistungserbringung: \_\_\_\_\_

Name der Klinik/Abteilung: \_\_\_\_\_

Postleitzahl: \_\_\_\_\_

Ort: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

Ansprechpartner für Rückfragen:    \_\_\_ Telefon: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Institutionskennzeichen (Haupt-IK): \_\_\_ Standort-ID: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Modellvorhaben nach § 64b SGB V? Ja/Nein

Anteil der Modellversorgung an der Gesamtversorgung (Anteile BT in %, die im Rahmen der Versorgung im Rahmen des Modells nach § 64b SGB V erbracht werden):

Auswahlfelder: 1. Kleiner 25 Prozent; 2. 25 Prozent bis kleiner 75 Prozent; 3. 75 Prozent bis kleiner 100 Prozent; 4. Gleich 100 Prozent

Erläuterung: \_\_\_\_\_ (Freitextfeld bis 999 Zeichen)

Erstmalige Leistungserbringung? Ja/Nein

Der Medizinische Dienst (MD) ist gemäß der Richtlinie nach § 137 Absatz 3 SGB V (MD-QK-RL) berechtigt, die Richtigkeit der Angaben der Einrichtungen vor Ort zu überprüfen.

**Teil A des Nachweises zur PPP-RL**

**Nachweis Teil A PPP-RL FÜR JEDEN STANDORT QUARTALSBEZOGEN AUSFÜLLEN**

**A1. Datenfelder zur regionalen Pflichtversorgung der Einrichtung, differenziert nach Erwachsenenpsychiatrie, Psychosomatik und Kinder- und Jugendpsychiatrie**

Haupt-IK: \_\_\_\_\_ Standort-ID: \_\_\_\_\_ Jahr (JJJJ): \_\_\_\_\_ Quartal (1 - 4): \_\_\_\_\_

1. Hat Ihre Einrichtung im Bereich PPP eine durch die zuständige Landesbehörde festgelegte regionale Pflichtversorgung? Ja/Nein
2. Wenn ja, für welche Einrichtung gemäß § 2 Absatz 5<sup>6</sup> gilt die regionale Pflichtversorgung? \_\_\_\_\_
3. Verfügt die Einrichtung gemäß § 2 Absatz 5<sup>6</sup> mit regionaler Pflichtversorgung über geschlossene Bereiche? Ja/Nein
4. Verfügt die Einrichtung gemäß § 2 Absatz 5<sup>6</sup> mit regionaler Pflichtversorgung über 24-Stunden-Präsenzdienste? Ja/Nein
5. Anzahl von Behandlungstagen bei Patientinnen oder Patienten mit gesetzlicher Unterbringung
  - Erwachsenenpsychiatrie \_\_\_\_\_ BT (0 bis 999 999)
  - Psychosomatik \_\_\_\_\_ BT (0 bis 999 999)
  - Kinder- und Jugendpsychiatrie \_\_\_\_\_ BT (0 bis 999 999)
6. Anzahl von Behandlungstagen bei Patientinnen oder Patienten mit landesrechtlicher Verpflichtung zur Aufnahme
  - Erwachsenenpsychiatrie \_\_\_\_\_ BT (0 bis 999 999)
  - Psychosomatik \_\_\_\_\_ BT (0 bis 999 999)
  - Kinder- und Jugendpsychiatrie \_\_\_\_\_ BT (0 bis 999 999)

---

<sup>6</sup> Fachabteilung „29 – Psychiatrie (Erwachsene)“, Fachabteilung „30 – Kinder- und Jugendpsychiatrie“, Fachabteilung „31 – Psychosomatik“

**Nachweis Teil A PPP-RL FÜR JEDEN STANDORT QUARTALSBEZOGEN AUSFÜLLEN**

**A2. Datenfelder zur Organisationsstruktur des Standortes**

Haupt-IK: \_\_\_\_\_

Standort-ID: \_\_\_\_\_

Jahr (JJJJ): \_\_\_\_\_

Quartal (1 - 4): \_\_\_\_\_

**Tabelle A2.1: Organisationsstruktur des Standortes**

Nach § 2 Absatz 5 differenzierte Einrichtungen	Station (ID)	Bezeichnung der Station	Planbetten der vollstationären Versorgung	Planplätze der teilstationären Versorgung
1	2	3	4	5

Zulässige Werte:

Spalte 1: 29 für Erwachsenenpsychiatrie/30 für Kinder- und Jugendpsychiatrie/31 für Psychosomatik Spalte 2: laufende Nummer für die Stationen des Standortes 1 bis 999

Spalte 3: Textfeld 100 Zeichen

Spalte 4: Zahlenwerte 0 bis 999

Spalte 5: Zahlenwerte 0 bis 999

**Tabelle A2.2: Therapeutische Einheiten**

Nach § 2 Absatz 5 differenzierte Einrichtungen	Station (ID)	Stationstyp	Schwerpunkt der Behandlung	Erläuterung
1	2	3	4	5

Zulässige Werte:

Spalte 1: 29 für Erwachsenenpsychiatrie/30 für Kinder- und Jugendpsychiatrie/31 für Psychosomatik Spalte 2: laufende Nummer für die Stationen des Standortes 1 bis 999

Spalte 3: A für geschützte Akut- bzw. Intensivstation,  
B für fakultativ geschlossene Station, C für offene, nicht elektive Station,  
D für Station mit geschützten Bereichen, E  
für elektive offene Station,  
F für nicht-stationsbezogene Einheit mit innovativem Behandlungskonzept (bitte erläutern) Spalte  
4: KJP = Konzeptstation für Kinder- und Jugendpsychiatrie,  
A = Konzeptstation für Allgemeinpsychiatrie,  
A5 = Konzeptstation für psychotherapeutische und psychosomatische Behandlung,  
A7 = Konzeptstation für psychotherapeutische und psychosomatische Komplexbehandlung, S =  
Konzeptstation für Suchterkrankungen,  
G = Konzeptstation für Gerontopsychiatrie, P1  
= Konzeptstation für Psychosomatik,  
P2 = Konzeptstation für psychosomatische Komplexbehandlung, Z =  
keine der obigen Konzeptstationen (bitte erläutern)  
Spalte 5: Freitextfeld bis 999 Zeichen

**Nachweis Teil A PPP-RL FÜR JEDEN STANDORT QUARTALSBEZOGEN AUSFÜLLEN**

**A3. Datenfelder zur Eingruppierung der Patientinnen und Patienten in die Behandlungsbereiche pro Quartal und Einrichtung gemäß § 2 Absatz 5**

Haupt-IK: \_\_\_\_\_ Standort-ID: \_\_\_\_\_ Jahr (JJJJ): \_\_\_\_\_ Quartal (1 - 4): \_\_\_\_\_

**Tabelle A3.1: Gesamtbehandlungstage**

Nach § 2 Absatz 5 differenzierte Einrichtungen	Jahr	Gesamtanzahl Behandlungstage
1	2	3

Zulässige Werte:

Spalte 1: 29 für Erwachsenenpsychiatrie/30 für Kinder- und Jugendpsychiatrie/31 für Psychosomatik

Spalte 2: Kalenderjahr des Nachweises oder Vorjahr; im Erfassungsjahr 2021: Kalenderjahr des Nachweises oder 2019 Spalte 3:

Zahlenwerte 0 bis 99 999

Hinweis:

Als Behandlungstage zählen der Aufnahmetag und jeder weitere Tag des Krankenhausaufenthaltes bzw. bei stationsäquivalenter Behandlung Tage mit direktem Patientenkontakt. Entlassungs- oder Verlegungstage, die nicht zugleich Aufnahmetag sind, sowie Tage, an denen eine über Mitternacht hinausgehende Beurlaubung oder Abwesenheit beginnt, werden nicht berücksichtigt. Bei teilstationärer Behandlung ist der letzte Tag des Aufenthaltes als Behandlungstag zu berücksichtigen. Zum Nachweis der Vorgaben nach § 6 Absatz 3 sind in dieser Tabelle sowohl die Behandlungstage für den Bezugszeitraum des Vorjahres als auch die Behandlungstage für das aktuelle Kalenderjahr anzugeben. Die quartalsbezogene Gesamtanzahl der Behandlungstage für die differenzierten Einrichtungen nach § 2 Absatz 5 (Spalte 3) ergibt sich aus der Summe der stations- und monatsbezogenen Werte in Tabelle B1.1.

Nach § 2 Absatz 5 differenzierte Einrichtungen	Jahr	Stichtag (Datum)	Behandlungsbereich	Anzahl Patientinnen und Patienten je Stichtag
1	2	3	4	5

Zulässige Werte:

Spalte 1: 29 für Erwachsenenpsychiatrie/30 für Kinder- und Jugendpsychiatrie/31 für Psychosomatik

Spalte 2: Kalenderjahr des Nachweises oder Vorjahr; im Erfassungsjahr 2021: Kalenderjahr des Nachweises oder 2019 Spalte 3:

Datum im Format JJJJ.MM.TT

Spalte 4: bei Spalte 1 = 29 A1.A2.A4.A5.A6.A7.A9.S1.S2.S4.S5.S6.S9.G1.G2.G4.G5.G6.G9, bei Spalte 1 = 30 KJ1.KJ2.KJ3.KJ5.KJ6.KJ7.KJ9,  
bei Spalte 1 = 31 P1.P2.P3.P4

Spalte 5: Zahlenwerte 0 bis 99 999

Hinweis:

Die Stichtagserhebungen sind jeweils an jedem Mittwoch einer ungeraden Kalenderwoche des Jahres für um 14.00 Uhr anwesende Patientinnen und Patienten durchzuführen. Entfällt der Stichtag auf einen Feiertag, hat die Einstufung am nächsten Werktag zu erfolgen. Soweit im gesamten Zeitraum keine Stichtagserhebung zur Ermittlung der Behandlungstage nach Behandlungsbereichen vorliegt, ist die zuletzt vorliegende Stichtagserhebung eines vorangegangenen Zeitraums zu verwenden. Zum Nachweis der Vorgaben nach § 6 Absatz 3 sind in dieser Tabelle sowohl die Stichtagserhebungen für den Bezugszeitraum des Vorjahres als auch die Behandlungstage für das aktuelle Kalenderjahr anzugeben. Die quartalsbezogene Anzahl der Patientinnen und Patienten je Stichtag für die differenzierten Einrichtungen nach § 2 Absatz 5 (Spalte 5) ergibt sich aus der Summe der stationsbezogenen Werte in Tabelle B1.2.

**Tabelle A3.3: Behandlungstage nach Behandlungsbereichen**

Nach § 2 Absatz 5 differenzierte Einrichtungen	Jahr	Behandlungsbereich	Anzahl Behandlungstage
1	2	3	4

Zulässige Werte:

Spalte 1: 29 für Erwachsenenpsychiatrie/30 für Kinder- und Jugendpsychiatrie/31 für Psychosomatik

Spalte 2: Kalenderjahr des Nachweises oder Vorjahr; im Erfassungsjahr 2021: Kalenderjahr des Nachweises oder 2019

Spalte 3: bei Spalte 1 = 29 A1.A2.A4.A5.A6.A7.A9.S1.S2.S4.S5.S6.S9.G1.G2.G4.G5.G6.G9, bei Spalte 1 = 30 KJ1.KJ2.KJ3.KJ5.KJ6.KJ7.KJ9,  
bei Spalte 1 = 31 P1.P2.P3.P4,

Spalte 4: Zahlenwerte 0 bis 99 999. Die Angabe ist kaufmännisch ohne Dezimalstelle zu runden.

Hinweis:

Die quartalsbezogene Anzahl der Behandlungstage je Behandlungsbereich für die differenzierten Einrichtungen nach § 2 Absatz 5 (Spalte 4) ergibt sich aus der Summe der stations- und monatsbezogenen Werte in Tabelle B1.3. Liegt im Berichtsquartal die tatsächliche Anzahl der Behandlungstage in mindestens einem Behandlungsbereich um mehr als 2,5 Prozent über oder mehr als 2,5 Prozent unter der nach § 6 Absatz 3 ermittelten Anzahl der Behandlungstage des Vorjahres, erfolgt die Ermittlung der Mindestvorgaben abweichend auf der Basis der tatsächlichen Anzahl der Behandlungstage und Patienteneinstufungen des laufenden Quartals. Zum Nachweis der Vorgaben nach § 6 Absatz 3 sind in dieser Tabelle sowohl die Behandlungstage für den Bezugszeitraum des Vorjahres als auch die Behandlungstage für das aktuelle Quartal anzugeben.

**Nachweis Teil A PPP-RL FÜR JEDEN STANDORT QUARTALSBEZOGEN AUSFÜLLEN**

**A4. Datenfelder für die tatsächliche monatsbezogene und stationsbezogene Personalausstattung im Tagdienst**

Haupt-IK: \_\_\_\_\_ Standort-ID: \_\_\_\_\_ Jahr (JJJJ): \_\_\_\_\_ Quartal (1 - 4): \_\_\_\_\_

**Tabelle A4: Tatsächliche Personalausstattung pro Monat und Station**

Nach § 2 Absatz 5 differenzierte Einrichtungen	Station (ID)	Monat	Berufsgruppen	VKS-Ist Tatsächliche Personalausstattung in VKS
1	2	3	4	5

Zulässige Werte:

Spalte 1: 29 für Erwachsenenpsychiatrie/30 für Kinder- und Jugendpsychiatrie/31 für Psychosomatik sowie 297 als Pseudoschlüssel für die stationsäquivalente Behandlung in der Erwachsenenpsychiatrie (29)/307 als Pseudoschlüssel für die stationsäquivalente Behandlung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie (30)

Spalte 2: Station (ID) aus Tabellen A2.1 und A2.2

Spalte 3: 01 bis 12

Spalte 4: bei Spalte 1 = 29, 297 oder 31 Buchstaben a bis f gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1,  
bei Spalte 1 = 30 oder 307 Buchstaben a bis f gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1

Spalte 5: Zahlenwerte 0 bis 999 999,99

Hinweis:

Die Tabelle enthält die monatsbezogenen und stationsbezogenen Angaben zur tatsächlichen Personalausstattung. Die Ermittlung der tatsächlichen Personalausstattung VKS-Ist in Spalte 5 erfolgt anhand des auf der Station jeweils tätigen Personals der Berufsgruppen nach § 5. Dabei sind die tatsächlich geleisteten Vollkraftstunden für alle Tätigkeiten des Regeldienstes gemäß § 2 Absatz 3 anzugeben. Die diesbezüglichen Regelaufgaben sind in Anlage 4 beschrieben. Personal, das auch Leitungstätigkeiten übernimmt, ist in dem Umfang zu berücksichtigen, in dem es Regelaufgaben nach Anlage 4 erbringt. Personal und Dienste, die Regelaufgaben nach Anlage 4 im Zusammenhang mit Besonderheiten der strukturellen und organisatorischen Situation der Einrichtung gemäß § 2 Absatz 10 Satz 1 zweiter Spiegelstrich und der Sicherstellung einer leitliniengerechten Behandlung gemäß § 2 Absatz 10 Satz 1 vierter Spiegelstrich erbringen, sind zu berücksichtigen.

Nicht zu berücksichtigen sind Zeiten für folgende Dienste und Tätigkeiten gemäß § 2 Absatz 10 Satz 1 erster und dritter Spiegelstrich:

- Ausfallzeiten (Wochenfeiertage, Urlaub, Arbeitsunfähigkeit, Schutzfristen, Kur- und Heilverfahren, Wehrübungen, externe Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, Tätigkeiten im Personalrat, im Betriebsrat, in der Mitarbeitervertretung, in der Vertretung ausländischer, schwerbehinderter oder suchterkrankter Beschäftigter, als Sicherheitsbeauftragte oder Sicherheitsbeauftragter, als Beauftragte oder Beauftragter für Arbeitssicherheit, als Hygienebeauftragte oder Hygienebeauftragter, als Gleichstellungsbeauftragte oder Gleichstellungsbeauftragter und weitere relevante Ausfallzeiten)
- Leitungskräfte, Bereitschaftsdienste außerhalb des Regeldienstes, ärztliche Rufbereitschaft, ärztlicher Konsiliardienst, Tätigkeiten in Nachtkliniken, Nachtdienste Pflege, Genesungsbegleitung.

Ebenfalls nicht zu berücksichtigen sind Zeiten von Personal, das nicht den Berufsgruppen nach § 5 zuzuordnen ist, auch wenn diese im Zusammenhang mit regionalen und strukturellen Besonderheiten nach § 6 Absatz 2 BpflV und nach § 2 Absatz 10 Satz 1 zweiter Spiegelstrich erbracht werden.

Für die Angaben zur stationsäquivalenten Behandlung sind die entsprechenden Hinweise in Tabelle A5.1 zu berücksichtigen.

**Nachweis Teil A PPP-RL FÜR JEDEN STANDORT QUARTALSBEZOGEN AUSFÜLLEN**

**A5. Datenfelder für Mindestvorgaben, tatsächliche Personalausstattung, Umsetzungsgrad und Erfüllung der Anforderungen pro Quartal und Einrichtung gemäß § 2 Absatz 5**

Haupt-IK: \_\_\_\_\_ Standort-ID: \_\_\_\_\_ Jahr (JJJJ): \_\_\_\_\_ Quartal (1 - 4): \_\_\_\_\_

**Tabelle A5.1: Mindestvorgaben, tatsächliche Personalausstattung, Umsetzungsgrad und Erfüllung der Anforderungen pro Berufsgruppe**

Nach § 2 Absatz 5 differenzierte Einrichtungen	Berufsgruppen	VKS-Mind Mindestpersonal-ausstattung der differenzierten Einrichtung in VKS	VKS-Ist Tatsächliche Personalausstattung der differenzierten Einrichtung in VKS	Davon			Umsetzungs-grad der Berufsgruppen in %	Mindest-anforderung der Berufsgruppe erfüllt: ja/nein
				Anrechnung Fachkräfte anderer Berufsgruppen nach PPP-RL in VKS	Anrechnung Fachkräfte Nicht-PPP-RL-Berufsgruppen in VKS	Anrechnung Fachkräfte ohne direktes Beschäftigungsverhältnis in VKS		
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Zulässige Werte:

Spalte 1: 29 für Erwachsenenpsychiatrie/30 für Kinder- und Jugendpsychiatrie/31 für Psychosomatik sowie 297 als Pseudoschlüssel für die stationsäquivalente Behandlung in der Erwachsenenpsychiatrie (29)/307 als Pseudoschlüssel für die stationsäquivalente Behandlung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie (30)

Spalte 2: bei Spalte 1 = 29, 297 oder 31 Buchstaben a bis f gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1, bei Spalte 1 = 30 oder 307 Buchstaben a bis f gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1

Spalten 3 bis 7: Zahlenwerte 0 bis 999 999

Spalte 8: Zahlenwerte 0 bis 999,99

Spalte 9: ja/nein

Hinweis:

Die Tabelle enthält quartalsbezogen die berufsgruppenbezogenen Angaben zur Mindestpersonalausstattung, zur tatsächlichen Personalausstattung sowie zur Anrechnung, zum Umsetzungsgrad und zur Erfüllung der Mindestanforderungen der differenzierten Einrichtungen nach § 2 Absatz 5. Für die Angaben zur tatsächlichen Personalausstattung (Spalte 4) sind die Hinweise zu Spalte 5 von Tabelle A4 zu berücksichtigen. Bei der Anrechnung von Personal in den Spalten 5 bis 7 sind diese Anrechnungen in Tabelle A5.3 zu erläutern.

Hinweis zur stationsäquivalenten Behandlung:

Für die stationsäquivalente Behandlung in den Behandlungsbereichen A9 und KJ9 sind vorläufig keine Minutenwerte festgelegt. Die diesbezügliche Personalausstattung wird bei der Ermittlung der Mindestanforderung an die Personalausstattung VKS-Mind (Spalte 3) nicht berücksichtigt. Das bei der stationsäquivalenten Behandlung tatsächlich eingesetzte Personal ist pro Berufsgruppe in den Nachweisen getrennt von der tatsächlichen Personalausstattung nach § 6 auszuweisen. Der getrennte Ausweis der tatsächlichen Personalausstattung VKS-Ist erfolgt in Tabelle A5.1 unter Angabe der Pseudoschlüssel 297 für die stationsäquivalente Behandlung in der Erwachsenenpsychiatrie (29) und 307 für die stationsäquivalente Behandlung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie (30) in Spalte 1. In den Spalten 3, 5, 8 und 9 sind keine Angaben zu machen. Eine Anrechnung von Fachkräften anderer Berufsgruppen nach PPP-RL in VKS ist ausgeschlossen. Erfolgt eine Anrechnung von Fachkräften oder Hilfskräften aus Nicht-PPP-RL- Berufsgruppen (Spalte 6) oder eine Anrechnung von Fachkräften ohne direktes Beschäftigungsverhältnis (Spalte 7) sind diese Anrechnungen in Tabelle A5.3 zu erläutern.

**Tabelle A5.2: Umsetzungsgrad und Erfüllung der Anforderungen im Quartal für die Einrichtungen, differenziert nach Erwachsenenpsychiatrie, Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychosomatik**

Nach § 2 Absatz 5 differenzierte Einrichtungen	Bezugsjahr der Mindestvorgabe	Umsetzungsgrad der differenzierten Einrichtung in %	Mindestanforderung der differenzierten Einrichtungen erfüllt: ja/nein
1	2	3	4

Zulässige Werte:

Spalte 1: 29 für Erwachsenenpsychiatrie/30 für Kinder- und Jugendpsychiatrie/31 für Psychosomatik Spalte 2:

1 = Vorjahr, 2 = Kalenderjahr des Nachweises

Spalte 3: Zahlenwerte 0 bis 999,99

Spalte 4: ja/nein

Hinweis:

Die Tabelle enthält die Angaben zum Umsetzungsgrad der Mindestpersonalanforderungen gemäß § 7 Absatz 3 sowie die Angaben zur Erfüllung gemäß § 7 Absatz 4. Hinweis zu Spalte 4: Die Mindestvorgaben der differenzierten Einrichtungen sind erfüllt, wenn in keiner Berufsgruppe der geforderte Umsetzungsgrad unterschritten wurde.

### Tabelle A5.3: Anrechnung von Fachkräften gemäß § 8 im Tagdienst

Bei der Anrechnung von Personal in Tabelle A5.1 (Eintrag in Spalten 5 bis 7) sind diese Vollkraftstunden in der folgenden Tabelle zu erläutern.

Nach § 2 Absatz 5 differenzierte Einrichtungen	Anrechnungstatbestand (siehe Tabelle A5.1 Spalten 5 bis 7)	Tatsächliche Berufsgruppe der angerechneten Fachkraft	Berufsgruppe, bei der die Anrechnung erfolgt	Angerechnete Tätigkeiten in VKS	Erläuterung <sup>7</sup>
1	2	3	4	5	6

Zulässige Werte:

Spalte 1: 29 für Erwachsenenpsychiatrie/30 für Kinder- und Jugendpsychiatrie/31 für Psychosomatik

Spalte 2: 5 für Fachkräfte anderer Berufsgruppen nach PPP-RL, 6 für Fachkräfte oder Hilfskräfte aus Nicht-PPP-RL-Berufsgruppen, 7 für Fachkräfte ohne direktes Beschäftigungsverhältnis

Spalte 3: bei Spalte 2 = 5 oder 7 Buchstaben a bis f, bei Spalte 2 = 6 Freitextfeld bis 150 Zeichen

Spalte 4: bei Spalte 1 = 29 oder 31 Buchstaben a bis f gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1,  
bei Spalte 1 = 30 Buchstaben a bis f gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1

Spalte 5: Zahlenwert 0 bis 999 999,99

Spalte 6: Freitextfeld bis 2 000 Zeichen

<sup>7</sup>In den Erläuterungen sind die betroffenen Regelaufgaben nach Anlage 4 aufzuführen.

**Nachweis Teil A PPP-RL FÜR JEDEN STANDORT QUARTALSBEZOGEN AUSFÜLLEN**

**A6. Datenfelder zu den Ausnahmetatbeständen pro Einrichtung gemäß § 2 Absatz 5**

Haupt-IK: \_\_\_\_\_ Standort-ID: \_\_\_\_\_ Jahr (JJJJ): \_\_\_\_\_ Quartal (1 - 4): \_\_\_\_\_

**Tabelle A6.1: Ausnahmetatbestand Nummer 1 (kurzfristige krankheitsbedingte Personalausfälle)**

Die Tabelle enthält Angaben zum Ausnahmetatbestand nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1.

Nach § 2 Absatz 5 differenzierte Einrichtungen	Zeitraum	Krankheitsbedingte Ausfallstunden	Mindestpersonalvorgabe VKS-Mind in VKS	Ausfallquote in %	Gründe für Abweichungen (Freitext)
1	2	3	4	5	6

Zulässige Werte:

Spalte 1: 29 für Erwachsenenpsychiatrie/30 für Kinder- und Jugendpsychiatrie/31 für Psychosomatik

Spalte 2: Q1.Q2.Q3.Q4 für quartalsbezogene Zeiträume und 01 bis 12 für kalendermonatsbezogene Zeiträume; 1.3 für ein nicht auf einen Kalendermonat bezogenes Drittel des Quartals, 2.3 für zwei nicht auf zwei Kalendermonate bezogene Drittel des Quartals

Spalten 3 bis 4: Zahlenwerte 0 bis 999 999

Spalte 5: 0 bis 999,99

Spalte 6: Freitextfeld bis 999 Zeichen

**Tabelle A6.2: Ausnahmetatbestand Nummer 2 (kurzfristig stark erhöhte Patientenzahl in der Pflichtversorgung)**

Die Tabelle enthält Angaben zum Ausnahmetatbestand nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2.

Nach § 2 Absatz 5 differenzierte Einrichtungen	Zeitraum	Behandlungstage im aktuellen Jahr	Behandlungstage Vergleichswert Vorjahr	Prozentsatz in %	Gründe für Abweichungen (Freitext)
1	2	3	4	5	6

Zulässige Werte:

Spalte 1: 29 für Erwachsenenpsychiatrie/30 für Kinder- und Jugendpsychiatrie/31 für Psychosomatik

Spalte 2: Q1.Q2.Q3.Q4 für quartalsbezogene Zeiträume und 01 bis 12 für kalendermonatsbezogene Zeiträume; 1.3 für ein nicht auf einen Kalendermonat bezogenes Drittel des Quartals, 2.3 für zwei nicht auf zwei Kalendermonate bezogene Drittel des Quartals

Spalten 3 bis 4: Zahlenwerte 0 bis 999 999

Spalte 5: 0 bis 999,99

Spalte 6: Freitextfeld bis 999 Zeichen

**Tabelle A6.3: Ausnahmetatbestand Nummer 3 (gravierende strukturelle oder organisatorische Veränderungen)**

Die Tabelle enthält Angaben zum Ausnahmetatbestand nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3.

Nach § 2 Absatz 5 differenzierte Einrichtungen	Zeitraum	Auswirkungen auf die Behandlungsleistungen (Freitext)	Auswirkungen auf die Personalausstattung (Freitext)	Gründe für Abweichungen (Freitext)
1	2	3	4	5

Zulässige Werte:

Spalte 1: 29 für Erwachsenenpsychiatrie/30 für Kinder- und Jugendpsychiatrie/31 für Psychosomatik

Spalte 2: Q1.Q2.Q3.Q4 für quartalsbezogene Zeiträume und 01 bis 12 für kalendermonatsbezogene Zeiträume; 1.3 für ein nicht auf einen Kalendermonat bezogenes Drittel des Quartals, 2.3 für zwei nicht auf zwei Kalendermonate bezogene Drittel des Quartals

Spalte 3 bis 5: Freitextfeld bis 999 Zeichen

**A6.4: Datenfelder zur Einhaltung der Mindestvorgaben bei nicht quartalsbezogenen Ausnahmetatbeständen**

Hinweis:

Die Tabelle ist nur auszufüllen, wenn in den Tabellen A6.1 bis A6.3 in der Spalte 2 die Werte 01 bis 12 oder 1.3 oder 2.3 eingetragen wurden und somit angegeben wurde, dass ein Ausnahmetatbestand nur in einem Teil des jeweiligen Quartals zum Tragen kam.

**Tabelle A6.4.1: Einhaltung der Mindestvorgaben bei nicht quartalsbezogenen Ausnahmetatbeständen – Zeiträume**

Nach § 2 Absatz 5 differenzierte Einrichtungen	Zeitraum ohne Ausnahmetatbestände
1	2

Zulässige Werte:

Spalte 1: 29 für Erwachsenenpsychiatrie/30 für Kinder- und Jugendpsychiatrie/31 für Psychosomatik

Spalte 2: Textfeld mit Zeitraum 01 bis 12 für kalendermonatsbezogene Zeiträume bzw. konkrete Datumsangaben bei 1.3 oder 2.3 des Quartals

**Tabelle A6.4.2: Einhaltung der Mindestvorgaben bei nicht quartalsbezogenen Ausnahmetatbeständen – Mindestvorgaben, tatsächliche Personalausstattung, Umsetzungsgrad und Erfüllung**

Der Nachweis erfolgt entsprechend der Tabelle A5.1.

**Tabelle A6.4.3: Einhaltung der Mindestvorgaben bei nicht quartalsbezogenen Ausnahmetatbeständen – Umsetzungsgrad und Erfüllung**

Der Nachweis erfolgt entsprechend der Tabelle A5.2.

**Tabelle A6.4.4: Einhaltung der Mindestvorgaben bei nicht quartalsbezogenen Ausnahmetatbeständen – Anrechnung von Fachkräften im Tagdienst**

Der Nachweis erfolgt entsprechend der Tabelle A5.3.

## A7. Erläuterungen und Hinweise des Standortes zu den getroffenen Angaben

Haupt-IK: \_\_\_\_\_ Standort-ID: \_\_\_\_\_ Jahr (JJJJ): \_\_\_\_\_ Quartal (1 - 4): \_\_\_\_\_

Freitextfeld: bis 3 500 Zeichen

**Nachweis Teil A PPP-RL FÜR JEDE MELDUNG/JEDEN NACHWEIS GESONDERT AUSFÜLLEN**

**Unterschriften**

Hiermit wird die Richtigkeit der obigen Angaben (Teil A des Nachweises) bestätigt.

Name

.....

Datum

.....

Unterschrift

\_\_\_\_\_

Ärztliche Leitung

Pflegedirektion

Geschäftsführung/  
Verwaltungsdirektion

**Teil B des Nachweises zur PPP-RL**

Nachweis Teil B PPP-RL FÜR JEDE STATION MONATLICH AUSFÜLLEN

**B1. Datenfelder zur Eingruppierung der Patientinnen und Patienten in die Behandlungsbereiche pro Station und Monat**

Haupt-IK: \_\_\_\_\_ Standort-ID: \_\_\_\_\_ Jahr (JJJJ): \_\_\_\_\_ Quartal (1 - 4): \_\_\_\_\_

**Tabelle B1.1: Gesamtbehandlungstage**

Nach § 2 Absatz 5 differenzierte Einrichtungen	Station (ID)	Jahr	Monat	Gesamtanzahl Behandlungstage
1	2	3	4	5

Zulässige Werte:

Spalte 1: 29 für Erwachsenenpsychiatrie/30 für Kinder- und Jugendpsychiatrie/31 für Psychosomatik Spalte 2:

Station (ID) aus Tabellen A2.1 und A2.2

Spalte 3: Kalenderjahr des Nachweises oder Vorjahr; im Erfassungsjahr 2021: Kalenderjahr des Nachweises oder 2019 Spalte 4: 01 bis 12

Spalte 5: Zahlenwerte 0 bis 99 999

Hinweis:

Als Behandlungstage zählen der Aufnahmetag und jeder weitere Tag des Krankenhausaufenthaltes bzw. bei stationsäquivalenter Behandlung Tage mit direktem Patientenkontakt. Entlassungs- oder Verlegungstage, die nicht zugleich Aufnahmetag sind, sowie Tage, an denen eine über Mitternacht hinausgehende Beurlaubung oder Abwesenheit beginnt, werden nicht berücksichtigt. Bei teilstationärer Behandlung ist der letzte Tag des Aufenthaltes als Behandlungstag zu berücksichtigen. Zum Nachweis der Vorgaben nach § 6 Absatz 3 sind in dieser Tabelle sowohl die Behandlungstage für den Bezugszeitraum des Vorjahres als auch die Behandlungstage für das aktuelle Kalenderjahr anzugeben. Aus den stations- und monatsbezogenen Werten in Tabelle B1.1 ergeben sich die quartalsbezogenen Werte für die differenzierten Einrichtungen nach § 2 Absatz 5 in Tabelle A3.1.

**Tabelle B1.2: Stichtagserhebung**

Nach § 2 Absatz 5 differenzierte Einrichtungen	Station (ID)	Jahr	Monat	Stichtag (Datum)	Behandlungsbereich	Anzahl Patientinnen und Patienten je Stichtag
1	2	3	4	5	6	7

Zulässige Werte:

Spalte 1: 29 für Erwachsenenpsychiatrie/30 für Kinder- und Jugendpsychiatrie/31 für Psychosomatik Spalte 2:

Station (ID) aus Tabellen A2.1 und A2.2

Spalte 3: Kalenderjahr des Nachweises oder Vorjahr; im Erfassungsjahr 2021: Kalenderjahr des Nachweises oder 2019 Spalte 4: 01 bis 12

Spalte 5: Datum im Format JJJJ.MM.TT

Spalte 6: bei Spalte 1 = 29 A1.A2.A4.A5.A6.A7.A9.S1.S2.S4.S5.S6.S9.G1.G2.G4.G5.G6.G9, bei Spalte 1 = 30 KJ1.KJ2.KJ3.KJ5.KJ6.KJ7.KJ9, bei Spalte 1 = 31 P1.P2.P3.P4

Spalte 7: Zahlenwerte 0 bis 99 999

Hinweis:

Die Stichtagserhebungen sind jeweils stationsbezogen an jedem Mittwoch einer ungeraden Kalenderwoche des Jahres für um 14.00 Uhr anwesende Patientinnen und Patienten durchzuführen. Soweit im gesamten Zeitraum keine Stichtagserhebung zur Ermittlung der Behandlungstage nach Behandlungsbereichen vorliegt, ist die zuletzt vorliegende Stichtagserhebung eines vorangegangenen Zeitraums zu verwenden. Entfällt der Stichtag auf einen Feiertag, hat die Einstufung am nächsten Werktag zu erfolgen. Zum Nachweis der Vorgaben nach § 6 Absatz 3 sind in dieser Tabelle sowohl die Stichtagserhebungen für den Bezugszeitraum des Vorjahres als auch die Behandlungstage für das aktuelle Kalenderjahr anzugeben. Aus den stationsbezogenen Werten in Tabelle B1.2 ergeben sich die Werte für die differenzierten Einrichtungen nach § 2 Absatz 5 in Tabelle A3.2.

**Tabelle B1.3: Behandlungstage nach Behandlungsbereichen**

Nach § 2 Absatz 5 differenzierte Einrichtungen	Station (ID)	Jahr	Monat	Behandlungsbereich	Anzahl Behandlungstage
1	2	3	4	5	6

Zulässige Werte:

Spalte 1: 29 für Erwachsenenpsychiatrie/30 für Kinder- und Jugendpsychiatrie/31 für Psychosomatik Spalte 2:

Station (ID) aus Tabellen A2.1 und A2.2

Spalte 3: Kalenderjahr des Nachweises oder Vorjahr; im Erfassungsjahr 2021: Kalenderjahr des Nachweises oder 2019 Spalte 4: 01 bis 12

Spalte 5: bei Spalte 1 = 29 A1.A2.A4.A5.A6.A7.A9.S1.S2.S4.S5.S6.S9.G1.G2.G4.G5.G6.G9, bei Spalte 1 = 30 KJ1.KJ2.KJ3.KJ5.KJ6.KJ7.KJ9, bei Spalte 1 = 31 P1.P2.P3.P4

Spalte 6: Zahlenwerte 0 bis 99 999. Die Angabe ist kaufmännisch ohne Dezimalstelle zu runden.

Hinweis:

Die Behandlungstage eines Behandlungsbereiches werden aus der Anzahl der Behandlungstage einer Station multipliziert mit dem mittleren Anteil von Patientinnen und Patienten des jeweiligen Behandlungsbereiches an allen Patientinnen und Patienten der Stichtagserhebungen berechnet. Aus den stations- und monatsbezogenen Werten werden Quartalsgesamtwerte der Behandlungstage je Behandlungsbereich der differenzierten Einrichtungen gemäß § 2 Absatz 5 in Tabelle A3.3 errechnet. Liegt im Berichtsquartal die tatsächliche Anzahl der Behandlungstage in mindestens einem Behandlungsbereich um mehr als 2,5 Prozent über oder mehr als 2,5 Prozent unter der nach § 6 Absatz 3 ermittelten Anzahl der Behandlungstage des Vorjahres, erfolgt die Ermittlung der Mindestvorgaben abweichend auf der Basis der tatsächlichen Anzahl der Behandlungstage und Patienteneinstufungen des Kalendermonats des laufenden Quartals. Zum Nachweis der Vorgaben nach § 6 Absatz 3 sind in dieser Tabelle sowohl die Behandlungstage für den Bezugszeitraum des Vorjahres als auch die Behandlungstage für das aktuelle Quartal anzugeben. Diese Ermittlung hat einheitlich für alle Stations- und Monatsangaben einer nach § 2 Absatz 5 differenzierten Einrichtung zu erfolgen. Aus den stations- und monatsbezogenen Werten in Tabelle B1.3 ergeben sich die quartalsbezogenen Werte für die differenzierten Einrichtungen nach § 2 Absatz 5 in Tabelle A3.3.

**Nachweis Teil B PPP-RL FÜR JEDE STATION MONATLICH AUSFÜLLEN**

**B2. Datenfelder für Mindestvorgaben, tatsächliche Personalausstattung, Umsetzungsgrad und Erfüllung der Anforderungen pro Station und Monat**

Haupt-IK: \_\_\_\_\_ Standort-ID: \_\_\_\_\_ Jahr (JJJ): \_\_\_\_\_ Differenzierte Einrichtungen nach § 2 Absatz 5 (29.30.31): \_\_\_\_\_ Station (ID): \_\_\_\_\_

**Tabelle B2.1: Mindestvorgaben, tatsächliche Personalausstattung, Umsetzungsgrad und Erfüllung der Anforderungen pro Berufsgruppe je Station**

Monat	Berufsgruppen	VKS-Mind Mindest- personal- ausstattung in VKS	VKS-Ist Tatsächliche Personal- ausstattung in VKS	Davon			Umsetzungsgrad der Berufsgruppen in %
				Anrechnung Fachkräfte anderer Berufsgruppen nach PPP-RL in VKS	Anrechnung Fachkräfte Nicht-PPP-RL- Berufsgruppen in VKS	Anrechnung Fachkräfte ohne direktes Beschäftigungs- verhältnis in VKS	
1	2	3	4	5	6	7	8

Zulässige Werte:

Spalte 1: 01 bis 12

Spalte 2: bei Spalte 1 = 29, 297 oder 31 Buchstaben a bis f gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1,  
bei Spalte 1 = 30 oder 307 Buchstaben a bis f gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1

Spalten 3 bis 7: Zahlenwerte 0 bis 999 999,99

Spalte 8: Zahlenwerte 0 bis 999,99

Hinweis:

Die Tabelle enthält die berufsgruppenbezogenen Angaben zur Mindestpersonalausstattung, zur tatsächlichen Personalausstattung, zum Umsetzungsgrad pro Station. Für die Angaben zur tatsächlichen Personalausstattung (Spalte 4) sind die Hinweise zu Spalte 5 von Tabelle A4 zu berücksichtigen. Die Angaben zur stationsäquivalenten Behandlung erfolgen unter Verwendung der Ziffern 297 als Pseudoschlüssel für die stationsäquivalente Behandlung in der Erwachsenenpsychiatrie (29) und 307 als Pseudoschlüssel für die stationsäquivalente Behandlung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie (30). Für die Angaben zur stationsäquivalenten Behandlung sind die entsprechenden Hinweise zu Tabelle A5.1 zu berücksichtigen.

## Tabelle B2.2: Anrechnungen von Fachkräften gemäß § 8 im Tagdienst

Bei der Anrechnung von Personal in Tabelle B2.1 (Eintrag in Spalten 5 bis 7) sind diese Vollkraftstunden in der folgenden Tabelle zu erläutern.

Monat	Anrechnungstatbestand (siehe Tabelle B2.1 Spalte 5 bis 7)	Tatsächliche Berufsgruppe der angerechneten Fachkraft	Berufsgruppe, bei der die Anrechnung erfolgt	Angerechnete Tätigkeiten in VKS	Erläuterung <sup>8</sup>
1	2	3	4	5	6

Zulässige Werte:

Spalte 1: 01 bis 12

Spalte 2: 5 für Fachkräfte anderer Berufsgruppen nach PPP-RL, 6 für Fachkräfte oder Hilfskräfte aus Nicht-PPP-RL-Berufsgruppen, 7 für Fachkräfte ohne direktes Beschäftigungsverhältnis

Spalte 3: bei Spalte 2 = 5 oder 7 Buchstaben a bis f, bei Spalte 2 = 6 Freitextfeld bis 150 Zeichen

Spalte 4: bei Spalte 1 = 29 oder 31 Buchstaben a bis f gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1,  
bei Spalte 1 = 30 Buchstaben a bis f gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1

Spalte 5: Zahlenwert 0 bis 999 999,99

Spalte 6: Freitextfeld bis 2 000 Zeichen

<sup>8</sup> In den Erläuterungen sind die betroffenen Regelaufgaben nach Anlage 4 aufzuführen.

**Nachweis Teil B PPP-RL FÜR JEDE STATION MONATLICH AUSFÜLLEN**

**B3. Datenfelder zur Dokumentation der Patientinnen und Patienten (Regelaufgaben gemäß Anlage 4)**

Haupt-IK: \_\_\_\_\_ Standort-ID: \_\_\_\_\_ Jahr (JJJJ): \_\_\_\_\_ Station (ID): \_\_\_\_\_ Monat: \_\_\_\_\_

**Tabelle B3.1: Dokumentation der bei den behandelten Patientinnen und Patienten erbrachten Regelaufgaben gemäß Anlage 4 je Station und Monat in der Erwachsenenpsychiatrie und Psychosomatik**

Regelaufgaben gemäß Anlage 4	Tage oder andere Einheit		
	vs	ts	stäb

vs = vollstationär, ts = teilstationär, stäb = stationsäquivalente Behandlung

**Tabelle B3.2: Dokumentation der bei den behandelten Patientinnen und Patienten erbrachten Regelaufgaben gemäß Anlage 4 je Station und Monat in der KJP**

Regelaufgaben gemäß Anlage 4	Tage oder andere Einheit		
	vs	ts	stäb

vs = vollstationär, ts = teilstationär, stäb = stationsäquivalente Behandlung

**Hinweis:**

Die Erfassung der Regelaufgaben im Nachweis gemäß Teil B3 wird für die Jahre 2020, 2021 und 2022 ausgesetzt. Das Servicedokument nach § 16 Absatz 5 enthält dementsprechend für die Jahre 2020, 2021 und 2022 keine Abfrage zu Teil B3.

**Nachweis Teil B PPP-RL FÜR JEDEN STANDORT QUARTALSBEZOGEN AUSFÜLLEN**

**B4. Datenfelder zur Qualifikation des therapeutischen Personals**

Haupt-IK: \_\_\_\_\_ Standort-ID: \_\_\_\_\_ Jahr (JJJJ): \_\_\_\_\_ Quartal (1 - 4): \_\_\_\_\_

**Tabelle B4.1: Qualifikation des tatsächlichen Personals**

Nach § 2 Absatz 5 differenzierte Einrichtungen	Berufsgruppen	Teilgruppe mit zusätzlicher Qualifikation oder Anrechnung	VKS-Ist Tatsächliche Personalausstattung in VKS
1	2	3	4

Zulässige Werte:

Spalte 1: 29 für Erwachsenenpsychiatrie/30 für Kinder- und Jugendpsychiatrie/31 für Psychosomatik Spalte 2:

Werte aus Referenztablelle B4.2 Spalte 1 oder B4.3 Spalte 1

Spalte 3: Werte aus Referenztablelle B4.2 Spalte 2 oder B4.3 Spalte 2

Spalte 4: Zahlenwerte 0 bis 999 999

Hinweis:

Die Tabelle enthält Zusatzinformationen zur Qualifikation der tatsächlichen Personalausstattung. Die Differenzierung erfolgt spezifisch für die Berufsgruppen nach § 5 Absatz 1 gemäß Referenztabellen B4.2 und für die Berufsgruppen nach § 5 Absatz 2 gemäß Referenztabellen B4.3. In Spalte 3 können Personen mit zwei und mehr Qualifikationen entsprechend mehrfach den „Davon“-Teilgruppen zugeordnet werden.

**Referenztablelle B4.2: Qualifikationen des Personals in der Erwachsenenpsychiatrie und Psychosomatik**

Berufsgruppe	Teilgruppe mit spezifischer/zusätzlicher Qualifikation
1	2
a) Ärztinnen und Ärzte, ärztliche Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten	a0) Gesamt
	a1) Davon Fachärztinnen oder Fachärzte
	a2) Davon Fachärztinnen oder Fachärzte mit der Facharztbezeichnung Psychiatrie und Psychotherapie
	a3) Davon Fachärztinnen oder Fachärzte mit der Facharztbezeichnung Psychosomatik
	a4) Davon Fachärztinnen oder Fachärzte mit der Zusatzbezeichnung Psychotherapie

b) Pflegefachpersonen	b0) Gesamt
	b1) Davon Pflegefachpersonen exklusive b2 und b3
	b2) Davon Pflegefachpersonen mit Weiterbildung Psychiatrische Pflege
	b3) Davon Pflegefachpersonen mit Bachelor Psychiatrische Pflege
	b4) Davon Heilerziehungspflegerinnen oder Heilerziehungspfleger
c) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (ohne ärztliche Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten), Psychologinnen und Psychologen	c0) Gesamt
	c1) Davon approbierte Psychologische Psychotherapeutinnen oder -therapeuten
	c2) Davon Psychologinnen oder Psychologen in Ausbildung zur Psychologischen Psychotherapeutin oder zum Psychologischen Psychotherapeuten
	c3) Davon Psychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten mit Approbation nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 der seit dem 1. September 2020 geltenden Fassung des PsychThG
	c4) Davon Fachpsychotherapeutinnen oder Fachpsychotherapeuten
c5) Davon Psychologinnen oder Psychologen ohne Approbation	
d) Spezialtherapeutinnen und Spezialtherapeuten	d0) Gesamt
	d1) Davon Ergotherapeutinnen oder Ergotherapeuten
	d2) Davon Künstlerische Therapeutinnen oder Künstlerische Therapeuten
	d3) Davon Spezialtherapeutinnen oder Spezialtherapeuten mit anderer Qualifikation als d1 und d2
e) Bewegungstherapeutinnen und Bewegungstherapeuten, Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten	e0) Gesamt
	e1) Davon Bewegungstherapeutinnen oder Bewegungstherapeuten
	e2) Davon Physiotherapeutinnen oder Physiotherapeuten
f) Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Heilpädagoginnen und Heilpädagogen	f0) Gesamt
	f1) Davon Sozialarbeiterinnen oder Sozialarbeiter
	f2) Davon Sozialpädagoginnen oder Sozialpädagogen
	f3) Davon Heilpädagoginnen oder Heilpädagogen
h) Genesungsbegleiterinnen und Genesungsbegleiter	h0) Gesamt

**Referenztable B4.3: Qualifikationen des Personals in der Kinder- und Jugendpsychiatrie**

Berufsgruppe	Teilgruppe mit spezifischer/zusätzlicher Qualifikation
1	2
a) Ärztinnen und Ärzte, ärztliche Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten	a0) Gesamt
	a1) Davon Fachärztinnen oder Fachärzte
	a2) Davon Fachärztinnen oder Fachärzte mit der Facharztbezeichnung Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie
b) Pflegefachpersonen und Erziehungsdienst	b0) Gesamt
	b1) Davon Pflegefachpersonen exklusive b4 bis b6
	b2) Davon Erzieherinnen oder Erzieher
	b3) Davon Heilerziehungspflegerinnen oder Heilerziehungspfleger
	b4) Davon Fachpersonen mit Weiterbildung Kinder- und Jugendpsychiatrie
	b5) Davon Fachpersonen mit Bachelor Psychiatrie Pflege
c) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (ohne ärztliche Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten), Psychologinnen und Psychologen (dazu zählen alle Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten) <sup>9</sup>	c0) Gesamt
	c1) Davon approbierte Psychologische Psychotherapeutinnen oder -therapeuten
	c2) Davon approbierte Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen oder -therapeuten
	c3) Davon Psychologinnen oder Psychologen in Ausbildung zur Psychologischen Psychotherapeutin oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder zum Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten
	c4) Davon Psychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten mit Approbation nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 der seit dem 1. September 2020 geltenden Fassung des PsychThG
	c5) Davon Fachpsychotherapeutinnen oder Fachpsychotherapeuten (KJ)
	c6) Davon Psychologinnen oder Psychologen ohne Approbation
d) Spezialtherapeutinnen und Spezialtherapeuten	d0) Gesamt
	d1) Davon Ergotherapeutinnen oder Ergotherapeuten
	d2) Davon Künstlerische Therapeutinnen oder Künstlerische Therapeuten

<sup>9</sup> Zu den Psychologinnen und Psychologen in der KJP zählen alle approbierten Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten in Ausbildung, unabhängig von ihrer Grundqualifikation.

	d3) Davon Spezialtherapeutinnen oder Spezialtherapeuten mit anderer Qualifikation als d1 und d2
	d4) Davon Sprachheiltherapeutinnen oder Sprachheiltherapeuten
	d5) Davon Logopädinnen oder Logopäden
e) Bewegungstherapeutinnen und Bewegungstherapeuten, Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten	e0) Gesamt
	e1) Davon Bewegungstherapeutinnen oder Bewegungstherapeuten
	e2) Davon Physiotherapeutinnen oder Physiotherapeuten
f) Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Heilpädagoginnen und Heilpädagogen	f0) Gesamt
	f1) Davon Sozialarbeiterinnen oder Sozialarbeiter
	f2) Davon Sozialpädagoginnen oder Sozialpädagogen
	f3) Davon Heilpädagoginnen oder Heilpädagogen

**Nachweis Teil B PPP-RL FÜR JEDE STATION MONATLICH AUSFÜLLEN**

**B5. Datenfelder zur tatsächlichen Besetzung im Nachtdienst**

Haupt-IK: \_\_\_\_\_ Standort-ID: \_\_\_\_\_ Jahr (JJJJ): \_\_\_\_\_ Monat (1 - 12): \_\_\_\_\_

Station (ID)	durchschnittliche Personalausstattung Pflegefachpersonen (VKS je Nacht)	davon Bereitschaftsdienst in Höhe von	durchschnittliche Patientenbelegung	Anzahl Patientinnen und Patienten je Pflegefachperson (1 Pflegefachperson = 10 Stunden)	Anzahl Nächte < 16 VKS je Nacht	Anzahl Nächte < 14 VKS je Nacht
1	2	3	4	5	6	7

Zulässige Werte:

Spalte 1: Station (ID) aus Tabellen A2.1 und A2.2

Spalten 2 bis 5: Zahlenwerte 0 bis 999,99

Spalten 6 und 7: Zahlenwerte 0 bis 31

### B6. Erläuterungen und Hinweise des Standortes zu den getroffenen Angaben

Haupt-IK: \_\_\_\_\_ Standort-ID: \_\_\_\_\_ Jahr (JJJJ): \_\_\_\_\_ Quartal (1 - 4): \_\_\_\_\_

Freitextfeld: bis 3 500 Zeichen

**Nachweis Teil A und B PPP-RL FÜR JEDE MELDUNG/JEDEN NACHWEIS GESONDERT AUSFÜLLEN**

**Unterschriften**

Hiermit wird die Richtigkeit der obigen Angaben (Teil A und B des Nachweises) bestätigt.

Name

.....

Datum

.....

Unterschrift

\_\_\_\_\_

Ärztliche Leitung

Pflegedirektion

Geschäftsführung/  
Verwaltungsdirektion

## Anlage 4 Regelaufgaben

### I. Regelaufgaben (Tätigkeitsprofile) - Erwachsenenpsychiatrie

#### 1. Regelaufgaben der Ärztinnen und Ärzte sowie Oberärztinnen und Oberärzte (jeweils einschließlich der ärztlichen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten)

##### a) Regelaufgaben der Ärztinnen und Ärzte (einschließlich der ärztlichen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten) im Stationsdienst

##### 1. Medizinische und psychotherapeutische Grundversorgung

- Diagnostik: Psychiatrische und psychotherapeutische Anamnese und Befunderhebung, Fremdanamnese
- Körperliche Untersuchung, Indizierung weiterer Untersuchungen, Labordiagnostik
- Körperliche Therapie: Medikation, Medikationskontrolle, Befundauswertung, weitere medizinische Behandlung
- Therapieplanung
- Visiten, Kurvenvisiten, Teilnahme Oberarztvisite, Teilnahme an täglichen patientenbezogenen Verlaufsbesprechungen im Team (medizinische und psychotherapeutische Befunde)
- Verlaufsuntersuchungen
- Dokumentation der Erstaufnahme, des Verlaufs, Aktenführung, Arztbrief, Entlassbericht

##### 2. Einzelfallbezogene Behandlung

- Einzelgespräche/Einzelpsychotherapie einschließlich spezieller Trainingsprogramme
- Krisenintervention
- Familiengespräche/Familientherapie
- Abklärung medizinischer, psychotherapeutischer, juristischer und anderer Fragen mit Stellen außerhalb des Krankenhauses
- Rehabilitations- und Nachsorgeplanung
- Maßnahmen im Zusammenhang mit Unterbringungsverfahren einschließlich Anträgen und gutachterlicher Stellungnahmen

##### 3. Gruppentherapie

- Gruppenpsychotherapie entsprechend den wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren
- Therapie und Trainingsprogramme in Gruppen, z.B. Psychoedukation, inklusive Gruppennachbesprechung
- Teilnahme an Stationsversammlungen
- Angehörigengruppen auf der Station

#### 4. Mittelbar patientenbezogene Tätigkeiten

- Teilnahme an den Konferenzen des therapeutischen Personals
- Teilnahme an den Therapiekonferenzen
- Einzelfallsupervision/Teamsupervision
- Konzeptbesprechungen im Team
- Teilnahme an hausinternen Maßnahmen zur Fort- und Weiterbildung, Supervision als Teil der Fort- und Weiterbildung, Balintgruppen/IFA-Gruppen
- Teilnahme an Außenkontakten (ambulante und komplementäre Dienste, Selbsthilfe- und Angehörigengruppen)
- Regelmäßige Unterweisungen (Hygiene, Arbeitssicherheit, Brandschutz, Mentoring, Reanimation etc.)

#### b) Regelaufgaben der Oberärztinnen und Oberärzte

##### 1. Stationsbezogene Tätigkeiten

- Oberarztvisiten/Kurvenvisiten/Einzelgespräche/Kurzinterventionen, Nachexploration
- Therapiekonferenzen und Konzeptbesprechung im Team
- Begleitung und Kontrolle der medizinischen und psychotherapeutischen Diagnostik und Therapie
- Aktive Beteiligung an Therapien (Einzel, Familie, Gruppe)
- Gesamtbehandlungsplan, Therapieplanung
- Akten- und Dokumentationskontrolle
- Teilnahme/Leitung Stationsversammlungen/Angehörigengruppen auf der Station
- Supervision (Einzelfallsupervision und Teamsupervision)

##### 2. Stationsübergreifende Tätigkeiten

- Teilnahme an den Konferenzen des therapeutischen Personals, Klinikorganisation, Klinikgremien
- Teilnahme an Leitungsbesprechungen, interne Koordinierung
- Teilnahme an Fortbildung und Durchführung von Weiterbildung
- Bearbeitung von Anfragen, Beschwerden
- Verwaltungsaufgaben
- Teilnahme an Fortbildung und Durchführung von Fort- und Weiterbildung
- Qualitätssicherungsaufgaben

##### 3. Außenkontakte

- Mitwirkung an der Entwicklung und Durchführung der Zusammenarbeit in der psychiatrischen Versorgung

## 2. Regelaufgaben des Pflegepersonals

### 1 Allgemeine Pflege

- Aufstellung der individuellen Pflegeplanung im Rahmen des Therapieplans einschließlich der Pflegeanamnese (Pflegeprozess)
- Pflegedokumentation
- Regelmäßige Vitalzeichenkontrolle (z. B. Temperatur, Puls, Blutdruck, Atmung, Ausscheidungen)
- Durchführung prophylaktischer Maßnahmen (z. B. Pneumonie-, Kontraktur-, Soor-, Dekubitus-, Thromboseprophylaxe)
- Mobilisation von Kranken (z. B. Lagern bettlägeriger Kranker; Unterstützung beim Gehen, bei der Benutzung von Gehhilfen und Rollstühlen)
- Anleitung und Hilfe bei der Eigenhygiene (z. B. Aufstehen, Körperpflege, Waschen, Urin- und Stuhlentleerung)
- Sicherstellung der Nahrungsaufnahme (z. B. Vorbereiten und Verteilen der Mahlzeiten, Anleitung und Hilfe beim Essen)
- Bettenmachen und Anleitung der Patientinnen und Patienten zum Beziehen von Betten
- Sicherstellung hygienischer Maßnahmen (z. B. Bett, Nachttisch)
- Betreuung Sterbender
- Versorgung Verstorbener

### 2 Spezielle Pflege

#### 2.1 Somatische Pflege

- Mitwirkung bei Blutentnahmen, Injektionen und Infusionen, Durchführung von Einläufen, Katheterismus und anderen medizinischen Verordnungen
- Vor- und Nachbereiten von Untersuchungen
- Wundversorgung
- Richten und Ausgeben von Medikamenten
- Begleitung zu diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen (z. B. Labor, Konsiliarärzte, Arbeits- und Ergotherapie)
- Mitwirkung bei der Notfallversorgung und Durchführen von Maßnahmen der Ersten Hilfe

#### 2.2 Psychiatrische Pflege

##### 2.2.1 Einzelfallbezogene Behandlung und Betreuung

- Fortwährende Betreuung und ständige Beobachtung von Kranken mit der jeweils im Pflegeplan vorgesehenen Intensität; tageweise Einzelbetreuung in Krisensituationen; Krisenintervention in Gefährdungssituationen
- Entlastende und orientierungsgebende Gesprächskontakte: Gespräche mit Angehörigen; Anlaufstelle für Patientinnen und Patienten, Angehörige und andere außenstehende Personen, einschließlich telefonischer Kontakte
- Trainingsmaßnahmen im Rahmen des Pflegeprozesses und Mithilfe bei der Bewältigung des Tagesablaufes
- Mitwirkung bei Einzel- und Familientherapien

- Begleitung bei Hausbesuchen, Vorstellungsterminen in sonstigen Einrichtungen und Institutionen
- Maßnahmen im Zusammenhang mit Aufnahme, Verlegung und Entlassung
- Mitwirkung an speziellen psychotherapeutischen Maßnahmen
- Hilfe beim Umgang mit persönlichem Eigentum

#### 2.2.2 Gruppenbezogene Behandlung und Betreuung

- Durchführung von Stationsversammlungen, einschließlich „Morgenrunden“
- Training lebenspraktischer Fähigkeiten, Sozialtraining, Aktivitätsgruppen im Rahmen des therapeutischen Stationsmilieus; Planung, Gestaltung und Durchführung von Aktivitäten außerhalb der Station (z. B. Spaziergänge, Ausflüge, Freizeitangebote)
- Mitwirken in speziellen Therapiegruppen (z. B. Gesprächspsychotherapie, Rollenspiel, Bewegungstherapie, Ergotherapie)

#### 2.3 Visiten der Ärztin oder des Arztes

- Vorbereitung, Teilnahme, Ausarbeitung

### 3 Mittelbar patientenbezogene Tätigkeiten

#### 3.1 Therapie- und Arbeitsbesprechungen

- Dienstübergaben, Teilnahme an Therapiekonferenzen, Konzeptbesprechung im Team
- Teilnahme an stationsübergreifenden Dienstbesprechungen
- Teilnahme an stationsbezogener Supervision, Balintgruppen
- Hausinterne Fort- und Weiterbildung

#### 3.2 Stationsorganisation

- Koordination der Arbeitsabläufe, Einsatz der pflegerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Dienstplanung; Anlaufstelle für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Externe und interne Terminplanung und Koordination diagnostischer und therapeutischer Leistungen
- Interne Disposition, Bevorratung von Medikamenten, Pflegehilfsmitteln und sonstigen Materialien und andere Verwaltungsaufgaben, Statistiken etc.
- Anleitungs- und Unterweisungsaufgaben, z. B. von neuen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern, externen Krankenpflegeschülerinnen oder externen Krankenpflegeschülern, Praktikantinnen oder Praktikanten und Zivildienstleistenden

3. Regelaufgaben der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (ohne ärztliche Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten) sowie Psychologinnen und Psychologen gemäß § 5 Absatz 1

1. Grundversorgung

- Psychotherapeutische/psychologische Anamnese und Befunderhebung inklusive Anwendung standardisierter Instrumente, Fremdanamnese
- Therapieplanung (in Bezug auf Psychotherapie/Psychologie)
- Verlaufskontrollen
- Teilnahme an Visiten, Verlaufsuntersuchungen
- Dokumentation der Erstaufnahme, des Verlaufs, Aktenführung, E-Bericht (in Bezug auf Psychotherapie/Psychologie)
- Teilnahme an täglichen patientenbezogenen Verlaufsbesprechungen im Team
- Teilnahme Oberarztvisite/Kurvervisite

2. Einzelfallbezogene Behandlung

- Einzelgespräche, Einzelpsychotherapie einschließlich spezieller Trainingsprogramme/Expositionen
- Krisenintervention
- Familiengespräche/Familientherapie
- Abklärung medizinischer, psychotherapeutischer, juristischer und anderer Fragen mit Stellen außerhalb des Krankenhauses
- Rehabilitations- und Nachsorgeplanung

3. Gruppentherapie

- Gruppenpsychotherapie (entsprechend den wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren)
- Therapie- und Trainingsprogramme in Gruppen, z.B. Psychoedukation, inklusive Gruppennachbesprechung
- Teilnahme an Stationsversammlungen
- Angehörigengruppen auf der Station

4. Mittelbar patientenbezogene Tätigkeiten

- Teilnahme an den Konferenzen des therapeutischen Personals
- Teilnahme an Therapiekonferenzen
- Einzelfallsupervision/Teamsupervision
- Konzeptbesprechungen im Team
- Teilnahme an hausinternen Maßnahmen zur Fort- und Weiterbildung einschließlich Supervision, Balintgruppen/ IFA-Gruppen

- Durchführung von Fort- und Weiterbildung einschließlich Supervision (zu leisten nur von Psychologischen Psychotherapeutinnen oder -therapeuten oder Fachpsychotherapeutinnen oder -therapeuten)
- Teilnahme an Außenkontakten (ambulante und komplementäre Dienste, Selbsthilfe- und Angehörigengruppen)
- Regelmäßige Unterweisungen (Hygiene, Arbeitssicherheit, Brandschutz, Mentoring, Reanimation etc.)

#### 4. Regelaufgaben der Spezialtherapeutinnen und Spezialtherapeuten

##### 1. Grundversorgung

- Mitwirkung bei Anamnese/Diagnostik krankheitsbedingter Defizite im Leistungsbereich und im sozioemotionalen Bereich sowie bei der Therapieplanung
- Dokumentation

##### 2. Einzelfallbezogene Behandlung

- Spezifische kreativitätsfördernde Behandlung einschließlich Musiktherapie und Gestaltungstherapie
- Funktionelle und leistungsorientierte Übungsbehandlung
- Mitwirkung bei der berufsbezogenen Rehabilitationsplanung

##### 3. Gruppenbezogene Behandlung

- Kreativitätsfördernde Therapie einschließlich Musiktherapie und Gestaltungstherapie
- Lebenspraktisch orientierte Therapie
- Arbeitstherapie und Belastungserprobung
- Freizeitprogramme, Mitwirkung an Aktivitätsgruppen
- Kontakt- und kommunikationsfördernde Gruppen

##### 4. Mittelbar patientenbezogene Tätigkeiten

- Vor- und Nachbereitung
- Teilnahme an den Therapiekonferenzen und Konzeptbesprechungen im Team
- Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, Supervision
- Auftragsbeschaffung, Materialbeschaffung, Verwaltungsaufgaben
- Stationsübergreifende Konzeptentwicklung und Koordination der jeweiligen Spezialtherapie

## 5. Regelaufgaben der Bewegungstherapeutinnen und Bewegungstherapeuten sowie Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten

### 1. Grundversorgung

- Ergänzung der medizinischen und psychiatrischen Diagnostik durch funktionelle Diagnostik
- Physiotherapie bei körperlichen Beschwerden sowie bei somatischen Begleit- oder Folgeerkrankungen
- Dokumentation

### 2. Einzelfallbezogene Behandlung

- Individuelle Physiotherapie und Bewegungstherapie bei schweren Erkrankungen
- Psychotherapeutisch orientierte Bewegungstherapie

### 3. Gruppenbezogene Behandlung

- Gruppengymnastik und Sporttherapie
- Bewegungstherapie und Physiotherapie
- Entspannungsübungen

### 4. Mittelbar patientenbezogene Tätigkeiten

- Teilnahme an den Therapiekonferenzen und Konzeptionsbesprechungen im Team
- Vor- und Nachbereitung
- Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, Supervision

## 6. Regelaufgaben der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie Heilpädagoginnen und Heilpädagogen

### 1. Sozialpädagogische Grundversorgung

- Mitwirkung bei Anamnese- und Befunderhebung (Sozialanamnese und psychosoziale Diagnostik) und Therapieplanung
- Klärung von Anspruchsvoraussetzungen gegenüber Leistungsträgern sowie Hilfen zur finanziellen Sicherung des Lebensunterhaltes
- Dokumentation

### 2. Einzelfallbezogene Behandlung und sozialpädagogische Behandlung

- Sozialtherapeutisches Kompetenztraining
- Sozialtherapeutische Einzelfallhilfe zur Wiedereingliederung im Wohnbereich sowie im familiären und gesellschaftlichen Leben einschließlich Haus- und Nachbarschaftsbesuche

- Hilfe zur Wiedereingliederung im Arbeitsbereich einschließlich der notwendigen Außenaktivitäten
- Familienberatung und Mitwirkung an Familientherapien

### 3. Gruppenbezogene Behandlung

- Sozialpädagogische und sozialtherapeutische Gruppen (z. B. lebenspraktische Gruppen zur Erweiterung und Festigung der Kompetenzen im sozialen Bereich, Aktivitätsgruppen)
- Teilnahme an Stationsversammlungen
- Mitwirkung an Angehörigengruppen

### 4. Mittelbar patientenbezogene Tätigkeiten

- Teilnahme an den Therapiekonferenzen und Konzeptbesprechungen im Team
- Zusammenarbeit mit Diensten außerhalb des Krankenhauses
- Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, Supervision

## II. Regelaufgaben (Tätigkeitsprofile) – Kinder- und Jugendpsychiatrie

### 1. Regelaufgaben der Ärztinnen und Ärzte sowie Oberärztinnen und Oberärzte (jeweils einschließlich der ärztlichen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten)

#### a) Regelaufgaben der Ärztinnen und Ärzte (einschließlich der ärztlichen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten) im Stationsdienst

##### 1. Medizinische und psychotherapeutische Grundversorgung

- Diagnostik: Kinder- und jugendpsychiatrische und psychotherapeutische Anamnese und Befunderhebung, Fremdanamnese
- Körperliche Untersuchung, Indizierung weiterer Untersuchungen, Labordiagnostik
- Durchführung von orientierenden Leistungstests, Bewertung weiterer testpsychologischer Untersuchungsbefunde (Entwicklungstests, Persönlichkeitstests, projektive Tests)
- Körperliche Therapie: Medikation, Medikationskontrolle, Befundauswertung, weitere medizinische Behandlung
- Therapieplanung
- Visiten, Kurvenvisiten, Teilnahme Oberarztvisite, Teilnahme an täglichen patientenbezogenen Verlaufsbesprechungen im Team (medizinische und psychotherapeutische Befunde), Beratung bei der Pflegeplanung
- Verlaufsuntersuchungen
- Dokumentation der Erstaufnahme, des Verlaufs, Aktenführung, Arztbrief, Entlassbericht

## 2. Einzelfallbezogene Behandlung

- Einzelgespräche/Einzelspsychotherapie einschließlich spezieller Trainingsprogramme
- Krisenintervention
- Familiengespräche/Familientherapie, Anleitung der Bezugspersonen des Kindes/Jugendlichen
- Abklärung medizinischer, psychotherapeutischer, juristischer und anderer Fragen mit Stellen außerhalb des Krankenhauses, Zusammenarbeit mit außerklinischen Einrichtungen wie Kindergarten, externer Schule, Arbeitsamt, Jugendamt, Erziehungsberatungsstelle, schulpsychologischem Dienst, Sozialamt, Gesundheitsamt, niedergelassener Therapeutin oder niedergelassenem Therapeuten, Heim etc.
- Rehabilitations- und Nachsorgeplanung
- Maßnahmen im Zusammenhang mit Unterbringungsverfahren einschließlich gutachterlicher Stellungnahmen

## 3. Gruppentherapie

- Gruppenpsychotherapie entsprechend den wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren
- Therapie und Trainingsprogramme in Gruppen, z.B. Psychoedukation, inklusive Gruppennachbesprechung
- Teilnahme an Stationsversammlungen
- Eltern- bzw. Angehörigengruppen auf der Station

## 4. Mittelbar patientenbezogene Tätigkeiten

- Teilnahme an den Konferenzen des therapeutischen Personals
- Teilnahme an den Therapiekonferenzen
- Einzelfallsupervision/Teamsupervision
- Konzeptbesprechungen im Team
- Teilnahme an hausinternen Maßnahmen zur Fort- und Weiterbildung, Supervision als Teil der Fort- und Weiterbildung, Balintgruppen/IFA-Gruppen
- Teilnahme an Außenkontakten (ambulante und komplementäre Dienste, Selbsthilfe und Angehörigengruppen)
- Regelmäßige Unterweisungen (Hygiene, Arbeitssicherheit, Brandschutz, Mentoring, Reanimation etc.)

## b) Regelaufgaben der Oberärztinnen und Oberärzte

### 1. Stationsbezogene Tätigkeiten

- Oberarztvisiten/Kurvenvisiten/Einzelgespräche/Kurzinterventionen, Nachexploration
- Therapiekonferenzen und Konzeptbesprechung im Team
- Begleitung und Kontrolle der medizinischen und psychotherapeutischen Diagnostik und Therapie

- Aktive Beteiligung an Therapien (Einzel, Familie, Gruppe)
- Gesamtbehandlungsplan, Therapieplanung
- Akten- und Dokumentationskontrolle
- Teilnahme/Leitung Stationsversammlungen/Angehörigengruppen auf der Station
- Supervision (Einzelfallsupervision und Teamsupervision)

## 2. Stationsübergreifende Tätigkeiten

- Teilnahme an Konferenzen des therapeutischen Personals, Klinikorganisation, Klinikgremien
- Teilnahme an Leitungsbesprechungen, interne Koordinierung
- Bearbeitung von Anfragen, Beschwerden
- Verwaltungsaufgaben
- Teilnahme an Fortbildung und Durchführung von Fort- und Weiterbildung
- Qualitätssicherungsaufgaben

## 3. Außenkontakte

- Mitwirkung an der Entwicklung und Durchführung von Aktivitäten zur Einbindung der Klinik in das regionale und überregionale Netz der psychosozialen Dienste

## 2. Regelaufgaben des Pflege- und Erziehungsdienstes

### 1. Allgemeine Pflege und Betreuung

- Aufstellung der individuellen Pflegeplanung im Rahmen des Therapieplans einschließlich der Pflegeanamnese (Pflegeprozess)
- Pflegedokumentation
- Regelmäßige Vitalzeichenkontrolle (z. B. Temperatur, Puls, Blutdruck, Atmung, Ausscheidungen), auch Größe und Gewicht
- Mobilisation von bettlägerigen Patientinnen und Patienten (z. B. Lagerung, Gehunterstützung, Gehhilfen, Rollstuhlbenutzung, Prophylaxe)
- Anleitung und Hilfe bei der Eigenhygiene (z. B. Aufstehen, Körperpflege, Kosmetik, Waschen, Duschen, Anziehen, Toilettenbenutzung, Zubettgehen)
- Sicherstellung der Nahrungsaufnahme (z. B. Vorbereiten und Verteilen der Mahlzeiten, Anleitung und Hilfe beim Essen)
- Bettenmachen und Anleitung der Patientinnen und Patienten zum Beziehen von Betten, Wäschewechsel
- Sicherstellen hygienischer Maßnahmen (z. B. Bett, Nachttisch, Schrank, Zimmer)

## 2 Spezielle Pflege

### 2.1 Somatische Pflege

- Mitwirkung bei Blutentnahmen, Injektionen und Infusionen, Durchführung von Einläufen, Sondierung und anderen medizinischen Verordnungen
- Vor- und Nachbereiten von Untersuchungen, Motivationsgespräch und Entängstigung vor belastenden Untersuchungen und Behandlungen (z. B. Blutentnahme, apparative Untersuchungen, zahnärztliche bzw. gynäkologische Untersuchungen etc.)
- Wundversorgung, Verbandwechsel
- Richten und Ausgeben von Medikamenten, Überprüfen der Einnahme
- Begleitung und Mithilfe bei diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen, physikalischer Therapie (z. B. Labor, Konsiliarärzte, Mototherapie, Ergotherapie)
- Mitwirkung bei der Notfallversorgung und von Maßnahmen der Ersten Hilfe (u. a. Diabetes, Krampfanfälle, Suizidhandlungen)

### 2.2 Kinder- und jugendpsychiatrische Pflege

#### 2.2.1 Einzelfallbezogene Behandlung und Betreuung

- Fortwährende Betreuung und ständige Beobachtung von Kranken mit der jeweils im Pflegeplan vorgesehenen Intensität; tageweise Einzelbetreuung in Krisensituationen; Krisenintervention in Gefährdungssituationen
- Entlastende und orientierungsgebende Gespräche: Gespräche mit Eltern, Sorgeberechtigten, Lehrerinnen und Lehrern; Anlaufstelle für Patientinnen und Patienten, Angehörige und andere, einschließlich Telefonkontakte
- Verhaltensbeobachtung und Erstellung von Verhaltensbeschreibungen
- Trainingsmaßnahmen im Rahmen von Pflegeprozess und Erziehung (u. a. Durchführung von Programmen zur Verhaltensänderung)
- Gestaltung und Mithilfe bei der Tagesstrukturierung; Hilfestellung, Anleitung und Überwachung von Hausaufgaben
- Mitwirkung bei Einzel- und Familientherapien, Durchführung von Einzeltherapiemaßnahmen
- Begleitung bei Hausbesuchen, Vorstellungsterminen in anderen Einrichtungen (Jugend- und Sozialhilfe, Kindergarten, Schule, Heim, Hort, Pflegestelle)
- Begleitung zu Schule und Anlernwerkstatt
- Maßnahmen im Zusammenhang mit Aufnahme, Verlegung und Entlassung
- Durchführung von heilpädagogischen und sprachtherapeutischen Übungen
- Hilfe beim Umgang mit persönlichem Eigentum (u. a. Taschengeld)

#### 2.2.2 Gruppenbezogene Behandlung und Betreuung

- Durchführung von Stations-/Gruppenversammlungen, themenzentrierte Gespräche
- Training lebenspraktischer Fähigkeiten, Gesundheitserziehung und Selbständigkeitstraining; gruppenpädagogische Aktivitäten inner- und außerhalb der Station, Projektarbeit, Belastbarkeitstraining
- Anleitung, Mitwirkung und Aufsicht bei kreativen Freizeitaktivitäten; Beobachtung gruppendynamischer Prozesse

- Mitwirkung in speziellen Therapiegruppen (z. B. Rollenspiele, Sicherheitstraining, Problemlösegruppen, Bewegungs- und Ergotherapie)
- Mitwirkung bei Elterngruppen

### 2.3. Visiten der Ärztin oder des Arztes

- Vorbereitung, Teilnahme, Ausarbeitung, Kurvenvisite, Dokumentation

## 3 Mittelbar patientenbezogene Tätigkeiten

### 3.1 Therapie- und Arbeitsbesprechungen

- Dienstübergaben, Teilnahme an Therapiekonferenzen, Konzeptbesprechung im Team
- Teilnahme an stationsübergreifenden Dienstbesprechungen
- Teilnahme an stationsbezogener Supervision, Balintgruppen
- Hausinterne Fort- und Weiterbildung

### 3.2 Stationsorganisation

- Koordination der Arbeitsabläufe, Einsatz der pflegerischen Mitarbeiterinnen und pflegerischen Mitarbeiter, Dienstplanung; Anlaufstelle für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Externe und interne Terminplanung und Koordination diagnostischer und therapeutischer Leistungen
- Interne Disposition, Bevorratung von Medikamenten, Pflegehilfsmitteln und sonstigen Materialien und andere Verwaltungsaufgaben, Statistiken etc.
- Anleitungs- und Unterweisungsaufgaben, z. B. von neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Krankenpflegeschülerinnen und Krankenpflegeschülern, Praktikantinnen und Praktikanten und Zivildienstleistenden, Reinigungsdienst)

## 3. Regelaufgaben der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (ohne ärztliche Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten) sowie Psychologinnen und Psychologen gemäß § 5 Absatz 2

### 1. Grundversorgung

- Psychotherapeutische/psychologische Anamnese und Befunderhebung inklusive Anwendung standardisierter Instrumente unter Berücksichtigung familienpsychologischer und entwicklungspsychologischer Zusammenhänge, Fremdanamnese
- Therapieplanung (in Bezug auf Psychotherapie/Psychologie)
- Verlaufskontrollen
- Teilnahme an Visiten, Verlaufsuntersuchungen
- Dokumentation der Erstaufnahme, des Verlaufs, Aktenführung, E-Bericht (in Bezug auf Psychotherapie/Psychologie)
- Teilnahme an täglichen patientenbezogenen Verlaufsbesprechungen im Team
- Teilnahme Oberarztvisite/Kurvenvisite

## 2. Einzelfallbezogene Behandlung

- Einzelgespräche, Einzelpsychotherapie einschließlich spezieller Trainingsprogramme/Expositionen, neuropsychologische Behandlung, einschließlich therapiebegleitender Diagnostik und Modifikation der Therapiemaßnahmen
- Krisenintervention
- Familiengespräche/Familientherapie, Anleitung der Bezugspersonen des Kindes/Jugendlichen
- Abklärung medizinischer, psychotherapeutischer, juristischer und anderer Fragen mit Stellen außerhalb des Krankenhauses
- Rehabilitations- und Nachsorgeplanung

## 3. Gruppentherapie

- Gruppenpsychotherapie (entsprechend den wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren)
- Therapie- und Trainingsprogramme in Gruppen, z.B. Psychoedukation, inklusive Gruppennachbesprechung
- Teilnahme an Stationsversammlungen
- Eltern- bzw. Angehörigengruppen auf der Station

## 4. Mittelbar patientenbezogene Tätigkeiten

- Teilnahme an den Konferenzen des therapeutischen Personals
- Teilnahme an Therapiekonferenzen
- Einzelfallsupervision/Teamsupervision
- Konzeptbesprechungen im Team
- Teilnahme an hausinternen Maßnahmen zur Fort- und Weiterbildung einschließlich Supervision, Balintgruppen/IFA-Gruppen
- Durchführung von Fort- und Weiterbildung einschließlich Supervision (zu leisten nur von Psychologischen Psychotherapeutinnen oder -therapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen oder -therapeuten oder Fachpsychotherapeutinnen oder -therapeuten)
- Teilnahme an Außenkontakten (ambulante und komplementäre Dienste, Selbsthilfe- und Angehörigengruppen)
- Regelmäßige Unterweisungen (Hygiene, Arbeitssicherheit, Brandschutz, Mentoring, Reanimation etc.)

## 4. Regelaufgaben der Spezialtherapeutinnen und Spezialtherapeuten

### 1. Grundversorgung

- Mitwirkung bei der Anamnese und Diagnostik krankheitsbedingter Defizite im Leistungsbereich und im sozioemotionalen Bereich; Planung, Durchführung, Verlaufskontrolle der Spezialtherapie und Sprachtherapie
- Dokumentation

## 2. Einzelfallbezogene Behandlung

- Beeinflussung emotionaler Probleme mittels kreativitätsfördernder Verfahren einschließlich Musiktherapie, Gestaltungstherapie
- Funktionelle Übungsbehandlung, Wahrnehmungstraining, kognitives Training, neurophysiologisch orientierte Behandlung von Leistungsdefiziten
- Mitwirkung bei der Rehabilitationsplanung
- Förderung der Sprechmotorik, Lautanbahnung und Artikulationstraining
- Begriffsbildung, Aufbau von aktivem und passivem Wortschatz sowie grammatikalischer und syntaktischer Modelle

## 3. Gruppenbezogene Behandlung

- Kreativitätsfördernde Therapie einschließlich Musiktherapie, Gestaltungstherapie
- Lebenspraktisch orientierte Therapie
- Arbeitstherapie, Fertigungs- und Belastungserprobung
- Kontakt- und kommunikationsfördernde Gruppen

## 4. Mittelbar patientenbezogene Tätigkeiten

- Vor- und Nachbereitung
- Teilnahme an Therapiekonferenzen und Konzeptbesprechungen im Team
- Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, Supervision
- Auftragsbeschaffung, Materialbeschaffung, Verwaltungsaufgaben
- Stationsübergreifende Konzeptentwicklung und Koordination der jeweiligen Spezialtherapie

## 5. Regelaufgaben der Bewegungstherapeutinnen und Bewegungstherapeuten sowie Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten

### 1. Grundversorgung

- Ergänzung der kinderpsychiatrischen Diagnostik durch funktionelle Entwicklungsdiagnostik mit Prüfung des sensomotorischen Entwicklungsprofils und der Planung der Behandlungsmaßnahmen
- Physiotherapie bei körperlichen Beschwerden sowie bei somatischen Begleit- oder Folgeerkrankungen
- Dokumentation

### 2. Einzelfallbezogene Behandlung

- Individuelle Physiotherapie und Bewegungstherapie bei schweren Erkrankungen; Übungsbehandlung nach Bobath oder Vojta
- Psychomotorische Übungsbehandlung (Mototherapie)
- Psychotherapeutisch orientierte Bewegungs- und Körpertherapie

- Basale Stimulation

### 3. Gruppenbezogene Behandlung

- Gruppengymnastik und Sporttherapie
- Psychomotorische Übungsbehandlung (Mototherapie)
- Psychotherapeutisch orientierte Bewegungstherapie und Körpertherapie

### 4. Mittelbar patientenbezogene Tätigkeiten

- Teilnahme an Therapiekonferenzen und Konzeptbesprechungen im Team
- Vor- und Nachbereitung
- Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, Supervision

## 6. Regelaufgaben der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie Heilpädagoginnen und Heilpädagogen

### 1. Grundversorgung

- Mitwirkung bei Anamnese- und Befunderhebung (Sozialanamnese und psychosoziale Diagnostik) und Therapieplanung
- Klärung von Anspruchsvoraussetzungen gegenüber Leistungsträgern
- Dokumentation

### 2. Einzelfallbezogene Beratung und Behandlung

- Sozialtherapeutisches Kompetenztraining
- Sozialtherapeutische Einzelfallhilfe für Kinder und Jugendliche und ihre Familien
- Hilfe zur (Wieder)Eingliederung in Schule, Ausbildung und Arbeit einschließlich der notwendigen Außenaktivitäten
- Vorbereitung und Mithilfe bei der außerfamiliären Unterbringung
- Familienberatung und Mitwirkung an Familientherapien
- Heilpädagogische Einzelmaßnahmen

### 3. Gruppenbezogene Behandlung

- Sozialpädagogische und sozialtherapeutische Gruppen zur Erweiterung und Festigung der Kompetenzen im sozialen Bereich, Projekt- und Aktivitätsgruppen
- Teilnahme an Stationsversammlungen
- Mitwirkung an Angehörigengruppen

#### 4. Mittelbar patientenbezogene Tätigkeiten

- Teilnahme an den Therapiekonferenzen und Konzeptbesprechungen im Team
- Zusammenarbeit mit Diensten außerhalb des Krankenhauses
- Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, Supervision

### III. Regelaufgaben (Tätigkeitsprofile) – Psychosomatik

#### 1. Regelaufgaben der Ärztinnen und Ärzte sowie Oberärztinnen und Oberärzte (jeweils einschließlich der ärztlichen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten)

##### a) Regelaufgaben der Ärztinnen und Ärzte (einschließlich der ärztlichen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten) im Stationsdienst

#### 1. Medizinische Grundversorgung

- Diagnostik: Körperliche und psychosomatische Anamnese, körperliche Untersuchung, apparative Diagnostik, Indizierung weiterer Untersuchungen, Labordiagnostik
- Körperliche Therapie: Medikation, Medikamentenkontrolle, Befundauswertung, weitere medizinische Behandlung
- Visiten, Kurvenvisiten, Verlaufsuntersuchungen (ad medizinische Aspekte)
- Dokumentation des körperlichen Verlaufs und der psychosomatischen Interaktion, Aktenführung, Arztbrief (medizinischer Teil)
- Teambesprechungen (ad körperliche Befunde)

#### 2. Psychotherapeutische Grundversorgung

- Psychotherapeutische Anamnese und Befunderhebung
- Mitwirken bei der Therapieplanung
- Verlaufskontrolle
- Teilnahme an Visiten
- Dokumentation des Verlaufs, Aktenführung, Entlassbericht (psychotherapeutischer Teil)
- Teilnahme an täglichen Verlaufsbesprechungen im Team (ad Psychotherapie)
- Teilnahme Oberarztvisite/Kurvenvisite (ad Psychotherapie)

#### 3. Einzelfallbezogene Behandlung

- Einzelgespräche/Einzelspsychotherapie einschließlich spezieller Trainingsprogramme
- Krisenintervention

- Familiengespräche/Familientherapie
- Abklärung medizinischer, psychotherapeutischer, juristischer und anderer Fragen mit Stellen außerhalb des Krankenhauses
- Rehabilitations- und Nachsorgeplanung

#### 4. Gruppentherapie

- Gruppenpsychotherapie entsprechend den wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren
- Therapie und Trainingsprogramme in Gruppen, z.B. Psychoedukation, inklusive Gruppennachbesprechung
- Teilnahme an Stationsversammlungen
- Angehörigengruppen auf der Station

#### 5. Mittelbar patientenbezogene Tätigkeiten

- Teilnahme an den Konferenzen des therapeutischen Personals
- Teilnahme an Therapiekonferenzen
- Einzelfallsupervision/Teamsupervision
- Konzeptbesprechungen im Team
- Teilnahme an hausinternen Maßnahmen zur Fort- und Weiterbildung, Supervision als Teil der Fort- und Weiterbildung, Balintgruppen/IFA-Gruppen
- Teilnahme an Außenkontakten (ambulante und komplementäre Dienste, Selbsthilfe- und Angehörigengruppen)
- Regelmäßige Unterweisungen (Hygiene, Arbeitssicherheit, Brandschutz, Mentoring, Reanimation etc.)

### b) Regelaufgaben der Oberärztinnen und Oberärzte

#### 1. Stationsbezogene Tätigkeiten

- Oberarztvisiten/Kurvenvisiten/Einzelgespräche/Kurzinterventionen, Nachexploration
- Therapiekonferenzen und Konzeptbesprechung im Team
- Begleitung und Kontrolle der medizinischen und psychotherapeutischen Diagnostik und Therapie
- Aktive Beteiligung an Therapien (Einzel, Familie, Gruppe)
- Gesamtbehandlungsplan, Therapieplanung
- Akten- und Dokumentationskontrolle
- Teilnahme/Leitung Stationsversammlungen/Angehörigengruppen auf der Station
- Supervision (Einzelfallsupervision und Teamsupervision)

## 2. Stationsübergreifende Tätigkeiten

- Teilnahme an den Konferenzen des therapeutischen Personals, Klinikorganisation, Klinikgremien
- Teilnahme an Leitungsbesprechungen, interne Koordinierung
- Bearbeitung von Anfragen, Beschwerden
- Verwaltungsaufgaben
- Teilnahme an Fortbildung und Durchführung von Fort- und Weiterbildung
- Qualitätssicherungsaufgaben

## 3. Außenkontakte

- Mitwirkung an der Entwicklung und Durchführung der Zusammenarbeit in der psychosomatischen Versorgung

## 2. Regelaufgaben der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (ohne ärztliche Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten) sowie Psychologinnen und Psychologen gemäß § 5 Absatz 1

### 1. Grundversorgung

- Psychotherapeutische/psychologische Anamnese und Befunderhebung inklusive Anwendung standardisierter Instrumente, Fremdanamnese
- Therapieplanung (in Bezug auf Psychotherapie/Psychologie)
- Verlaufskontrollen
- Teilnahme an Visiten, Verlaufsuntersuchungen
- Dokumentation der Erstaufnahme, des Verlaufs, Aktenführung, E-Bericht (in Bezug auf Psychotherapie/Psychologie)
- Teilnahme an täglichen patientenbezogenen Verlaufsbesprechungen im Team
- Teilnahme Oberarztvisite/Kurvenvisite

### 2. Einzelfallbezogene Behandlung

- Einzelgespräche/Einzelpsychotherapie einschließlich spezieller Trainingsprogramme/Expositionen
- Krisenintervention
- Familiengespräche/Familientherapie
- Abklärung medizinischer, psychotherapeutischer, juristischer und anderer Fragen mit Stellen außerhalb des Krankenhauses
- Rehabilitations- und Nachsorgeplanung

### 3. Gruppentherapie

- Gruppenpsychotherapie (entsprechend den wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren)

- Therapie und Trainingsprogramme in Gruppen, z.B. Psychoedukation, inklusive Gruppennachbesprechung
- Teilnahme an Stationsversammlungen
- Angehörigengruppen auf der Station

#### 4. Mittelbar patientenbezogene Tätigkeiten

- Teilnahme an den Konferenzen des therapeutischen Personals
- Teilnahme an Therapiekonferenzen
- Einzelfallsupervision/Teamsupervision
- Konzeptbesprechungen im Team
- Teilnahme an hausinternen Maßnahmen zur Fort- und Weiterbildung einschließlich Supervision, Balintgruppen/IFA-Gruppen
- Durchführung von Fort- und Weiterbildung einschließlich Supervision (zu leisten nur von Psychologischen Psychotherapeutinnen oder -therapeuten oder Fachpsychotherapeutinnen oder -therapeuten)
- Teilnahme an Außenkontakten (ambulante und komplementäre Dienste, Selbsthilfe- und Angehörigengruppen)
- Regelmäßige Unterweisungen (Hygiene, Arbeitssicherheit, Brandschutz, Mentoring, Reanimation etc.)

### 3. Regelaufgaben des Pflegedienstes

Aufgaben innerhalb der stationären Einheit

A Allgemeine Pflege:

- Pflegedokumentation
- Somatische Kontrolle (= somatische Grundversorgung; siehe unten)
- Anleitung zur Eigenhygiene/Körperpflege
- Sicherung der Nahrungsaufnahme
- Zimmerhygiene (Anleitung)

B1 Spezielle Pflege in der Somatik:

- Verbände; Wundversorgung
- Richten und Ausgabe von Medikamenten
- Somatische Grundversorgung (Blutabnahme, RR-Kontrollen etc.)
- Mitwirkung bei Notfallversorgung

B2 Spezielle Pflege in der Psychotherapie:

bezogen auf den einzeltherapeutischen Prozess

- Einzelgespräche (Schwestern-Visiten)

- Aufnahmegespräch
- Tagesplanung
- Therapieabgabe/Tagesrückmeldung
- Sozialanamnese
- Krisenintervention
- Angehörigengespräche

bezogen auf den gruppentherapeutischen Prozess

- Stationsversammlung
- Aktivitätsgruppen
- Freizeitaktivitäten
- Mitwirkung bei Gruppentherapie
- Mitwirkung bei Familientherapie
- Mitwirkung bei der Arztvisite

C Mittelbare, patientenbezogene Tätigkeiten:

- Stationsorganisation:  
Dienstplangestaltung  
Koordination der Arbeitsabläufe

Bevorratung von Medikamenten, Verbandsmaterial etc.

- Besprechungen:

Patientenbezogene Teambesprechungen Hausinterne

Fort- und Weiterbildung Balintgruppe

Visitennachbesprechungen/Übergaben (2 Schwestern jeweils 3x/Tag 30 Minuten) Anleitung - Unterweisungs- und Beratungsaufgaben bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Administration/Verwaltung

Koordination mit Küchenangestellten auf der Station

#### 4. Regelaufgaben der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter

Aufgaben auf der stationären Einheit

- Sozialanamnese bei Aufnahme
- Planung der Entlassung

- Einzelgespräche (angenommen werden für die Hälfte der Patientinnen und Patienten sechs Gespräche bei einer durchschnittlichen Verweildauer von zwölf Wochen)
- Exkursionen (angenommen werden vier halbtägige Exkursionen mit Patientinnen oder Patienten in zwölf Wochen)
- Gespräche mit Angehörigen/Ämtern etc.
- Patientenbezogene Teamkonferenzen
- Organisationskonferenzen oder Ähnliches
- Unvorhergesehenes, informelle Kontakte
- Dokumentation/Briefe etc.

## 5. Regelaufgaben der Spezialtherapeutinnen und Spezialtherapeuten

### 1. Grundversorgung

- Mitwirkung bei Anamnese und Diagnostik krankheitsbedingter Defizite im Leistungsbereich und im sozioemotionalen Bereich sowie bei der Therapieplanung
- Dokumentation

### 2. Einzelfallbezogene Behandlung

- Spezifische kreativitätsfördernde Behandlung einschließlich Gestaltungstherapie, Konzentrierte Bewegungstherapie, Musiktherapie
- Funktionelle und leistungsorientierte Übungsbehandlung
- Mitwirkung bei der berufsbezogenen Rehabilitationsplanung

### 3. Gruppenbezogene Behandlung

- Kreativitätsfördernde Therapie einschließlich Gestaltungstherapie, Konzentrierte Bewegungstherapie, Musiktherapie
- Lebenspraktisch orientierte Therapie
- Arbeitstherapie und Belastungserprobung
- Freizeitprogramme, Mitwirkung an Aktivitätsgruppen
- Kontakt- und kommunikationsfördernde Gruppen

### 4. Mittelbar patientenbezogene Tätigkeiten

- Vor- und Nachbereitung
- Teilnahme an den Therapiekonferenzen und Konzeptbesprechungen im Team
- Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, Supervision
- Auftragsbeschaffung, Materialbeschaffung, Verwaltungsaufgaben

- Stationsübergreifende Konzeptentwicklung und Koordination der jeweiligen Spezialtherapie

## 6. Regelaufgaben der Bewegungstherapeutinnen und Bewegungstherapeuten sowie Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten

### 1. Grundversorgung

- Ergänzung der medizinischen und psychiatrischen Diagnostik durch funktionelle Diagnostik
- Physiotherapie bei körperlichen Beschwerden sowie bei somatischen Begleit- oder Folgeerkrankungen
- Dokumentation

### 2. Einzelfallbezogene Behandlung

- Individuelle Physiotherapie und Bewegungstherapie bei schweren Erkrankungen
- Psychotherapeutisch orientierte Bewegungstherapie

### 3. Gruppenbezogene Behandlung

- Gruppengymnastik und Sporttherapie
- Bewegungstherapie und Physiotherapie
- Entspannungsübungen

### 4. Mittelbar patientenbezogene Tätigkeiten

- Teilnahme an den Therapiekonferenzen und Konzeptionsbesprechungen im Team
- Vor- und Nachbereitung
- Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, Supervision“

Anlage 1 – Kinder-PPR 2.0 für die Normalstation: Allgemeine Pflege I - Körperpflege

PPR für Kinder und Jugendliche 2021 Allgemeine Pflege							
Leistungsbereiche	IMMER	Altersgruppe	PPR-Stufe	Bezeichnung	Maßnahme	Verknüpfung	Allg. Anmerkung *
<b>I: Körperpflege</b>  Leistungen im Zusammenhang mit der Körperpflege inkl. Anleiten, Helfen, Motivieren zur Selbstständigkeit und Vor- und Nachbereiten	24h-Tag  intermittierend Förderung der Selbstpflegekompetenz durch integrierte Anleitung von Patient oder Bezugsperson	F	A1	Grundleistungen	Alle Patienten, die nicht A2, A3 oder A4 zugeordnet werden können und stationär versorgt werden z.B. <b>Teilwäsche</b> inkl. Haut- und Nabelpflege mit Bekleidungswechsel		
		F	A2	Erweiterte Leistungen	<b>Ganzkörperwäsche</b> inkl. Bekleidungswechsel im Bett <b>ODER</b> auf dem Wickeltisch		
		F	A3	Besondere Leistungen	<b>Baden / waschen inkl. Bekleidungswechsel unter erschwerten</b> Bedingungen, z.B.: im Inkubator <b>ODER</b> im Wärmebett mit Abdeckung <b>ODER</b> Wärmelampe <b>UND/ODER</b> mit laufender Infusion, Katheter, Drainage, Stoma, Prothese, Schiene, Gips, Extension, Wundverband <b>UND/ODER</b> kontinuierlichem O2-Bedarf* <b>UND/ODER</b> kontinuierlicher Phototherapie <b>inkl.</b> - Aufwendiges Reinigungsbad z.B. Elternanleitung erstes Säuglingsbad, therapeutisches Bad und/oder - Stimulation bei großer Abwehrhaltung und/oder - Körperpflege durch die GuKi und Maßnahmen zur Infektionsprophylaxe bei Umkehr-/Schutzisolation und/oder - Sterilbedingungen (nicht bei Isolation) und/oder - bei Mehrfachbehinderung		* kontinuierlicher O2-Bedarf (z.B. O2-Brille) um die O2-Sättigung über 92% zu halten
		F	A4	Hochaufwendige Leistungen	<b>Hochaufwendige Körperpflege</b> durch die GuKi bei Vorliegen eines Erschwernisfaktors (s. Beispielliste) <b>ODER</b> bei bestehender Beeinträchtigung der Atemsituation und/oder Herz-Kreislaufsituation bei Anstrengung <b>UND/ODER</b> komplette Anleitung der Eltern/Bezugsperson	und / oder	
					<b>Mindestens 1x täglich therapeutische Körperpflege</b> bei Vorliegen eines Erschwernisfaktors (s. Beispielliste) <b>ODER</b> bei bestehender Beeinträchtigung der Atemsituation und/oder Herz-Kreislaufsituation bei Anstrengung z.B. <input type="checkbox"/> GKW basalstimulierend, Körperwaschung belebend oder beruhigend, <input type="checkbox"/> GKW unter kinästhetischen Gesichtspunkten (Infant Handling), <input type="checkbox"/> GKW nach anderen Therapiekonzepten ☞	und / oder	
					<b>Ganzkörperwaschung/-pflege mit 2 GuKi's</b> pflegfachlich indiziert bei Vorliegen eines Erschwernisfaktors (s. Beispielliste) <b>ODER</b> bei bestehender Beeinträchtigung der Atemsituation und/oder Herz-/Kreislaufsituation bei Anstrengung ☞		
		K	A1	Grundleistungen	Alle Patienten, die nicht A2, A3 oder A4 zugeordnet werden können und stationär versorgt werden <b>Bereitstellen und Entsorgen</b> von Utensilien ohne Hilfeleistungen mit Kontrolle des Haut-, Ernährungs- und Pflegezustands bei Teilwäsche/ -baden /-duschen inkl. Bekleidungswechsel (Leistung der Bezugsperson)		
		K	A2	Erweiterte Leistungen	<b>Beaufsichtigen und ggf. unterstützende Massnahmen</b> und Mundpflege durch die GuKi bei: <b>Ganzkörperwäsche</b> inkl. Bekleidungswechsel am Waschbecken / Dusche / Badewanne <b>ODER</b> im Bett <b>ODER</b> auf dem Wickeltisch		

Anlage 1 – Kinder-PPR 2.0 für die Normalstation: Allgemeine Pflege I - Körperpflege

Leistungsbereiche	IMMER	Altersgruppe	PPR-Stufe	Bezeichnung	Maßnahme	Verknüpfung	Allg. Anmerkung *
		K	A3	Besondere Leistungen	<p><b>Baden / waschen / duschen</b> inkl. Bekleidungswechsel <b>unter erschwerten Bedingungen</b>, z.B.: mit laufender Infusion, Katheter, Drainage, Stoma, Prothese, Schiene, Gips, Extension, Wundverband <b>UND/ODER</b> kontinuierlichem O2-Bedarf* <b>inkl.</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufwendiges Reinigungsbad z.B therapeutisches Bad und/oder</li> <li>- Stimulation / Überzeugungsarbeit bei großer Abwehrhaltung und/oder</li> <li>- Körperpflege durch die GuKi und Maßnahmen zur Infektionsprophylaxe bei <b>Umkehr-/Schutzisolation</b> und/oder</li> <li>- Sterilbedingungen (nicht bei Isolation)</li> <li>- bei Mehrfachbehinderung</li> </ul>		* kontinuierlicher O2-Bedarf (z.B. O2-Brille) um die O2-Sättigung über 92% zu halten
		K	A4	Hochaufwendige Leistungen	<p><b>Hochaufwendige Körperpflege</b> durch die <b>GuKi</b> bei fehlender Fähigkeit den Positionswechsel im Bett durchzuführen durch Vorliegen eines Erschwernisfaktors (s. Beispielliste) <b>ODER</b> bei bestehender Beeinträchtigung der Atemsituation und/oder Herz-/Kreislaufsituation bei Anstrengung <b>ODER</b> bei massivem Abwehrverhalten/Widerständen <b>ODER</b> bei massiver Angst vor Berührung und Bewegung bei der Körperpflege <b>UND/ODER</b> Anleitung zur selbstständigen Körperpflege</p>	und / oder	
	<p><b>Mindestens 1x täglich therapeutische Körperpflege</b> bei fehlender Fähigkeit den Positionswechsel im Bett durchzuführen durch Vorliegen eines Erschwernisfaktors (s. Beispielliste) <b>ODER</b> bei massivem Abwehrverhalten/Widerstände <b>ODER</b> massiver Angst vor Berührung und Bewegung z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> GKW basalstimulierend, belebend und/oder beruhigend,</li> <li><input type="checkbox"/> GKW nach Bobath,</li> <li><input type="checkbox"/> GKW unter kinästhetischen Gesichtspunkten,</li> <li><input type="checkbox"/> andere neurologische oder rehabilitative Konzepte zur Ganzkörperpflege mit Faszilitation/Inhibition von normalen Bewegungsabläufen oder kompensatorischen Fähigkeiten ≠,</li> <li><input type="checkbox"/> Konzepte aus psychologischer Perspektive ≠</li> </ul>				und / oder		
	<p><b>Ganzkörperwaschung/-pflege mit 2 GuKi's</b> pflegfachlich indiziert bei fehlender Fähigkeit den Positionswechsel im Bett durchzuführen durch Vorliegen eines Erschwernisfaktors (s. Beispielliste) <b>ODER</b> bei bestehender Beeinträchtigung der Atemsituation und/oder Herz-/Kreislaufsituation bei Anstrengung <b>ODER</b> bei massivem Abwehrverhalten/Widerstände <b>ODER</b> massiver Angst vor Berührung und Bewegung</p>				und / oder		
	<p><b>Hochaufwendige Körperpflege UND eine der folgenden Massnahmen :</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> mindestens 2 körperbezogene Angebote zur Förderung der Wahrnehmung und des Wohlbefindens (z.B. Massage, Ausstreichen)</li> </ul>						
		J	A1	Grundleistungen	<p>Alle Patienten, die nicht A2, A3 oder A4 zugeordnet werden können und stationär versorgt werden</p> <p>z.B. <b>Bereitstellen und Entsorgen</b> von Utensilien ohne Hilfeleistungen mit Kontrolle des Haut-, Ernährungs- und Pflegezustands</p>		

Anlage 1 – Kinder-PPR 2.0 für die Normalstation: Allgemeine Pflege I - Körperpflege

Leistungsbereiche	IMMER	Altersgruppe	PPR-Stufe	Bezeichnung	Maßnahme	Verknüpfung	Allg. Anmerkung *
		J	A2	Erweiterte Leistungen	<b>Beaufsichtigen und ggf. unterstützende Massnahmen</b> durch die GuKi bei: <b>Ganzkörperwäsche und Mundhygiene</b> inkl. Bekleidungswechsel am Waschbecken <b>ODER</b> im Bett <b>ODER Teilwäsche/ -baden /-duschen</b> inkl. Bekleidungswechsel <b>ODER</b> Haarpflege inkl. Haarwäsche durch die GuKi		
		J	A3	Besondere Leistungen	<b>Ganzkörperwäsche im Bett</b> inkl. Bekleidungswechsel <b>ODER Baden / waschen / duschen</b> inkl. Bekleidungswechsel <b>unter erschwerten Bedingungen</b> , z.B.: mit laufender Infusion, Katheter, Drainage, Stoma, Prothese, Schiene, Gips, Extension, Wundverband <b>UND/ODER</b> kontinuierlichem O2-Bedarf* <b>inkl.</b> - Aufwendiges Reinigungsbad z.B therapeutisches Bad und/oder - Überzeugungsarbeit bei großer Abwehrhaltung und/oder - bei Mehrfachbehinderung und/oder - Körperpflege durch die GuKi und Maßnahmen zur Infektionsprophylaxe bei <b>Umkehr-/Schutzisolation</b> und/oder - Sterilbedingungen (nicht bei Isolation)		* kontinuierlicher O2-Bedarf (z.B. O2-Brille) um die O2-Sättigung über 92% zu halten
		J	A4	Hochaufwendige Leistungen	<b>Hochaufwendige Körperpflege</b> und/oder <b>Anleitung</b> zur selbstständigen Körperpflege bei fehlender Fähigkeit den Positionswechsel im Bett durchzuführen durch Vorliegen eines Erschwernisfaktors (s. Beispielliste) <b>ODER</b> bei bestehender Beeinträchtigung der Atemsituation und/oder Herz-/Kreislaufsituation bei Anstrengung <b>ODER</b> bei massivem Abwehrverhalten/Widerstände bei der Körperpflege <b>ODER</b> massive Angst vor Berührung und Bewegung <b>ODER</b> fehlende Kenntnisse über Ablauf der Körperpflege <b>ODER</b> Bewegungsverbot aus medizinischen Gründen (ärztliche Anordnung) <b>ODER</b> Hoher Selbstgefährdung (inkl. Anleitung/Unterstützung von Eltern/ Bezugspersonen)	und / oder	
	<b>Mindestens 1 x täglich therapeutische Körperpflege</b> bei fehlender Fähigkeit den Positionswechsel im Bett durchzuführen durch Vorliegen eines Erschwernisfaktors (s. Beispielliste) <b>ODER</b> bei massivem Abwehrverhalten/Widerstände bei der Körperpflege <b>ODER</b> massiver Angst vor Berührung und Bewegung <b>ODER</b> fehlender Kenntnisse über Ablauf der Körperpflege <b>ODER</b> Bewegungsverbot aus medizinischen Gründen (ärztliche Anordnung) <b>ODER</b> Hoher Selbstgefährdung z.B. <input type="checkbox"/> GKW basalstimulierend, belebend und/oder beruhigend, <input type="checkbox"/> GKW nach Bobath, <input type="checkbox"/> GKW unter kinästhetischen Gesichtspunkten, <input type="checkbox"/> andere neurologische oder rehabilitative Konzepte zur GKW mit Fazilitation/Inhibition von normalen Bewegungsabläufen oder kompensatorischen Fähigkeiten, <input type="checkbox"/> Konzepte aus psychologischer Perspektive ≪				und / oder		
	<b>Ganzkörperwaschung/-pflege mit 2 GuKi's</b> pflegefachlich indiziert bei fehlender Fähigkeit den Positionswechsel im Bett durchzuführen durch Vorliegen eines Erschwernisfaktors (s. Beispielliste) <b>ODER</b> bei bestehender Beeinträchtigung der Atemsituation und/oder Herz-/Kreislaufsituation bei Anstrengung <b>ODER</b> bei massivem Abwehrverhalten/Widerstände bei der Körperpflege <b>ODER</b> massive Angst vor Berührung und Bewegung <b>ODER</b> fehlende Kenntnisse über Ablauf der Körperpflege <b>ODER</b> Bewegungsverbot aus medizinischen Gründen (ärztliche Anordnung) <b>ODER</b> Hohe Selbstgefährdung						

Anlage 1 – Kinder-PPR 2.0 für die Normalstation: Allgemeine Pflege I - Körperpflege

Leistungsbereiche	IMMER	Altersgruppe	PPR-Stufe	Bezeichnung	Maßnahme	Verknüpfung	Allg. Anmerkung *
					<p><b>Beispielliste für Erschwernisfaktoren bei der Körperpflege :</b>  <b>F, K, J:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> mindestens 3 Zu- und/oder Ableitungen (inkl. Beatmung)</li> <li><input type="checkbox"/> Tracheostoma</li> <li><input type="checkbox"/> Spastik, Kontrakturen, Parese, Plegie</li> <li><input type="checkbox"/> Bewegungsverbot aus medizinischen Gründen (ärztl. Anordnung)</li> <li><input type="checkbox"/> Schmerzempfindlichkeit/Schmerzen trotz Schmerzmanagement ☞</li> <li><input type="checkbox"/> nicht altersgerechte Orientierung/Wahrnehmung ☞</li> </ul> <p><b>nur F:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Erforderlichkeit einer speziellen medizinisch-therapeutischen Lagerung (z.B. Gipsschale, Stützkorsett, 20-30°-Hochschräglagerung, Extensionsbehandlung)</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> medizinische Gründe für Bewegungsverbot/-einschränkung (z.B. Wirbelsäuleninstabilität, nach Operation (z.B. Sternum-Eröffnung, Klavikula-Fraktur, Schulterdystokie, Hypospadie-OP)</li> <li><input type="checkbox"/> hohes Dekubitusrisiko gemäß Assessmentergebnis ☞</li> <li><input type="checkbox"/> Hautveränderungen (Ekzem, Hautinfektion (Staphyloдерmie)</li> <li><input type="checkbox"/> Vorhandensein eines Anus praeter</li> <li><input type="checkbox"/> motorische Unruhezustände z.B. nach langer Sedierung, Hyperexzitabilität bei Drogenentzug</li> </ul> <p><b>nur K, J:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input checked="" type="checkbox"/> extreme Adipositas (Perzentil größer 99,5)</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> krankheitsbedingte Risiken (z.B. Wirbelsäuleninstabilität, Schienung bei beidseitiger Verletzung der Extremitäten, Halo-Fixateur, Extensionsbehandlung, Belastungsintoleranz)</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> fehlende Kraft zur Eigenbewegung</li> </ul>		



Anlage 1 – Kinder-PPR 2.0 für die Normalstation: Allgemeine Pflege II - Ernährung

Leistungsbereiche	IMMER	Altersgruppe	PPR-Stufe	Bezeichnung	Maßnahme	Verknüpfung	Allg. Anmerkung *
				Leistungen	<p><b>Hochaufwendige Durchführung von Trink- und Esstraining</b> und/oder <b>Anleitung</b> der Eltern/Bezugsperson nach individuell aufgestellter Maßnahmenplanung bei <b>mindestens 6 Mahlzeiten</b> tägl. bei Vorliegen einer massiv verlangsamten/erschweren Nahrungsaufnahme <b>UND/ODER</b> massiv erschweren Stillsituation <b>ODER</b> Schluckstörungen mit starken Auswirkungen auf die Nahrungsaufnahme. ✍ Auch die Maßnahmenplanung ist explizit zu dokumentieren.</p> <p><b>Nahrungsverabreichung/Anleitung</b> mit <b>kontinuierlicher Überwachung</b> von <b>mindesten 2 Vitalparametern</b> und des Erschöpfungszustandes des Patienten beim Stillen/bei Nahrungsaufnahme durch ständige Anwesenheit einer GuKi während jeder Nahrungsaufnahme (<b>mindestens 6x tägl.</b>) bei Vorliegen einer massiv verlangsamten/erschweren Nahrungsaufnahme (z.B. bei Lipper-Kiefer-Gaumespalte oder Belastungsintoleranz) <b>UND/ODER</b> massiv erschweren Stillsituation <b>UND/ODER</b> Schluckstörungen mit starken Auswirkungen auf die Nahrungsaufnahme ✍</p>	und / oder	
		<b>K</b>	<b>A1</b>	Grundleistungen	<p>Alle Patienten, die nicht A2, A3 oder A4 zugeordnet werden können und stationär versorgt werden</p> <p>Nahrungsverabreichung <b>bis zu 4x täglich</b> inkl. Mundpflege* (inkl. Vor- und Nachbereiten, Bereitstellen von Speisen, Getränken und Zwischenmahlzeiten) <b>ODER</b> parenterale Ernährung inkl. Mundpflege</p>		Bei Nachfütterung und/oder zusätzlichen Mahlzeiten (keine Zwischenmahlzeit) über die verordnete Anzahl der Mahlzeiten hinaus, wird der Patient der entsprechenden höheren Pflegestufe zugeordnet.
		<b>K</b>	<b>A2</b>	Erweiterte Leistungen	<p>Nahrungsverabreichung <b>UND/ODER Beaufsichtigung</b> bis zu <b>6x täglich</b> inkl. Mundpflege* <b>ODER</b> Nahrungsverabreichung per Sonde inkl. Magenrestprüfung <b>bis zu 6x täglich</b> inkl. Mundpflege und ggf. unterstützende Maßnahmen</p>		
		<b>K</b>	<b>A3</b>	Besondere Leistungen	<p>Nahrungsverabreichung mehr als <b>6x täglich</b> inkl. Mundpflege <b>ODER</b> (Teil-)Nahrungsverabreichung per Sonde inkl. Magenrestprüfung <b>mehr als 6x täglich</b> inkl. Mundpflege <b>ODER</b> Nahrungsverabreichung bei Verletzung/Fehlbildung in Mund/Speiseröhre <b>ODER</b> Nahrungsverabreichung bei Kleinkindern mit Ess- bzw. Schluckschwierigkeiten <b>ODER</b> Nahrungsverabreichung bzw. Anleitung und Überwachung bei einer speziellen Diät (z.B. PKU, Diabetes mellitus, Zöliakie) <b>inkl.</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- orale Stimulation und/oder</li> <li>- Nahrungsverabreichung durch die GuKi und Maßnahmen zur Infektionsprophylaxe bei <b>Umkehr-/Schutzisolation</b> und/oder</li> <li>- Sterilbedingungen (nicht bei Isolation)</li> </ul>		
					<p><b>Hochaufwendige fraktionierte Applikation</b> von Nahrung/Sondennahrung <b>mindestens 8x täglich</b> in altersgerechter Form bzw. den Fähigkeiten des Kleinkindes entsprechend angeboten bei Vorliegen einer kontinuierlichen/massiven Nahrungsverweigerung <b>ODER</b> bei Vorliegen einer Fehl-/Mangelernährung <b>UND</b> zu den Verabreichungszeiträumen Stimulation zur Nahrungsaufnahme <b>ODER</b> Verabreichung von Nahrung immer begleiten/beaufsichtigen, verbunden mit der Notwendigkeit der Applikation von Restnahrung via Sonde</p>	und / oder	

Anlage 1 – Kinder-PPR 2.0 für die Normalstation: Allgemeine Pflege II - Ernährung

Leistungsbereiche	IMMER	Altersgruppe	PPR-Stufe	Bezeichnung	Maßnahme	Verknüpfung	Allg. Anmerkung *
		K	A4	Hochaufwendige Leistungen	<p><b>Hochaufwendige Orale/basale Stimulation</b> <math>\approx</math> vorbereitend auf die Nahrungsverabreichung <b>ODER</b> zur Förderung des Schluckreflexes <b>ODER</b> zur Förderung des Mundmotorik vor jeder Mahlzeit (<b>3H und mindestens 3Z</b>) mit anschließender Unterstützung bei der Nahrungsaufnahme bei Vorliegen einer massiv verlangsamten/erschwert Nahrungsaufnahme <b>ODER</b> bei Vorliegen einer Schluckstörungen mit starken Auswirkungen auf die Nahrungsaufnahme</p>	und / oder	
					<p><b>Hochaufwendiges Trink- und Esstraining</b> nach individuell aufgestellter Maßnahmenplanung bei <b>mindestens 4 Mahlzeiten täglich</b> bei Vorliegen einer kontinuierlichen/massiven Nahrungsverweigerung <b>ODER</b> bei einer massiv verlangsamten/erschwert Nahrungsaufnahme <b>ODER</b> bei Vorliegen von Kau-/Schluckstörungen mit starken Auswirkungen auf die Nahrungsaufnahme. Dieses ist explizit zu dokumentieren <math>\approx</math>. Maßnahmen können sein z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Anleitung zum Schlucken/Schlucktechniken,</li> <li><input type="checkbox"/> Einüben kompensatorischer Maßnahmen,</li> <li><input type="checkbox"/> Unterstützung bei der Kopf-/Kiefer-/Lippenkontrolle,</li> <li><input type="checkbox"/> Einüben von physiologischen Bewegungsabläufen bei der Nahrungsaufnahme durch z.B. passives Führen der Hand bei der Nahrungsaufnahme,</li> <li><input type="checkbox"/> faszilitieren/inhibieren von Bewegungsabläufen/des Schluckaktes,</li> <li><input type="checkbox"/> Einüben von Essritualen</li> </ul>	und / oder	
					<p><b>Nahrungsverabreichung/Anleitung mit der Besonderheit des Zuredens und Anleitens</b> des Patienten bei der versuchten selbstständigen Nahrungsaufnahme, bei der Willensbildung zum Erhalten einer speziellen Diät <b>ODER</b> beim Überwinden einer Nahrungsverweigerung bei jeder Mahlzeit und Flüssigkeitsverabreichung <b>UND/ODER</b> Begleitung der Bezugsperson bei der Umstellung auf orale Kost in Verbindung mit dem Durchsetzen der oralen Nahrungsaufnahme (<b>3H und mindestens 3Z</b>) bei Vorliegen einer kontinuierlichen/massiven Nahrungsverweigerung <b>ODER</b> bei einer massiv verlangsamten/erschwert Nahrungsaufnahme <b>ODER</b> bei Vorliegen einer Fehl-/Mangelernährung</p>		
		J	A1	Grundleistungen	Alle Patienten, die nicht A2, A3 oder A4 zugeordnet werden können und stationär versorgt werden z.B. Bereitstellen von Speisen, Getränken und Zwischenmahlzeiten (inkl. Erfassen von Essenswünschen, Vor- und Nachbereiten) <b>ODER</b> parenterale Ernährung inkl. Mundpflege		
		J	A2	Erweiterte Leistungen	Nahrungsverabreichung <b>und/oder Beaufsichtigung</b> bis zu <b>6x täglich</b> inkl. Mundpflege* <b>ODER</b> Nahrungsverabreichung per Sonde inkl. Magenrestprüfung <b>bis zu 6x täglich</b> inkl. Mundpflege und ggf. unterstützende Maßnahmen*		

Anlage 1 – Kinder-PPR 2.0 für die Normalstation: Allgemeine Pflege II - Ernährung

Leistungsbereiche	IMMER	Altersgruppe	PPR-Stufe	Bezeichnung	Maßnahme	Verknüpfung	Allg. Anmerkung *
		J	A3	Besondere Leistungen	<p><b>Teilnahrungsverabreichung per Sonde</b> (unabhängig von der Häufigkeit der Mahlzeiten) inkl. Mundpflege <b>ODER</b> Nahrungsverabreichung bei Verletzung/Fehlbildung in Mund/Speiseröhre <b>ODER</b> Nahrungsverabreichung bei Kindern mit Ess- bzw. Schluckschwierigkeiten <b>ODER</b> Nahrungsverabreichung bzw. Anleitung und Überwachung bei einer speziellen Diät (z.B. Diabetes mellitus, Zöliakie) <b>inkl.</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- orale Stimulation und/oder</li> <li>- Nahrungsverabreichung durch die GuKi und Maßnahmen zur Infektionsprophylaxe bei <b>Umkehr-/Schutzisolation</b> und/oder</li> <li>- Sterilbedingungen (nicht bei Isolation)</li> </ul>		
		J	A4	Hochaufwendige Leistungen	<p><b>Hochaufwendige fraktionierte Applikation</b> von Nahrung/Sondennahrung <b>mindestens 5x täglich</b> in altersgerechter Form bzw. den Fähigkeiten des Kindes/Jugendlichen entsprechend angeboten bei Vorliegen einer kontinuierlichen/massiven Nahrungsverweigerung <b>ODER</b> Vorliegender Fehl-/Mangelernährung <b>UND</b> zu den Verabreichungszeiträumen Stimulation zur Nahrungsaufnahme <b>ODER</b> Verabreichung von Nahrung immer begleiten/beaufsichtigen, verbunden mit der Notwendigkeit der Applikation von Restnahrung via Sonde</p>	und / oder	
	<p><b>Hochaufwendige orale/basale Stimulation</b> <math>\approx</math> vorbereitend auf die Nahrungsverabreichung oder zur Förderung des Schluckreflexes oder zur Förderung der Mundmotorik oder Einüben von Kompensationstechniken vor/bei jeder Mahlzeit (<b>3H und mindestens 2 Z</b>) mit anschließender Unterstützung bei der Nahrungsaufnahme bei Vorliegen einer massiv verlangsamten/erschweren Nahrungsaufnahme <b>ODER</b> bei Vorliegen einer Kau-/Schluckstörung mit starken Auswirkungen auf die Nahrungsaufnahme</p>				und / oder		
	<p><b>Hochaufwendiges Trink- und Esstraining</b> nach individuell aufgestellter Maßnahmenplanung bei jeder Mahlzeit (<b>3H und mindestens 2Z</b>) bei Vorliegen einer kontinuierlichen/massiven Nahrungsverweigerung <b>ODER</b> einer massiv verlangsamten/erschweren Nahrungsaufnahme <b>ODER</b> bei Vorliegen einer Kau-/Schluckstörung mit starken Auswirkungen auf die Nahrungsaufnahme Diese ist explizit zu dokumentieren <math>\approx</math>. Maßnahmen können sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Anleitung zum Schlucken/Schlucktechniken,</li> <li><input type="checkbox"/> Einüben kompensatorischer Maßnahmen,</li> <li><input type="checkbox"/> Unterstützung bei der Kopf-/Kiefer-/Lippenkontrolle,</li> <li><input type="checkbox"/> Einüben von physiologischen Bewegungsabläufen bei der Nahrungsaufnahme durch z.B. passives Führen der Hand bei der Nahrungsaufnahme,</li> <li><input type="checkbox"/> faszilitieren/inhibieren von Bewegungsabläufen/des Schluckaktes,</li> <li><input type="checkbox"/> Einüben von Essritualen</li> </ul>				und / oder		
	<p><b>Hochaufwendige Nahrungsverabreichung/Anleitung mit der Besonderheit des Zuredens</b> und Anleiten des Patienten bei der versuchten selbstständigen Nahrungsaufnahme, bei der Willensbildung zum Erhalten einer speziellen Diät oder beim Überwinden einer Nahrungsverweigerung bei jeder Mahlzeit und Flüssigkeitsverabreichung <b>UND/ODER</b> bei Essstörung die Überwachung der Nahrungsaufnahme zur Vermeidung von unkontrolliertem Trinken (<b>3H und mindestens 2Z</b>) bei Vorliegen einer kontinuierlichen/massiven Nahrungsverweigerung <b>ODER</b> einer massiv verlangsamten/erschweren Nahrungsaufnahme <b>ODER</b> bei einer vorliegenden Fehl-/Mangelernährung</p>						

Anlage 1 – Kinder-PPR 2.0 für die Normalstation: Allgemeine Pflege III - Ausscheidung

PPR für Kinder und Jugendliche 2021  
Allgemeine Pflege

Leistungsbereiche	IMMER	Altersgruppe	PPR-Stufe	Bezeichnung	Maßnahme	Verknüpfung	Allg. Anmerkung *
III: Ausscheidung  Leistungen im Zusammenhang mit Ausscheidungen inkl. Vor- und Nachbereiten, Anleiten, Helfen, Motivieren zur Selbständigkeit.	24h-Tag	F	A1	Grundleistungen	Alle Patienten, die nicht A2, A3 oder A4 zugeordnet werden können und stationär versorgt werden Wickeln <b>bis zu 5x täglich</b>		
		F	A2	Erweiterte Leistungen	Wickeln <b>bis zu 8x täglich</b>		
		F	A3	Besondere Leistungen	Wickeln <b>mehr als 8x täglich inkl.</b> - Versorgen bei z.B. Durchfall, Erbrechen, Schwitzen, Blutungen inkl. Teil- oder Ganzbeziehen des Bettes, Teil- oder Ganzwäsche/-baden des Kindes, Bekleidungswechsel) und/oder - Ausscheidungsunterstützung durch die Pflegeperson und Maßnahmen zur Infektionsprophylaxe bei <b>Umkehr-/Schutzisolation</b> und/oder - Sterilbedingungen (nicht bei Isolation) und/oder		
		F	A4	Hochaufwendige Leistungen	<b>Hochaufwendige</b> Übernahme der Ausscheidungsunterstützung Vorliegen eines Erschwernisfaktors (s.Beispielliste) <b>ODER</b> bei bestehender Beeinträchtigung der Atemsituation und/oder Herz-Kreislaufsituation bei Anstrengung <b>ODER</b> bei ausgeprägter Obstipation oder andere Gründe, die einen Einlauf oder ktales Ausräumen erfordern <b>UND</b> einer der zusätzlichen Aspekte <input type="checkbox"/> 1x tägl. digitales rektales Ausräumen/Reinigungseinlauf ☞ <input type="checkbox"/> Ausscheidungsunterstützung bei voller Übernahme <b>mindestens 9x tägl.</b> ☞ <input type="checkbox"/> Übernahme der Ausscheidungsunterstützung durch intermittierende Katheterisierung u./o. Entero-/Urostoma-Versorgung mind. 5x tägl. ☞ <input type="checkbox"/> volle Übernahme der Ausscheidungsunterstützungen <b>mit 2 GuKi's mind. 3x tägl.</b> ☞ <input type="checkbox"/> Bauch-/Kolonmassage <b>mind. 30 Minuten tägl.</b> ☞		
		K	A1	Grundleistungen	Alle Patienten, die nicht A2, A3 oder A4 zugeordnet werden können und stationär versorgt werden Wickeln <b>bis zu 4x täglich</b> inkl. Bereitstellen und Entsorgen (Utensilien), Kontrollieren, <b>ODER</b> Begleiten zur Toilette / Bettpfanne		
		K	A2	Erweiterte Leistungen	Wickeln bis zu <b>6x täglich ODER</b> Beaufsichtigen mit ggf. unterstützende Maßnahmen <b>ODER</b> Blasen- und / oder Darmmassage		
		K	A3	Besondere Leistungen	Wickeln <b>mehr als 6x täglich inkl.:</b> -Versorgen bei z.B. Erbrechen, Schwitzen und Blutungen inkl. Teil- oder Ganzbeziehen des Bettes, Teil- oder Ganzwäsche / -baden des Kindes, Bekleidungswechsel und/oder - Blasen- und/oder Darmtraining <b>ODER</b> Versorgen bei unkontrollierter Blasen- und Darmentleerung und/oder - Ausscheidungsunterstützung durch die Pflegeperson und Maßnahmen zur Infektionsprophylaxe bei <b>Umkehr-/Schutzisolation</b> und/oder - Sterilbedingungen (nicht bei Isolation)		

Anlage 1 – Kinder-PPR 2.0 für die Normalstation: Allgemeine Pflege III - Ausscheidung

Leistungsbereiche	IMMER	Altersgruppe	PPR-Stufe	Bezeichnung	Maßnahme	Verknüpfung	Allg. Anmerkung *
		K	A4	Hochaufwendige Leistungen	<b>Hochaufwendige Ausscheidungsunterstützung mit Transfer auf die Toilette mindestens 4x täglich</b> durch fehlende Fähigkeiten bei der Ausscheidung durch Vorliegen eines Erschwernisfaktors (s.Beispielliste)	und / oder	
					<b>Wäschewechsel</b> (Kleidung und Bettwäsche) <b>UND Teilkörperwaschungen mindestens 3x täglich</b> bei inadäquatem Umgang mit Ausscheidungen <b>ODER</b> bei fehlender Selbstständigkeit beim Erbrechen <b>ODER</b> bei veränderter Miktions-/Defäkationsfrequenz <b>UND</b> fehlender Selbstständigkeit bei der Miktion/Defäkation	und / oder	
					<b>Hochaufwendige Übernahme der Ausscheidungsunterstützung</b> (Steckbecken, Toilettenstuhl, AP-Versorgung, Transfer zur Toilette, Wickeln) durch fehlende Fähigkeiten bei der Ausscheidung durch Vorliegen eines Erschwernisfaktors (s.Beispielliste) <b>ODER</b> bei veränderter Miktions-/Defäkationsfrequenz <b>UND</b> fehlende Selbstständigkeit bei der Miktion/Defäkation <b>ODER</b> ausgeprägte Obstipation oder andere Gründe, die einen tägl. Einlauf/rektales Ausräumen erfordern <b>UND</b> einer der zusätzlichen Aspekte <input type="checkbox"/> 1x täglich digitales rektales Ausräumen und/oder 1x täglich Reinigungseinlauf <input type="checkbox"/> Ausscheidungsunterstützung bei voller Übernahme <b>mindestens 6x tägl.</b> <input type="checkbox"/> hochaufwendige Übernahme der Ausscheidungsunterstützung mit <b>2 GuKi's</b>		
		J	A1	Grundleistungen	Alle Patienten, die nicht A2, A3 oder A4 zugeordnet werden können und stationär versorgt werden <b>Bereitstellen und Entsorgen</b> von Utensilien ohne Hilfeleistungen mit Kontrolle		
		J	A2	Erweiterte Leistungen	<b>Beaufsichtigen</b> mit ggf. unterstützende Maßnahmen (z.B. Wickeln oder Urinflasche halten, Blasen und / oder Darmmassage) <b>ODER</b> zur Toilette bringen / Bettpfanne		
		J	A3	Besondere Leistungen	<b>Versorgen bei z.B. Erbrechen, Schwitzen und Blutungen mit Teil- oder Ganzbeziehen des Bettes</b> , Teil- oder Ganzwäsche / -baden des Jugendlichen, <b>Bekleidungswechsel inkl.:</b> - Versorgen bei unkontrollierter Blasen- und Darmentleerung <b>ODER</b> Blasen- und/oder Darmtraining und/oder - Ausscheidungsunterstützung durch die Pflegeperson und Maßnahmen zur Infektionsprophylaxe bei <b>Umkehr-/Schutzisolation</b> und/oder - Sterilbedingungen (nicht bei Isolation)		
					<b>Hochaufwendige Ausscheidungsunterstützung mit Transfer auf die Toilette mindestens 4x täglich</b> durch fehlende Fähigkeiten bei der Ausscheidung durch Vorliegen eines Erschwernisfaktors (s.Beispielliste)	und / oder	
					<b>Wäschewechsel</b> (Kleidung und Bettwäsche) <b>UND Teilkörperwaschungen mindestens 2x täglich</b> bei inadäquatem Umgang mit Ausscheidungen <b>ODER</b> bei fehlender Selbstständigkeit beim Erbrechen oder Schwitzen <b>ODER</b> bei veränderter Miktions-/Defäkationsfrequenz <b>UND</b> fehlender Selbstständigkeit bei der Miktion/Defäkation	und / oder	

Anlage 1 – Kinder-PPR 2.0 für die Normalstation: Allgemeine Pflege III - Ausscheidung

Leistungsbereiche	IMMER	Altersgruppe	PPR-Stufe	Bezeichnung	Maßnahme	Verknüpfung	Allg. Anmerkung *
		J	M	Hochaufwendige Leistungen	<p><b>Hochaufwendige Übernahme der Ausscheidungsunterstützung</b> (Steckbecken, Toilettenstuhl, Transfer zur Toilette, Wickeln, AP-Versorgung) durch fehlende Fähigkeiten bei der Ausscheidung durch Vorliegen eines Erschwernisfaktors (s.Beispielliste) <b>ODER</b> verändertes Miktions-/Defäkationsfrequenz <b>UND</b> fehlende Selbstständigkeit bei der Miktion/Defäkation ausgeprägte Obstipation <b>ODER</b> oder andere Gründe, die einen tägl. Einlauf / rektales Ausräumen <b>UND/ODER</b> spezielles Darmmanagement erfordern <b>UND</b> einer der zusätzlichen Aspekte</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> 1x tägl. digitales rektales Ausräumen <b>UND/ODER</b> 1x tägl. Reinigungseinlauf</li> <li><input type="checkbox"/> Ausscheidungsunterstützung bei voller Übernahme <b>mind. 5x täglich</b></li> <li><input type="checkbox"/> Übernahme des Darmmanagement durch intermittierendes digitales Ausräumen</li> <li><input type="checkbox"/> Volle Übernahme der Ausscheidungsunterstützungen mit <b>2 GuKi's</b></li> </ul>	und / oder	
					Ausscheidungstraining mit Anleitung/Überwachung und mit Transfer auf die Toilette <b>mindestens 4x tägl.</b> bei inadäquatem Umgang mit Ausscheidungen		
					<p><b>Beispielliste für Erschwernisfaktoren bei der Ausscheidung:</b></p> <p><b>F, K, J:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> mindestens 3 Zu- und/oder Ableitungen (inkl. Beatmung)</li> <li><input type="checkbox"/> Tracheostoma</li> <li><input type="checkbox"/> Spastik, Kontrakturen, Parese, Plegie</li> <li><input type="checkbox"/> Schmerzempfindlichkeit/Schmerzen trotz Schmerzmanagement <math>\neq</math></li> <li><input type="checkbox"/> nicht altersgerechte Orientierung/Wahrnehmung <math>\neq</math></li> <li><input type="checkbox"/> Bewegungsverbot aus medizinischen Gründen (ärztl. Anordnung)</li> </ul> <p><b>nur F:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> medizinische Gründe für Bewegungsverbot/-einschränkung (z.B. Wirbelsäuleninstabilität, nach Operation (z.B. Sternum-Eröffnung, Klavikula-Fraktur, Schulterdystokie, Hypospadie-OP)</li> <li><input type="checkbox"/> Erforderlichkeit einer speziellen medizinisch-therapeutischen Lagerung (z.B. Gipsschale, Stützkorsett, 20-30°-Hochschräglagerung, Extensionsbehandlung)</li> <li><input type="checkbox"/> hohes Dekubitusrisiko gemäß Assessmentergebnis <math>\neq</math></li> <li><input type="checkbox"/> Hautveränderungen (Ekzem, Hautinfektion (Staphyloдерmie))</li> <li><input type="checkbox"/> Vorhandensein eines Anus praeter</li> <li><input type="checkbox"/> motorische Unruhezustände z.B. nach langer Sedierung, Hyperexzitabilität bei Drogenentzug</li> </ul> <p><b>nur K, J:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> extreme Adipositas (Perzentil größer 99,5)</li> <li><input type="checkbox"/> krankheitsbedingte Risiken (z.B. Wirbelsäuleninstabilität, Schienung bei beidseitiger Verletzung der Extremitäten, Halo-Fixateur, Extensionsbehandlung, Belastungsintoleranz)</li> <li><input type="checkbox"/> Gehbeeinträchtigung, doppelseitige Extremitätenverletzung</li> </ul>		

Anlage 1 – Kinder-PPR 2.0 für die Normalstation: Allgemeine Pflege IV - Bewegen und Lagern

PPR für Kinder und Jugendliche 2021  
Allgemeine Pflege

Leistungsbereiche	IMMER	Altersgruppe	PPR-Stufe	Bezeichnung	Maßnahme	Verknüpfung	Allg. Anmerkung *
<b>IV: Bewegen und Lagern</b>	24h-Tag	F	<b>A1</b>	Grundleistungen	Alle Patienten, die nicht A2, A3 oder A4 zugeordnet werden können und stationär versorgt werden Bettreinigung / Bettwäschewechsel		
Leistungen im Zusammenhang mit Bewegen und Lagern incl. Vor- und Nachbereiten, Anleiten, Helfen, Motivieren zur Selbständigkeit.		F	<b>A2</b>	Erweiterte Leistungen	<input type="checkbox"/> <b>Positionsunterstützung/-wechsel</b> mit Hilfsmitteln, z.B.: U-Kissen, Lagerungskeil, Rolle <b>UND/ODER</b> <input type="checkbox"/> <b>Prophylaktischer Maßnahmen</b> , z.B.: Pneumonieprophylaxe, Dekubitusprophylaxe $\neq$ <b>UND/ODER</b> <input type="checkbox"/> <b>Mobilisation</b> , z.B.: Laufübung*, Durchbewegen		* <i>altersabhängig, z.B.: einzelne Schritte, Bewegungsablauf</i>
		F	<b>A3</b>	Besondere Leistungen	<input type="checkbox"/> <b>Mobilisation und/oder Positionsunterstützung/-wechsel im Inkubator</b> <input type="checkbox"/> <b>Spezielle Positionsunterstützungen</b> , z.B.: Dreistufenlagerung, Drainagelagerung, Positionsunterstützung bei Extension <b>UND/ODER</b> <input type="checkbox"/> <b>Aufwendige Maßnahmen zur Spannungsregulierung</b> z.B. Aufbau oder Abbau von Muskeltonus $\neq$ <b>UND/ODER</b> <input type="checkbox"/> <b>Versorgung mit orthopädischen Hilfsmitteln</b> z.B.Schiene(n), Korsett		
		F	<b>A4</b>	Hochaufwendige Leistungen	<b>Hochaufwendige Re-Positionierung</b> in eine medizinisch-therapeutisch erforderliche Lagerung (z.B. Extension) <b>mindestens 10 x tägl.</b> bedingt durch fehlende Fähigkeit sich altersgerecht zu bewegen durch Vorliegen eines Erschwernisfaktors (s.Beispielliste) $\neq$	und / oder	
	<b>Hochaufwendiger Lagerungswechsel</b> (bzw. Mikrolagerung) <b>mindestens 10x täglich</b> bedingt durch fehlende Fähigkeit sich altersgerecht zu bewegen durch Vorliegen eines Erschwernisfaktors (s.Beispielliste) $\neq$				und / oder		
<b>Bewegungstraining</b> nach verschiedenen <b>therapeutischen Konzepten</b> mit individuell aufgestellter Maßnahmenplanung bei krankheitsbedingten Bewegungseinschränkungen / -verbot $\neq$							
		K	<b>A1</b>	Grundleistungen	Alle Patienten, die nicht A2, A3 oder A4 zugeordnet werden können und stationär versorgt werden Bettreinigung / Bettwäschewechsel		
		K	<b>A2</b>	Erweiterte Leistungen	<input type="checkbox"/> <b>Positionsunterstützung</b> mit Lagerungshilfen <b>UND/ODER</b> <input type="checkbox"/> <b>Prophylaktischer Maßnahmen</b> , z.B.: Pneumonieprophylaxe, Dekubitusprophylaxe $\neq$ <b>UND/ODER</b> <input type="checkbox"/> <b>Mobilisation</b> z.B. Positionsunterstützung, Laufübung*, Durchbewegen		* <i>altersabhängig, z.B.: einzelne Schritte, Bewegungsablauf</i>
		K	<b>A3</b>	Besondere Leistungen	<input type="checkbox"/> <b>Spezielle Positionsunterstützungen</b> , z.B.: Dreistufenlagerung, Drainagelagerung, Positionsunterstützung bei Extension <input type="checkbox"/> <b>Aufwendige Maßnahmen zur Spannungsregulierung</b> , z.B. Aufbau oder Abbau von Muskeltonus <b>UND/ODER</b> <input type="checkbox"/> <b>Versorgung mit orthopädischen Hilfsmitteln</b> z.B.Schiene(n), Korsett <input type="checkbox"/> <b>Lauftraining*</b>		* <i>altersabhängig, z.B.: Festigung der Muskulatur, viele Schritte, Automatisierung</i>

Anlage 1 – Kinder-PPR 2.0 für die Normalstation: Allgemeine Pflege IV - Bewegen und Lagern

Leistungsbereiche	IMMER	Altersgruppe	PPR-Stufe	Bezeichnung	Maßnahme	Verknüpfung	Allg. Anmerkung *
		K	A1	Hochaufwendige Leistungen	Hochaufwendiger Lagerungswechsel (bzw. Mikrolagerung) <b>mindestens 10x täglich</b> bei massivem Abwehrverhalten/Widerständen <b>ODER</b> massiver Angst vor Berührung und Bewegung <b>ODER</b> fehlender Fähigkeit den Positionswechsel im Bett durchzuführen bedingt durch einen Erschwernisfaktor (s. Beispielliste) $\neq$	und / oder	
	Mindestens 8x tägl. hochaufwendiger Lagerungs-/Positionswechsel-und/oder Mobilisation bei massivem Abwehrverhalten/Widerständen <b>ODER</b> massiver Angst vor Berührung und Bewegung <b>ODER</b> fehlender Fähigkeit den Positionswechsel im Bett durchzuführen bedingt durch einen Erschwernisfaktor (s. Beispielliste) davon <b>mind. 4 x täglich mit 2 GuKi's</b> $\neq$				und / oder		
	Hochaufwendige Unterstützung bei der Mobilisation aus dem Bett bei massivem Abwehrverhalten/Widerstände <b>ODER</b> massiver Angst vor Berührung und Bewegung <b>ODER</b> bei fehlender Fähigkeit den Positionswechsel im Bett durchzuführen bedingt durch einen Erschwernisfaktor (s. Beispielliste) <b>ODER</b> bei fehlender Fähigkeit einen Transfer durchzuführen und/oder zu gehen mit zusätzlichen erforderlichen Aktivitäten z.B.: <input type="checkbox"/> aufwändiges Anlegen von z.B. Stützkorsett/-hose, Kompressionsanzug vor/nach der Mobilisation <b>ODER</b> <input type="checkbox"/> <b>mindestens 4x täglich</b> Spastik des Patienten lösen und <b>mindestens 2x täglich</b> Anbahnung normaler Bewegungsabläufe durch Faszilitation, Inhibition				und / oder		
	Hochaufwendige Mobilisation aus dem Bett bei fehlender Fähigkeit den Positionswechsel im Bett durchzuführen bedingt durch einen Erschwernisfaktor (s. Beispielliste) <b>ODER</b> fehlende Fähigkeit einen Transfer durchzuführen und/oder zu gehen <b>UND</b> <input type="checkbox"/> kleinkindgerechtes Gehtraining unter Anwendung von Techniken z.B Faszilitation, Inhibition, Kinästhetik <b>ODER</b> <input type="checkbox"/> kleinkindgerechtes Gehtraining nach verschiedenen therapeutischen Konzepten (wie NDT, MRP, Bobath) <b>ODER</b> <input type="checkbox"/> kleinkindgerechtes Gehtraining mit Gehhilfen wie Unterarmgehstützen, Gehwagen/Rollator						

Anlage 1 – Kinder-PPR 2.0 für die Normalstation: Allgemeine Pflege IV - Bewegen und Lagern

Leistungsbereiche	IMMER	Altersgruppe	PPR-Stufe	Bezeichnung	Maßnahme	Verknüpfung	Allg. Anmerkung *
		J	A1	Grundleistungen	Alle Patienten, die nicht A2, A3 oder A4 zugeordnet werden können und stationär versorgt werden Bettreinigung / Bettwäschewechsel		
		J	A2	Erweiterte Leistungen	<input type="checkbox"/> <b>Positionsunterstützung</b> mit Lagerungshilfen <b>UND/ODER</b> <input type="checkbox"/> <b>Prophylaktischer Maßnahmen</b> , z.B.: Pneumonieprophylaxe, Dekubitusprophylaxe <b>≠ UND/ODER</b> <input type="checkbox"/> <b>Mobilisation</b> z.B. Positionsunterstützung, Laufübung*, Durchbewegen		* altersabhängig, z.B.: einzelne Schritte, Bewegungsablauf
		J	A3	Besondere Leistungen	<input type="checkbox"/> <b>Spezielle Positionsunterstützungen</b> , z.B.: Dreistufenlagerung, Drainagelagerung, Positionsunterstützung bei Extension <b>UND/ODER</b> <input type="checkbox"/> <b>Aufwendige Maßnahmen zur Spannungsregulierung</b> , z.B. Aufbau oder Abbau von Muskeltonus <b>UND/ODER</b> <input type="checkbox"/> <b>Versorgung mit orthopädischen Hilfsmitteln</b> z.B. Schiene(n), Korsett <b>UND/ODER</b> <input type="checkbox"/> <b>Lauftraining*</b> <input type="checkbox"/> <b>Mobilisation und Transfer mit Hilfsmitteln</b> z.B. Patientenlift		* altersabhängig, z.B.: Festigung der Muskulatur, viele Schritte, Automatisierung
		J	A4	Hochaufwendige Pflege	Hochaufwendiger Lagerungswechsel (bzw. Mikrolagerung) <b>mindestens 10x täglich</b> bei massivem Abwehrverhalten/Widerständen <b>ODER</b> massiver Angst vor Berührung und Bewegung <b>ODER</b> hoher Selbstgefährdung <b>ODER</b> Bewegungsverbot aus medizinischen Gründen (ärztliche Anordnung) <b>ODER</b> bei fehlender Fähigkeit den Positionswechsel im Bett durchzuführen bedingt durch einen Erschwernisfaktor (s. Beispielliste) <b>≠</b>	und / oder	
	Mindestens 8x tägl. hochaufwendiger Lagerungs-/Positionswechsel und/oder Mobilisation bei massivem Abwehrverhalten/Widerständen <b>ODER</b> massiver Angst vor Berührung und Bewegung <b>ODER</b> hoher Selbstgefährdung <b>ODER</b> Bewegungsverbot aus medizinischen Gründen (ärztliche Anordnung) <b>ODER</b> bei fehlender Fähigkeit den Positionswechsel im Bett durchzuführen bedingt durch einen Erschwernisfaktor (s. Beispielliste) davon <b>mind. 4x täglich mit 2 GuKi's</b> <b>≠</b>				und / oder		
	<b>Unterstützung</b> bei der <b>hochaufwendigen Mobilisation</b> aus dem Bett mit zusätzlichen erforderlichen Aktivitäten bei fehlender Fähigkeit den Positionswechsel im Bett durchzuführen bedingt durch einen Erschwernisfaktor (s. Beispielliste) <b>UND/ODER</b> bei fehlender Fähigkeit einen Transfer durchzuführen und/oder zu gehen mit zusätzlich erforderlichen Aktivitäten wie: <input type="checkbox"/> aufwendiges Anlegen von z.B. Stützkorsett/-hose vor/nach der Mobilisation <b>ODER</b> <input type="checkbox"/> mindestens 4 x täglich Spastik des Patienten lösen und Anbahnung normaler Bewegungsabläufe durch Fazilitation, Inhibition mindestens 2 x täglich				und / oder		

Anlage 1 – Kinder-PPR 2.0 für die Normalstation: Allgemeine Pflege IV - Bewegen und Lagern

Leistungsbereiche	IMMER	Altersgruppe	PPR-Stufe	Bezeichnung	Maßnahme	Verknüpfung	Allg. Anmerkung *
					<p><b>Hochaufwendige Mobilisation aus dem Bett</b> bei fehlender Fähigkeit den Positionswechsel im Bett durchzuführen bedingt durch einen Erschwernisfaktor (s.Beispielliste) <b>ODER</b> fehlende Fähigkeit einen Transfer durchzuführen und/oder zu gehen <b>UND</b></p> <p><input type="checkbox"/> <b>Gehtraining</b> unter Anwendung von Techniken wie Faszilitation, Inhibition, Kinästhetik <b>ODER</b></p> <p><input type="checkbox"/> <b>Gehtraining</b> nach verschiedenen therapeutischen Konzepten (wie NDT, MRP, Bobath) <b>ODER</b></p> <p><input type="checkbox"/> <b>Gehtraining</b> mit Gehhilfen wie Unterarmgehstützen, Gehwagen/Rollator</p>	und / oder	
					<p><b>Hochaufwendiger Lagerungs-/Positionswechsel mindestens 7x tägl.</b> (keine Mikrolagerungen) bei fehlender Fähigkeit den Positionswechsel im Bett durchzuführen bedingt durch einen Erschwernisfaktor (s.Beispielliste) <b>ODER</b> fehlende Fähigkeit einen Transfer durchzuführen und/oder zu gehen <b>UND</b> eine der aufgeführten zusätzlichen Aspekte:</p> <p><input type="checkbox"/> Mobilisation <b>mindestens 2x tägl.</b> in den Roll-/Lehnstuhl</p> <p><input type="checkbox"/> Ausgiebige Kontrakturrenprophylaxe an allen gefährdeten großen Gelenken <b>mindestens 1x tägl.</b> <b>UND</b> Thromboseprophylaxe durch Anlegen eines medizinischen Thromboseprophylaxestrumpfes oder Kompressionsverbandes</p>		
					<p><b>Beispielliste für Erschwernisfaktoren bei Bewegen und Lagern:</b></p> <p><b>F, K, J:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> mindestens 3 Zu- und/oder Ableitungen (inkl. Beatmung)</li> <li><input type="checkbox"/> Tracheostoma</li> <li><input type="checkbox"/> Spastik, Kontrakturen, Parese, Plegie</li> <li><input type="checkbox"/> hohes Dekubitusrisiko gemäß Assessmentergebnis <math>\neq</math></li> <li><input type="checkbox"/> Schmerzempfindlichkeit/Schmerzen trotz Schmerzmanagement <math>\neq</math></li> <li><input type="checkbox"/> nicht altersgerechte Orientierung/Wahrnehmung <math>\neq</math></li> </ul> <p><b>nur F:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> medizinische Gründe für Bewegungsverbot/-einschränkung (z.B. Wirbelsäuleninstabilität, nach Operation (z.B. Sternum-Eröffnung, Klavikula-Fraktur, Schulterdystokie, Hypospadie-OP)</li> <li><input type="checkbox"/> Erforderlichkeit einer speziellen medizinisch-therapeutischen Lagerung (z.B. Gipsschale, Stützkorsett, 20-30°-Hochschräglagerung, Extensionsbehandlung)</li> <li><input type="checkbox"/> Hautveränderungen (Ekzem, Hautinfektion (Staphylodermie))</li> <li><input type="checkbox"/> Vorhandensein eines Anus praeter</li> <li><input type="checkbox"/> motorische Unruhezustände z.B. nach langer Sedierung, Hyperexzitabilität bei Drogenentzug</li> </ul> <p><b>nur K, J:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> extreme Adipositas (Perzentil größer 99,5)</li> <li><input type="checkbox"/> krankheitsbedingte Risiken (z.B. Wirbelsäuleninstabilität, Schienung bei beidseitiger Verletzung der Extremitäten, Halo-Fixateur, Extensionsbehandlung, Belastungsintoleranz)</li> <li><input type="checkbox"/> Schwindelanfälle</li> <li><input type="checkbox"/> fehlende Kraft zur Eigenbewegung</li> </ul>		

Anlage 1 – Kinder-PPR 2.0 für die Normalstation: Allgemeine Pflege V - Kommunitation

PPR für Kinder und Jugendliche 2021 Allgemeine Pflege							
Leistungsbereiche	IMMER	Altersgruppe	PPR-Stufe	Bezeichnung	Maßnahme	Verknüpfung	Allg. Anmerkung *
<b>V: Kommunikation</b>  Leistungen im Zusammenhang mit Kommunikation inkl. Vor- und Nacharbeiten	24h-Tag	F	A1	Grundleistungen	Kommunikation findet Berücksichtigung in den allgemeinen Pflegekategorien A1 und A2. Erst ab A3 findet eine gesonderte Berücksichtigung statt		
		F	A2	Erweiterte Leistungen	Kommunikation findet Berücksichtigung in den allgemeinen Pflegekategorien A1 und A2. Erst ab A3 findet eine gesonderte Berücksichtigung statt		
		F	A3	Besondere Leistungen	<b>45 Minuten</b> tägl. (Summe kann addiert werden) geplante spezifische Information / Anleitung / Beratung* mit Leistungsnachweis, inkl. Vor- und Nachbereitung Die Betreuung findet gesondert/getrennt von anderen Interventionen statt $\llcorner$		*Gründe sind analog der A4 anzuwählen
		F	A4	Hochaufwendige Leistungen	Eins-zu-eins-Betreuung: Einen Patienten kontinuierlich über einen längeren Zeitraum von <b>mind. 60 Min. täglich</b> (Summe kann addiert werden) in Präsenz <b>UND</b> findet getrennt/gesondert von anderen Interventionen statt bei Vorliegen einer der in der Liste aufgeführten Gründe $\llcorner$	und / oder	
					<b>Problemlösungsorientierte Gespräche</b> mit Angehörigen/Bezugspersonen bei Vorliegen einer der in der Liste aufgeführten Gründe von <b>mind. 60 Min. täglich</b> (Summe kann addiert werden) <b>UND</b> findet gesondert/getrennt von anderen Interventionen statt $\llcorner$ <input type="checkbox"/> zur Krisenbewältigung/Vertrauensbildung/Anpassung <b>ODER</b> <input type="checkbox"/> Gespräche zur Vorbereitung auf die Entlassung <b>ODER</b> <input type="checkbox"/> Gespräche mit Dolmetscher	und / oder	
<b>Hochaufwendige Anleitungssituation</b> mit Angehörigen/Bezugspersonen bei Vorliegen einer der in der Liste aufgeführten Gründe von <b>mind. 60 Min. tägl.</b> (Summe kann addiert werden) <b>UND</b> findet getrennt/gesondert von anderen Interventionen statt. $\llcorner$	und / oder						
<b>Hochaufwendige kommunikative Stimulation</b> , Förderung der spielerischen Interaktion, Bereitstellen und Nachbereitung von altersentsprechendem Spielmaterial, Fingerspiele etc. von <b>mind. 60 Min. tägl.</b> (Summe kann addiert werden) <b>UND</b> findet getrennt/gesondert von anderen Interventionen statt bei Vorliegen einer der in der Liste aufgeführten Gründe $\llcorner$							
		K	A1	Grundleistungen	Kommunikation findet Berücksichtigung in den allgemeinen Pflegekategorien A1 und A2. Erst ab A3 findet eine gesonderte Berücksichtigung statt		
		K	A2	Erweiterte Leistungen	Kommunikation findet Berücksichtigung in den allgemeinen Pflegekategorien A1 und A2. Erst ab A3 findet eine gesonderte Berücksichtigung statt		
		K	A3	Besondere Leistungen	<b>45 Minuten täglich</b> (Summe kann addiert werden) geplante spezifische Information / Anleitung / Beratung* mit Leistungsnachweis, inkl. Vor- und Nachbereitung Die Betreuung findet gesondert/getrennt von anderen Interventionen statt $\llcorner$		*Gründe sind analog der A4 anzuwählen
					Eins-zu-eins-Betreuung: Einen Patienten kontinuierlich über einen längeren Zeitraum von <b>mind. 60 Min. tägl.</b> (Summe kann addiert werden) in Präsenz <b>UND</b> findet getrennt/gesondert von anderen Interventionen statt bei Vorliegen einer der in der Liste aufgeführten Gründe betreiben $\llcorner$	und / oder	

Anlage 1 – Kinder-PPR 2.0 für die Normalstation: Allgemeine Pflege V - Kommunitation

Leistungsbereiche	IMMER	Altersgruppe	PPR-Stufe	Bezeichnung	Maßnahme	Verknüpfung	Allg. Anmerkung *
		K	A4	Hochaufwendige Leistungen	<b>Problemlösungsorientierte Gespräche</b> (mit Kleinkind und/oder Angehörigen/Bezugspers.) bei Vorliegen einer der in der Liste aufgeführten Gründe von <b>mind. 60 Min. tägl.</b> (Summe kann addiert werden) <b>UND</b> findet gesondert/getrennt von anderen Interventionen statt ☞ <input type="checkbox"/> zur Krisenbewältigung/Vertrauensbildung/Anpassung <b>ODER</b> <input type="checkbox"/> Gespräche zur Vorbereitung auf die Entlassung <b>ODER</b> <input type="checkbox"/> Gespräche mit Dolmetscher	und / oder	
					<b>Hochaufwendige Anleitungssituation</b> mit Kleinkind und/oder Angehörigen/Bezugspersonen bei Vorliegen einer der in der Liste aufgeführten Gründe von mind. 60 Min. tägl. (Summe kann addiert werden) <b>UND</b> findet getrennt/gesondert von anderen Interventionen statt ☞	und / oder	
					<b>Hochaufwendige kommunikative Stimulation</b> , Förderung der spielerischen Interaktion, Bereitstellen und Nachbereitung von Lektüre, Spiel-, Mal und Bastelmaterial von <b>mind. 60 Min. tägl.</b> (Summe kann addiert werden) <b>UND</b> getrennt von anderen Interventionen bei Vorliegen eines der in der Liste aufgeführten Gründe ☞		
		J	A1	Grundleistungen	Kommunikation findet Berücksichtigung in den allgemeinen Pflegekategorien A1 und A2. Erst ab A3 findet eine gesonderte Berücksichtigung statt		
		J	A2	Erweiterte Leistungen	Kommunikation findet Berücksichtigung in den allgemeinen Pflegekategorien A1 und A2. Erst ab A3 findet eine gesonderte Berücksichtigung statt		
		J	A3	Besondere Leistungen	<b>45 Minuten täglich</b> (Summe kann addiert werden) geplante spezifische Information / Anleitung / Beratung* mit Leistungsnachweis, inkl. Vor- und Nachbereitung Die Betreuung findet gesondert/getrennt von anderen Interventionen statt ☞		*Gründe sind analog der A4 anzuwählen
		J	A4	Hochaufwendige Leistungen	Eins-zu-eins-Betreuung: Einen Patienten kontinuierlich über einen längeren Zeitraum von <b>mind. 60 Min. tägl.</b> (Summe kann addiert werden) in Präsenz <b>UND</b> getrennt/gesondert von anderen Interventionen bei Vorliegen einer der in der Liste aufgeführten Gründe betreuen ☞	und / oder	
					<b>Problemlösungsorientierte Gespräche</b> (mit Kind/Jugendlichen und/oder Angehörigen/Bezugspers.) bei Vorliegen einer der in der Liste aufgeführten Gründe von <b>mind. 60 Min. tägl.</b> (Summe kann addiert werden) <b>UND</b> findet gesondert/getrennt von anderen Interventionen statt ☞ <input type="checkbox"/> zur Krisenbewältigung/Vertrauensbildung/Anpassung <b>ODER</b> <input type="checkbox"/> Gespräche zur Vorbereitung auf die Entlassung <b>ODER</b> <input type="checkbox"/> Gespräche mit Dolmetscher	und / oder	
					<b>Hochaufwendige Anleitungssituation</b> mit dem Kind/Jugendlichen und/oder Angehörigen/Bezugspersonen bei Vorliegen einer der in der Liste aufgeführten Gründe von mind. 60 Min. tägl. (Summe kann addiert werden) <b>UND</b> findet getrennt/gesondert von anderen Interventionen statt ☞	und / oder	
					<b>Hochaufwendige kommunikative Stimulation</b> , Förderung der spielerischen Interaktion, Bereitstellen und Nachbereitung von Lektüre, Spiel-, Mal und Bastelmaterial von <b>mind. 60 Min. tägl.</b> (Summe kann addiert werden) <b>UND</b> getrennt von anderen Interventionen bei Vorliegen eines der in der Liste aufgeführten Gründe ☞		

Anlage 1 – Kinder-PPR 2.0 für die Normalstation: Allgemeine Pflege V - Kommunikation

Leistungsbereiche	IMMER	Altersgruppe	PPR-Stufe	Bezeichnung	Maßnahme	Verknüpfung	Allg. Anmerkung *
					<p><b>Gründe für kontinuierliche Betreuung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> ExtremerKrisensituation des Patienten und/oder der Angehörigen/Bezugspersonen <b>ODER</b></li> <li><input type="checkbox"/> Krisensituation des Neugeborenen/Säuglings durch fehlende Ablenkung und Beschäftigung, fehlende Bezugsperson, fehlende Zuwendung, Unruhe bei Entzugserscheinungen, Unruhe bei Phototherapie, Schmerzen trotz Schmerzmanagement ☞</li> </ul>		
					<p><b>Gründe für problemlösungsorientierte Gespräche:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> massiver Beeinträchtigung der Informationsverarbeitung des Patienten und/oder der Angehörigen/Bezugspersonen <b>ODER</b></li> <li><input type="checkbox"/> Verhaltensweisen die kontraproduktiv für die Therapie sind <b>ODER</b></li> <li><input type="checkbox"/> Sprach-/Kommunikationsbarrieren des patienten und/oder der Angehörigen/Bezugspersonen <b>ODER</b></li> <li><input type="checkbox"/> beeinträchtigter Anpassungsfähigkeit <b>UND/ODER</b> Nichteinhaltung von Therapieabsprachen des Patienten und/oder der Angehörigen/Bezugspersonen <b>ODER</b></li> <li><input type="checkbox"/> extremer Krisensituation des Patienten und/oder der Angehörigen/Bezugspersonen <b>ODER</b></li> <li><input type="checkbox"/> Krisensituation des Neugeborenen/Säuglings, kleinkindes oder Kind/Jugendlichen durch fehlende Ablenkung/Beschäftigung, fehlende Bezugsperson, fehlende Zuwendung, Unruhe bei Entzugserscheinungen, Unruhe bei Phototherapie oder Schmerzen trotz Schmerzmanagement ☞</li> </ul>		
					<p><b>Gründe für hochaufwendige Anleitungssituationen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> massiver Beeinträchtigung der Informationsverarbeitung der Angehörigen/Bezugspersonen <b>ODER</b></li> <li><input type="checkbox"/> Verhaltensweisen die kontraproduktiv für die Therapie sind <b>ODER</b></li> <li><input type="checkbox"/> Sprach-/Kommunikationsbarrieren der Angehörigen/Bezugspersonen <b>ODER</b></li> <li><input type="checkbox"/> beeinträchtigter Anpassungsfähigkeit <b>UND/ODER</b> Nichteinhaltung von Therapieabsprachen der patienten und/oder der Angehörigen/Bezugspersonen <b>ODER</b></li> <li><input type="checkbox"/> körperlichen Einschränkungen die den erforderlichen Kompetenzerwerb erschweren</li> </ul>		
					<p><b>Gründe für hochaufwendige kommunikative Stimulation:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Extreme Krisensituation des Kleinkindes oder des Kindes/Jugendlichen und/oder der Angehörigen/Bezugspersonen <b>ODER</b></li> <li><input type="checkbox"/> Krisensituation des Neugeborenen/Säuglings, Kleinkindes oder des Kindes/Jugendlichen durch fehlende Ablenkung und Beschäftigung, fehlende Bezugsperson, fehlende Zuwendung, Unruhe bei Entzugserscheinungen, Unruhe bei Phototherapie, Schmerzen trotz Schmerzmanagement ☞ <b>ODER</b></li> <li><input type="checkbox"/> Körperliche Einschränkungen, die den erforderlichen Kompetenzerwerb erschweren</li> </ul>		

Anlage 2 – Kinder-PPR für die Normalstation: Spezielle Pflege I - OP, invasive Maßnahme, akute Krankheitsphase, dauernde Bedrohung

PPR für Kinder und Jugendliche 2021  
Spezielle Pflege

Leistungsbereiche	IMMER	Altersgruppe	PPR-Stufe	Bezeichnung	Maßnahme	Verknüpfung	Allg. Anmerkung *
I: OP, invasive Maßnahmen, akute Krankheitsphase, dauernde Bedrohung	24h-Tag	ALLE	S1	Grundleistungen	Alle Patienten, die nicht S2, S3 oder S4 zugeordnet werden können und stationär versorgt werden hierzu zählen: <input type="checkbox"/> Vitalzeichenkontrolle und Krankenbeobachtung mit Erhebung von <b>bis unter 24 Parametern*</b> täglich und/oder <input type="checkbox"/> Problemloses Versorgen von Ableitungen und Ableitungssystemen inkl. Pflasterwechsel bei Kathetern, Drainagen, Stomata etc. und/oder <input type="checkbox"/> Pflegespezifische physikalische Maßnahmen bis zu 2x täglich z.B.: Inhalation ☞		*z.B. Kontrollen 3x tgl. Temperatur- und Pulskontrollen: 6.00 Uhr: Puls, Atmung 10.00 Uhr: Puls, Atmung, RR 14.00 Uhr: Puls, Atmung oder 8.00 Uhr: Temperatur, Puls, Atmung 10.00 Uhr: Puls, Atmung, RR 18.00 Uhr: Temperatur, Puls, Atmung
					<input type="checkbox"/> Vitalzeichenkontrolle und Krankenbeobachtung mit Erhebung von <b>mindestens 24 Parametern</b> täglich und/oder <input type="checkbox"/> <b>Aufwendiges Versorgen von Ableitungs- und Absaugsystemen</b> (Versorgen von Trachelakanülen oder Bulau-Drainagen, häufiges Absaugen, <b>Legen</b> oder Wechseln einer Magensonde, <b>Legen</b> eines Blasenkatheters, <b>Wechsel</b> einer Stomaplatte, engmaschige <b>Kontrollen</b> von Ableitungsmengen) und / oder		* z.B Kontrolle von: 06:00 Uhr: Puls, Atmung 08:00 Uhr: Gewicht, Puls, Atmung, RR, BZ, Temp 10:00 Uhr: Puls, Atmung 12:00 Uhr: Puls, Atmung, BZ 14:00 Uhr: Puls, Atmung 18:00 Uhr: Puls, Atmung, BZ, Temp 22:00 Uhr: Puls, Atmung 02:00 Uhr: Puls, Atmung, Temp
					<b>Pflegespezifische physikalische Maßnahmen 3 – 5 x täglich.</b> , z.B.: <input type="checkbox"/> Inhalation, Wadenwickel <b>ODER</b> <input type="checkbox"/> Medizinisches Voll-/Teilbad (nach ärztl. Anordnung) 1x tägl. <b>mind. 20 Minuten</b>		
					<b>Vitalzeichenkontrolle* und Krankenbeobachtung zum Erkennen einer akuten Bedrohung</b> fortlaufend innerhalb von 24 Stunden, z.B.: • Kontinuierliche Monitorüberwachung und engmaschige Krankenbeobachtung nach z.B. nach Fieberkrampf <b>ODER</b> • stündliche GCS-Erhebung <b>ODER</b> • postoperativ z.B. 2 stdl. Vitalparameter Puls, Atmung, RR und Kontrolle von Ausscheidung, Wundbett und Motorik, Durchblutung und Sensibilität (MDS) und / oder		*Parameter sind z.B.: RR, Puls, Atmung, Temp., Drogenscore z.B. nach Finnegan
				Besondere Leistungen	<b>Pflegespezifische physikalische Maßnahmen mindestens 6x täglich.</b> , z.B.: <input type="checkbox"/> Inhalation <input type="checkbox"/> Wickel, Auflagen, Aromatherapie <input type="checkbox"/> medizinisches Vollbad (nach ärztl. Anordnung) mind. 60 Minuten (incl. Vor- und Nachbereitung)		

Anlage 2 – Kinder-PPR für die Normalstation: Spezielle Pflege I - OP, invasive Maßnahme, akute Krankheitsphase, dauernde Bedrohung

Leistungsbereiche	IMMER	Altersgruppe	PPR-Stufe	Bezeichnung	Maßnahme	Verknüpfung	Allg. Anmerkung *
		ALLE	S4	Hochaufwendige Leistungen	<p><b>Vitalzeichenkontrolle* und Krankenbeobachtung</b> zum Erkennen einer akuten Bedrohung fortlaufend innerhalb von 24 Stunden <b>bei Zeichen einer respiratorischen Beeinträchtigung UND/ODER</b> bei Vorhanden sein eines Tracheostomas und bei Vorliegen eines Erschwerisfaktors (s. Beispielliste F, K , J):</p> <p><input type="checkbox"/> kontinuierliche Monitorüberwachung/Pulsoximetrie und mindestens 2-stdl. Beurteilung und Dokumentation des Atemmusters und/oder</p> <p><input type="checkbox"/> 1-stdl. Dokumentation von Puls und Atmung (ohne Monitor), Beurteilung der Atmung <b>UND</b></p> <p>Atemtherapeutische Leistungen mit einem Zeitaufwand von <b>mindestens 30 Minuten</b> <i>z</i>wie:</p> <p><input type="checkbox"/> Absaugen von Schleim aus Tracheostoma oder Nase, Mund, Rachen <b>UND/ODER</b></p> <p><input type="checkbox"/> Anleitung von Eltern und Angehörigen im Umgang mit Absaugsystemen und/oder in der Tracheostomapflege <b>UND / ODER</b></p> <p><input type="checkbox"/> Anleitung zum Wechsel der Trachealkanüle</p>	und / oder	*Parameter sind z.B.: RR, Puls, Atmung, Temp., Drogenscore z.B. nach Finnegan
					<p><b>Pflegespezifische physikalische Maßnahmen zur Pneumonieprophylaxe und/oder Sekretmobilisation und Verbesserung der Belüftung der Atemwege</b> in an die Bedürfnisse des Patienten angepasster Kombination mindestens 90 Minuten tägl. (Summe kann addiert werden) bei Pneumonierisiko durch Vorliegen eines Erschwerisfaktors (s.Beispielliste) <b>ODER</b> bei Zeichen einer respiratorischen Beeinträchtigung<i>z</i>:</p> <p><input type="checkbox"/> Inhalation <b>UND/ODER</b></p> <p><input type="checkbox"/> Vibrationsbehandlung des Thorax <b>UND/ODER</b></p> <p><input type="checkbox"/> Wickel/Auflagen/Umschläge <b>UND/ODER</b></p> <p><input type="checkbox"/> Maßnahmen der Atemtherapie: Anleiten und Beaufsichtigen von in- und Expirationsübungen mit entsprechenden Hilfsmitteln (z.B.: Kontaktatmung) <b>UND/ODER</b></p> <p><input type="checkbox"/> Anleiten von Eltern/Bezugsperson in Techniken zur Sekretmobilisation beim Patienten (z.B. autogene Drainage, Drainagelagerung) <b>UND/ODER</b></p> <p><input type="checkbox"/> Speziallagerung zur Ventilations- und Mobilitätsförderung des Thorax mit Evaluation und Dokumentation des Behandlungsverlaufs (z.B. Dehnlagerung, Halbmondlagerung)</p>		
					<p><b>Beispielliste F , K , J für Erschwerisfaktoren bei Überwachen und Beobachten:</b></p> <p><input type="checkbox"/> (ehemaliges) Frühgeborenes (<b>bei F, K</b>)</p> <p><input type="checkbox"/> chronische respiratorische Erkrankung</p> <p><input type="checkbox"/> angeborene und/oder erworbene Fehlbildung des Thorax und/oder der Wirbelsäulesyndromale,neuromuskuläre sowie angeborene Stoffwechselerkrankung, die die Atmung beeinträchtigt</p> <p><input type="checkbox"/> Parese, Plegiezustand nach großem operativen Eingriff</p> <p><input type="checkbox"/> Vorhandensein einer Thoraxdrainage</p>		

Anlage 2 - Kinder-PPR 2.0 für die Normalstation: Spezielle Pflege II - Medikamentöse Versorgung

PPR für Kinder und Jugendliche 2021 Spezielle Pflege							
Leistungsbereiche	IMMER	Altersgruppe	PPR-Stufe	Bezeichnung	Maßnahme	Verknüpfung	Allg. Anmerkung *
II: Medikamentöse Versorgung	24h-Tag	ALLE	S1	Grundleistungen	Alle Patienten, die nicht S2, S3 oder S4 zugeordnet werden können und stationär versorgt werden, hierzu zählen: <b>Verabreichen von Medikamenten (unabhängig von der Häufigkeit)</b> wie Tabletten, Salben, Tropfen, Injektionen (nur s.c und i.m.), Zäpfchen, rektale Medikamente, Vor- und Nachbereitung von i.v. Injektionen, 1x täglich 1 Kurzinfusion mit Vor- und Nachbereitung und Kontrolle, O2-Applikation via Nasensonde		
		ALLE	S2	Erweiterte Leistungen	<b>Vorbereiten, Nachbereiten und Kontrollieren</b> von z.B.: <input type="checkbox"/> <b>mind. 2 Kurzinfusionen</b> <input type="checkbox"/> einer Dauerinfusion <input type="checkbox"/> einer Transfusion <input type="checkbox"/> intravenöser Zytostatikagabe (wenn keine fortlaufende Beobachtung erforderlich ist) <b>ODER</b> <b>Verabreichung</b> von mehreren i.m.-Injektionen, s.c.-Injektionen, i.v.-Injektionen* <b>ODER Komplexes Medikamentenregime</b> mit Verabreichung ausserhalb der normalen Nahrungsaufnahme <b>bis zu 5x täglich</b>		
		ALLE	S3	Besondere Leistungen	Vorbereiten, Nachbereiten und Kontrollieren von z.B.: <input type="checkbox"/> <b>mind. 5 Kurzinfusionen</b> <input type="checkbox"/> zwei Transfusionen und/oder Transfusionen von mind. 2 Std. <input type="checkbox"/> intravenöser Zytostatikagabe (wenn fortlaufende Beobachtung erforderlich ist) <b>ODER Komplexes Medikamentenregime</b> mit Verabreichung <b>mind. 6x täglich</b>	und/oder	
					<b>Fortlaufendes Beobachten und Betreuen</b> des Patienten <b>bei Gefahr einer akuten Bedrohung</b> bei z.B.: <input type="checkbox"/> zu erwartenden Nebenwirkungen <input type="checkbox"/> Provokationstests <input type="checkbox"/> bei einer allergischen Reaktion <input type="checkbox"/> bei Unverträglichkeit, z.B. Übelkeit und Erbrechen <input type="checkbox"/> medikamentöser Neueinstellung (z.B. Antikonvulsiva, Insulintherapie)		
		ALLE	S4	Hochaufwendige Leistungen	<b>Mindestens zu 9 verschiedenen Uhrzeiten Verabreichung der Arzneimittel</b> $\neq$ , die der Patient nicht selbstständig einnehmen kann bei massiver Abwehr/Widerstände/Uneinsichtigkeit bei der Verabreichung von Arzneimitteln <b>ODER</b> Massive Beeinträchtigung der oralen Arzneimitteleinnahme durch Bewusstseins Einschränkung <b>UND</b> hochaufwendiges (komplexes) Arzneimittelregime entsprechend ärztlicher Anordnung mit hoher Verabreichungsfrequenz oder Multimedikation	und/oder	
<b>Mindestens 12 Arzneimittel /Tag</b> (z.B. Klysmen, Suspensionen, Inhalate, Injektionslösungen, Tabletten, Granulate, die in besonderer Form (z.B. mörsern, auflösen) zubereitet werden müssen) <b>UND</b> <b>mindestens drei Applikationszeitpunkte</b> (z.B. morgens, mittags, abends) für deren Verabreichung bei massiver Beeinträchtigung der oralen Arzneimitteleinnahme durch Bewusstseins Einschränkung <b>UND hochaufwendiges (komplexes) Arzneimittelregime</b> entsprechend ärztlicher Anordnung mit hoher Verabreichungsfrequenz oder Multimedikation <b>ODER</b> Kau-/Schluckstörung mit starken Auswirkungen auf die Arzneimitteleinnahme	und/oder						
					<b>Hochaufwendiges Infusionsregime von mindestens 9 (Kurz-)Infusionen</b> (ohne alleinige Trägerflüssigkeiten) i.v. <b>UND/ODER Spritzenpumpe</b> i.v. <b>UND/ODER Injektionen in liegende Zugänge</b> i.v. mit Dokumentation und Sicherung eines entsprechenden Zugangs		

Anlage 2 - Kinder-PPR 2.0 für die Normalstation: Spezielle Pflege II - Medikamentöse Versorgung

Leistungsbereiche	IMMER	Altersgruppe	PPR-Stufe	Bezeichnung	Maßnahme	Verknüpfung	Allg. Anmerkung *

Anlage 2 - Kinder-PPR 2.0 für die Normalstation: Spezielle Pflege III - Wund- und Hautbehandlung / Assistenz ärztlicher Tätigkeiten

PPR für Kinder und Jugendliche 2021 Spezielle Pflege							
Leistungsbereiche	IMMER	Altersgruppe	PPR-Stufe	Bezeichnung	Maßnahme	Verknüpfung	Allg. Anmerkung *
III: Wund- und Hautbehandlung/ Assistieren ärztlicher Tätigkeiten	24h-Tag	ALLE	S1	Grundleistungen	Alle Patienten, die nicht S2, S3 oder S4 zugeordnet werden können und stationär versorgt werden Pflasterverband <b>ODER</b> Einfacher trockener Verband <b>ODER</b> Assistenz beim Fäden ziehen <b>ODER</b> Einreibungen von Salben- oder Tinkturen auf einem kleinen Hautbezirk		
		ALLE	S2	Erweiterte Leistungen	<b>Vor- und Nachbereiten und Assistieren bei aufwendigem Verbandswechsel UND/ODER</b> Assistenz bei Entfernung von einer Drainagen oder einem ZVK etc. <b>ODER</b> Vor- und Nachbereiten und Assistieren beim Versorgen einer lokalen Verbrennung oder einer Verbrühung mind. 2. Grades <b>ODER</b> Auftragen/ Einreiben von Salben oder Tinkturen auf eine große Hautregion <b>ODER</b> einfacher Verbandswechsel <b>mind. 2x/tägl.</b>	und / oder	
					Vor- und Nachbereiten und Mitwirken bei ärztlichen Tätigkeiten von <b>mindestens 30 Minuten</b> Dauer, z.B. bei einer Lumbalpunktion		
		ALLE	S3	Besondere Leistungen	Eines der unter S2 genannten Kriterien <b>mindestens 2x täglich ODER</b> durch <b>2 GuKi's ODER</b> einfacher Verbandswechsel <b>mind. 3x/tägl.</b>		
		ALLE	S4	Hochaufwendige Leistungen	<b>Hochaufwendige Wundversorgung</b> oder Versorgung von sekundär heilenden Wunden oder Dekubitus (gemäß Assessmentergebnis $\neq$ ) <b>ODER</b> bei Verbrennung/Verbrühung (ab 2. Grades bei mindestens 9% der KOF und/oder an einer der folgenden Lokalisationen: Gesicht/Hals, Hand, Fuß, Intimbereich) <b>ODER</b> aufwendige Wunde nach OP bei Vorliegen eines Erschwernisfaktors (s. Beispielliste) <b>ODER</b> bei aufwendiger Hautbehandlung und/oder aufwendiger Verband bedingt durch einen Erschwernisfaktor (s. Beispielliste FKJ) <b>mindestens 30 Minuten 2x täglich ODER 1 x täglich durch 2 GuKi's wie:</b> <input type="checkbox"/> Vor- und Nachbereiten und Assistieren bei aufwendigem Verbandswechsel <b>ODER</b> <input type="checkbox"/> Vor- und Nachbereiten und Assistieren beim Versorgen einer lokalen Verbrennung oder Verbrühung <b>ODER</b> <input type="checkbox"/> Auftragen oder Einreiben von Salben oder Tinkturen oder speziellen Wundmaterialien nach ärztl. Anordnung auf eine große Hautregion <b>ODER</b> <input type="checkbox"/> Anleiten von Eltern/Bezugsperson im Umgang mit dem Material und der Pflege (z.B. Fixateur externe mit Pin-Pflege, Anlegen einer Kompressionsmaske)	und / oder	
			<b>Systematisches Wundmanagement</b> von Wunden bei aufwendiger Wundversorgung von sekundär heilenden Wunden oder Dekubitus (gemäß Assessmentergebnis $\neq$ ) <b>ODER</b> bei Verbrennung/Verbrühung (ab 2. Grades bei mindestens 9% der KOF und/oder an einer der folgenden Lokalisationen: Gesicht/Hals, Hand, Fuß, Intimbereich) <b>ODER</b> aufwendige Wunde nach OP bei Vorliegen eines Erschwernisfaktors (s. Beispielliste FKJ) bestehend aus: <input type="checkbox"/> spezifische Wunddiagnose, Rezidivzahl, Wunddauer, -lokalisierung, -größe, -rand, -umgebung, -grund, Entzündungszeichen und mögliche Wundheilungsstörungen <b>UND</b> <input type="checkbox"/> Wundbehandlung, bestehend aus Wundreinigung und/oder Wunddesinfektion sowie Wundaufgaben und/oder Auflagenfixierung von mindestens 30 Minuten pro Tag <b>UND</b> <input type="checkbox"/> systematische Evaluation des Wundheilungsprozesses $\neq$				

Anlage 2 - Kinder-PPR 2.0 für die Normalstation: Spezielle Pflege III - Wund- und Hautbehandlung / Assistenz ärztlicher Tätigkeiten

Leistungsbereiche	IMMER	Altersgruppe	PPR-Stufe	Bezeichnung	Maßnahme	Verknüpfung	Allg. Anmerkung *
					<p><b>Beispielliste F, K, J für Erschwernisfaktoren bei Wund- und Hautbehandlung/ ärztl. Assistenz:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Kompartmentsyndrom</li> <li><input type="checkbox"/> offene Fraktur</li> <li><input type="checkbox"/> Hydrozephalus mit externer Ableitung (F)</li> <li><input type="checkbox"/> künstlicher Darmausgang</li> <li><input type="checkbox"/> künstlicher Blasenausgang</li> <li><input type="checkbox"/> OP im Anal-/Urogenitalbereich (z.B. bei Hypospadie, Adrenogenitales Syndrom, anorektale Malformation (<b>exkl.</b> OP bei Phimose))</li> </ul>		

## Kinder-PPR 2.0 für die Normalstation: Spezielle Pflege IV - Begleitung

PPR für Kinder und Jugendliche 2021							
Spezielle Pflege							
Leistungsbereiche	IMMER	Altersgruppe	PPR-Stufe	Bezeichnung	Maßnahme	Verknüpfung	Allg. Anmerkung *
IV: Begleitung	24h-Tag	ALLE	<b>S1</b>	Grundleistungen	Begleitung findet Berücksichtigung in den allgemeinen Pflegekategorien S1 und S2 und S3. Erst ab S4 findet eine gesonderte Berücksichtigung statt.		
		ALLE	<b>S2</b>	Erweiterte Leistungen	Begleitung findet Berücksichtigung in den allgemeinen Pflegekategorien S1 und S2 und S3. Erst ab S4 findet eine gesonderte Berücksichtigung statt.		
		ALLE	<b>S3</b>	Besondere Leistungen	Begleitung findet Berücksichtigung in den allgemeinen Pflegekategorien S1 und S2 und S3. Erst ab S4 findet eine gesonderte Berücksichtigung statt.		
		ALLE	<b>S4</b>	Hochaufwendige Leistung	<b>Fortlaufendes Beobachten und Betreuen (1:1) des Patienten</b> durch eine <b>GuKi</b> bei Maßnahmen / Untersuchungen / Behandlungen <b>außerhalb der Station ODER bei einer indizierten Sitzwache</b> durch eine <b>GuKi von mindestens 240 Minuten am Tag</b> inkl. Vor- und Nachbereiten (Summe kann addiert werden) <small>☞</small>		